

## Entwurf

vom

### Gesetz zur Änderung des Glücksspielgesetzes und des Glücksspielsteuergesetzes<sup>1)</sup>

(Neue Vorschriften für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck und  
Liberalisierung von herkömmlichem Bingo)

#### § 1.

Das Glücksspielgesetz, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1303 vom 4. September 2020, geändert durch § 2 des Gesetzes Nr. 533 vom 27. März 2021, § 1 des Gesetzes Nr. 375 vom 28. März 2022 und § 1 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Folgendes als *Absatz 3* eingefügt:

„(3) Für das Anbieten oder Veranstellen von herkömmlichen Lotterien mit einem jährlichen Gesamtverkaufserlös von weniger als 15 000 DKK ist keine Lizenz erforderlich, es kann aber eine Lizenz erteilt werden (vgl. § 10).“.

2. § 10 wird aufgehoben und an seiner Stelle wird Folgendes eingefügt:

„§ 10. Eine Lizenz kann für die Veranstaltung von herkömmlichen Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck oder für eine politische Partei erteilt werden, die berechtigt ist, für das dänische Parlament oder ein nationales Parlament in einem anderen EU- oder EWR-Land zu kandidieren, und die Lotterien für sich selbst durchführt. Der gesamte Überschuss aus der Lotterie muss für die Zwecke ausgeschüttet werden, für die eine Lizenz erteilt wurde.“

(2) Lizenzen können Vereinen und öffentlich geförderten Einrichtungen erteilt werden, wenn die Lotterien einen jährlichen Verkaufserlös von 15 000 DKK bis einschließlich 200 000 DKK haben, wobei im

---

<sup>1)</sup> Ein Entwurf dieses Gesetzes wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) notifiziert.

Zusammenhang mit der Lotterie nur freiwillige unbezahlte Arbeitskräfte eingesetzt werden dürfen. Öffentlich geförderte Einrichtungen sind von den Vorschriften in Kapitel 4 ausgenommen, mit Ausnahme von § 32.

(3) Lizenzen für Lotterien mit einem jährlichen Verkaufserlös von 15.000 DKK bis einschließlich 5.000.000 DKK können Vereinen, Stiftungen, Selbstverwaltungseinrichtungen und Unternehmen erteilt werden, jedoch nicht Einzelunternehmen und kleinen Unternehmen in Privatbesitz. Bei Vereinen muss der Überschuss mindestens 15 % des Verkaufspreises ausmachen. Ansonsten muss der Überschuss mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen.

(4) Lizenzen für Lotterien mit einem jährlichen Verkaufserlös von mehr als 5.000.000 DKK bis einschließlich 100.000.000 DKK können Vereinen, Stiftungen, Selbstverwaltungseinrichtungen und Unternehmen erteilt werden, jedoch nicht Einzelunternehmern und kleinen Unternehmen in Privatbesitz. Der Überschuss muss mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen.

(5) Die in Absätzen 2 bis 4 genannten Lizenzen können für einen Zeitraum von 1 Jahr oder 3 Jahren erteilt werden. Lizenzen dürfen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nicht bereits über eine Lizenz für das Angebot von Spielen nach diesem Gesetz verfügt, mit Ausnahme von Lizenzen nach § 18a.

(6) Lizenzen für das Anbieten von Klassenlotterien dürfen nicht nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt werden.

(7) Der Steuerminister kann Vorschriften über die Kriterien festlegen, die Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck und politische Parteien, die Lotterien zu ihrem eigenen Nutzen veranstalten, für die Erteilung einer Lizenz erfüllen müssen, sowie Vorschriften über die Durchführung der Lotterien."

### *Herkömmliches Bingo*

**§ 10a.** Für das Angebot von herkömmlichem Bingo können Lizenzen erteilt werden.

(2) Die Lizenzen können jeweils für bis zu 5 Jahre erteilt werden.

**§ 10b.** Personen unter 18 Jahren dürfen keine Räumlichkeiten betreten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird.

**§ 10 c.** Herkömmliches Bingo kann zwischen 7.00 und 24.00 Uhr organisiert werden.

(2) Die Räumlichkeiten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird, müssen während der gesamten Öffnungszeit mit Personal besetzt sein.

(3) Die Personalbesetzung wird durch den Lizenzinhaber, den Geschäftsführer oder eine vom Lizenzinhaber oder Geschäftsführer beschäftigte Person, die in den Räumlichkeiten, in denen das herkömmliche Bingo veranstaltet oder an dem Standort an dem das herkömmliche Bingo betrieben wird, anwesend ist, durchgeführt.“.

3. In § 31 werden nach den Worten „herkömmliche Spielbanken“ die Worte „, für das Angebot von herkömmlichem Bingo“ eingefügt.

4. In § 34a wird nach den Worten „die Altersanforderungen in den §§“ das Wort „10b“ eingefügt und nach dem Wort „Spielhalle“ werden die Worte „und in Räumlichkeiten oder Standorten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird“ eingefügt.

5. In § 37 werden nach den Worten „herkömmliche Spielbanken“ die Worte „Räumlichkeiten oder Standorten, an denen herkömmliches Bingo organisiert wird“ eingefügt und nach den Worten „§§ 6“ werden die Worte „, 10a“ eingefügt.

6. In § 40 werden nach dem Wort „Wetten“ die Worte „Angestellte in Räumlichkeiten oder an Standorten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird,“.

7. In § 42c Nummern 1 und 3 werden die Worte „und § 42b“ durch die Worte „§§ 42b, 42g und 42h“ ersetzt.

8. In § 42e werden nach den Worten „§§ 42 bis 42b“ die Worte "" § 42g und § 42h“ eingefügt.

9. In § 42f werden die Worte „und 42d“ durch die Worte „42 d, 42 g und 42 h“ ersetzt.

10. Nach § 42f wird Folgendes eingefügt:

**„§ 42g.** Für Lizenzen für die Installation und den Betrieb von Glücksspielautomaten mit Gewinnen, vgl. § 19 Absatz 1, wird je nach den jährlichen steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen des Lizenznehmers eine Jahresgebühr an die dänische Glücksspielbehörde entrichtet, vgl. § 12 Glücksspielsteuergesetz. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach

Wirksamwerden der Lizenz und danach jährlich vor Ende Januar nach folgender Gebührenordnung zu entrichten:

Höhe der Glücksspieleinnahmen	Gebühren (Stand von 2010)
Unter 100.000 DKK	1.300 DKK
100.000 DKK bis 250000 DKK	2.100 DKK
250.000 DKK bis 500.000 DKK	5.200 DKK
500000 DKK bis 1 000 000 DKK	10.400 DKK
1.000.000 DKK bis 2.500.000 DKK	24.800 DKK
2.500 000 DKK bis 5.000.000 DKK	44.900 DKK
5.000 000 DKK bis 10.000 000 DKK	88.900 DKK
10.000 000 DKK bis 15.000 000 DKK	123.000 DKK
15.000.000 DKK bis 20.000.000 DKK	158.700 DKK
20.000.000 DKK bis 25.000.000 DKK	241.900 DKK
25.000.000 DKK bis 35.000.000 DKK	325.200 DKK
35.000.000 DKK bis 50.000.000 DKK	499700 DKK
50.000.000 DKK bis 75.000.000 DKK	674.100 DKK
75.000.000 DKK bis 100.000.000 DKK	880.300 DKK
100.000.000 DKK bis 125.000.000 DKK	1.100.300 DKK
125.000.000 DKK bis 250.000.000 DKK	2.220.500 DKK
250.000.000 DKK bis 375.000.000 DKK	3.330.700 DKK
375.000.000 DKK und mehr	4.361.700 DKK

**§ 42h.** Für die Einreichung von Lizenzanträgen für das Angebot von herkömmlichem Bingo (vgl. § 10a) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber einer Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde sind, eine Gebühr von 15 900 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Für die Einreichung von Lizenzanträgen für das Angebot von herkömmlichem Bingo (vgl. § 10a) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber einer Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde sind, eine Gebühr von 7.900 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten.

(2) Im Falle von Lizenzen für herkömmliches Bingo, vgl. § 10a, ist an die dänische Glücksspielbehörde eine Jahresgebühr zu entrichten, die sich nach den jährlich zu versteuernden Glücksspieleinnahmen des Lizenzinhabers richtet, vgl. § 5 des Glücksspielsteuergesetzes. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz und danach jährlich vor Ende Januar nach folgender Gebührenordnung zu entrichten:

Höhe der Glücksspieleinnahmen	Gebühren (Stand von 2010)
Unter 1.000.000 DKK	11.900 DKK
1.000.000 DKK bis 2.500.000 DKK	23.800 DKK
2.500 000 DKK bis 5.000.000 DKK	47.600 DKK
5.000 000 DKK bis 10.000 000 DKK	95.200 DKK
10.000.000 DKK bis 20.000.000 DKK	142.700 DKK
20.000.000 DKK und mehr	190.300 DKK

**11.** In § 59 Absatz 5 Nummer 1 werden nach dem Wort „Verletzungen“ die Worte „§ 10 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 10 Absatz 4 Satz 2, § 10b, § 10c“ eingeführt.

## § 2.

Das Glücksspielgesetz, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1209 vom 13. August 2020, geändert durch § 4 des Gesetzes Nr. 2226 vom 29. Dezember 2020 und § 1 des Gesetzes Nr. 375 vom 28. März 2022, wird wie folgt geändert:

**1.** In § 1 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder durch § 3 Absatz 3 oder § 10 des Glücksspielgesetzes“ eingefügt und in Satz 2 werden die Worte „unter dieses Gesetz fallen“ durch die Worte „gemäß Nummer 1“ ersetzt.

**2.** Die *Überschrift* zu § 5 erhält folgende Fassung:

*„Herkömmliches Bingo“.*

**3.** § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5.** Inhaber von Lizenzen für das Anbieten von herkömmlichem Bingo nach § 10a des Glücksspielgesetzes entrichten eine Steuer, die als Prozentsatz der Bruttospieleinnahmen berechnet wird. Im Jahr 2025 beträgt der Prozentsatz 28. Im Jahr 2026 beträgt der Prozentsatz 33. Im Jahr 2027 beträgt der Prozentsatz 38. Ab dem 1. Januar 2028 beträgt der Prozentsatz 41.“.

**4.** In § 21 Absatz 1 Satz 1, werden die Wirte „§ 6“ durch die Worte „§§ 5, 6“ ersetzt.

5. In § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden die Worte „§§ 5, 15 und 17“ durch die Worte „§§ 15 und 17“ ersetzt.

### § 3.

Das Gesetz Nr. 467 vom 8. Mai 2024 zur Änderung des Glücksspielgesetzes (verstärkte Maßnahmen gegen geheime Absprachen, verbesserte Sanktionsmöglichkeiten, Rechtsgrundlage für eine verstärkte Datenverarbeitung, geänderte Gebühren für Glücksspielautomaten und verschiedene Anpassungen des Glücksspielsektors) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 23 wird aufgehoben.

2. In § 3, Absatz 3 werden die Worte ‘9, 23’ durch das Wort ‘9’ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 7 werden die Worte ‘22 oder 23’ durch das Wort ‘22’ ersetzt.

### § 4.

(1) Das Gesetz tritt am 21. November 2024 in Kraft.

(2) §§ 1 und 2 treten unbeschadet der Absätze 3 und 4 am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Das Gesetz gilt für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die laut Lizenz am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen können. Bei Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, für welche die Lizenz vor dem 21. November 2024 erteilt wurde, gilt das Gesetz jedoch nur in dem vom Lizenzinhaber festgelegten Umfang. Die Entscheidung nach Satz 2 kann nicht rückgängig gemacht werden. Unabhängig vom Zeitpunkt der Lizenzerteilung unterliegen Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die laut Lizenz vor dem 1. Januar 2025 beginnen können, aber die Lizenz am oder nach dem 1. Januar 2025 abläuft, keiner Steuer für Gewinne, wenn diese am oder nach dem 1. Januar 2025 ausgezahlt werden.

(4) Die dänische Glücksspielbehörde kann ab dem 21. November 2024 Anträge prüfen und über die Erteilung von Lizenzen gemäß § 10 und § 10a des Glücksspielgesetzes in der durch § 1 Nummer 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung entscheiden. Gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags nach § 10a des Glücksspielgesetzes ist eine Gebühr nach § 42h Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielgesetzes in der durch § 1 Nummer 10 dieses Gesetzes geänderten Fassung zu entrichten.

(5) Für Anträge auf die Veranstaltung von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, vgl. § 10 des Glücksspielgesetzes, geändert durch § 1 Nummer 2 dieses Gesetzes, die während des Zeitraums vom 21. November 2024 bis einschließlich 30. Juni 2025 vorgelegt werden, wird automatisch eine vorläufige Lizenz erteilt, die frühestens ab dem 1. Januar 2025 gültig ist und am 30. Juni 2025 abläuft. Ergibt die Prüfung des Antrags durch die dänische Glücksspielbehörde, dass diesem stattgegeben werden kann, so wird die vorläufige Lizenz, vgl. Satz 1, durch eine tatsächliche Lizenz nach den allgemeinen Vorschriften ersetzt. Wird dagegen festgestellt, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so erlischt die vorläufige Lizenz, vgl. Satz 1.

*Bemerkungen zum Gesetzentwurf*

*Allgemeine Bemerkungen*

Inhaltsverzeichnis

**1. EINLEITUNG**

**2. HAUPTPUNKTE DES GESETZENTWURFS**

**2.1. Einfachere Regeln für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck**

**2.1.1. Geltendes Recht**

**2.1.2. Erwägungen des Steuerministeriums und die vorgeschlagene Regelung**

**2.2. Liberalisierung von herkömmlichem Bingo**

**2.2. 1. Geltendes Recht**

**2.2. 2. Erwägungen des Steuerministeriums und die vorgeschlagene Regelung.**

**3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN UND AUSWIRKUNGEN DER UMSETZUNG AUF DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR**

**4. WIRTSCHAFTLICHE UND ADMINISTRATIVE AUSWIRKUNGEN AUF UNTERNEHMEN USW.**

**5. ADMINISTRATIVE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BÜRGER**

**6. AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA**

**7. AUSWIRKUNGEN AUF UMWELT UND NATUR**

**8. VERHÄLTNIS ZUM EU-RECHT**

**9. KONSULTIERTE REGIERUNGSBEHÖRDEN/-STELLEN UND ORGANISATIONEN USW.**

**10. ÜBERSICHTSTABELLE**

## **1. Einleitung**

Die Regierung (Socialdemokratiet [Sozialdemokraten], Venstre [Liberale Partei] und Moderaterne [Moderate]), die Danmarksdemokraterne (Dänische Demokraten), die Socialistisk Folkeparti (Sozialistische Volkspartei), Liberal Alliance, die Konservative Folkeparti (Konservative Volkspartei), die Enhedslisten (Rot-Grüne Allianz), die Radikale Venstre (Sozialliberale Partei), die Dansk Folkeparti (Dänische Volkspartei) und die Alternativet (Alternative) schlossen am 20. März 2024 eine Vereinbarung über „Einfachere Regeln für Lotterien und Bingo“. Ziel der Vereinbarung ist es, die Regeln für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck zu vereinfachen und Bingo-Vereinen die Möglichkeit zu geben, Bingospiele zu organisieren, bei denen das Spiel und die sozialen Kontakte im Mittelpunkt stehen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Vereinbarung umgesetzt. Insbesondere wird vorgeschlagen, dass die Anforderungen für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck vom jährlichen Verkaufserlös abhängen sollten, wodurch die Anforderungen im Zuge des Anstiegs der Verkaufserlöse schrittweise erhöht werden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Aufteilung zwischen öffentlichen Lotterien und Vereinslotterien aufzuheben, sodass die Mitgliedschaft in einem Verein nicht mehr Voraussetzung für die Teilnahme an einer Vereinslotterie ist. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck vollständig von der Steuer auf Gewinne zu befreien, damit mehr Geld für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Ferner wird vorgeschlagen, politischen Parteien, die Anspruch auf das dänische Parlament oder ein nationales Parlament in einem anderen EU- oder EWR-Land haben, die Möglichkeit zu geben, Lotterien für die Partei selbst anzubieten.

Ferner wird vorgeschlagen, eine De-minimis-Schwelle für herkömmliche Lotterien einzuführen, wenn die Veranstaltung der Lotterien nicht erforderlich ist.

Es wird auch vorgeschlagen, dass herkömmliches Bingo auf dem liberalisierten Markt veranstaltet werden kann, damit Bingo angeboten werden kann, ohne die Anforderungen gemeinnütziger Lotterien erfüllen zu müssen. Dies würde es ermöglichen, herkömmliches Bingo gleichberechtigt mit anderen liberalisierten Spielen auf dem herkömmlichen Markt anzubieten. Für das Spiel gilt derselbe Steuersatz wie für Spielautomaten mit Gewinnen. Der Steuersatz von 41 % wird schrittweise über einen Zeitraum von 3 Jahren eingeführt.

Einige Punkte der Vereinbarung werden auf Verordnungsebene umgesetzt. Dies gilt z. B. für Buchhaltung, Information der Spieler, Lizenzanforderungen und Gewinne. Die beabsichtigte Umsetzung auf Verordnungsebene wird in den Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs beschrieben.

Ferner wurde vereinbart, dass die vorgeschlagenen Vorschriften über Lotterie für einen gemeinnützigen Zwecken und herkömmliches Bingo kontinuierlich bewertet und bis 2027 weiterverfolgt werden und dass 2026 eine Analyse der Steuersätze für den Glücksspielsektor durchgeführt wird.

Der Gesetzentwurf ändert nichts daran, dass in Dänemark noch ein Monopol für die Veranstaltung von Lotterien besteht.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Leiter der Staatsanwaltschaft am 25. März 2024 im Lichte der politischen Vereinbarung „Einfachere Regeln für Lotterien und Bingo“ alle Ämter aufgefordert hat, alle anhängigen Fälle, die unter die politische Vereinbarung und die erwartete Gesetzesänderung fallen, und die erwartete Gesetzesänderung vorerst auszusetzen.

Die betroffenen Fälle werden nach Inkrafttreten des Gesetzes wieder aufgenommen und gemäß § 3 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bearbeitet. Das bedeutet, dass anhängige Strafverfahren, die Angelegenheiten betreffen, die nach Änderung des Gesetzes nicht mehr strafbar sind, von den Behörden nicht weiterverfolgt werden müssen.

Strafverfahren, die Sachverhalte betreffen, die sowohl vor als auch nach der Gesetzesänderung strafbar sind, können jedoch weiterverfolgt werden.

Ein Großteil der zurückgestellten Fälle betrifft die Frage, ob das Ziel des Vereins hauptsächlich in der Organisation von Bingo-Veranstaltungen bestand, und in einigen Fällen auch, ob die Mitglieder eine so enge Verbindung zum Verein hatten, dass eine echte Mitgliedschaft und Vereinsbildung bestanden.

Nach der Gesetzesänderung wird es nicht mehr erforderlich sein, dass der Zweck des Vereins nicht ausschließlich oder vorwiegend in der Veranstaltung von Lotterien besteht, und es wird auch nicht mehr vorgeschrieben sein, dass nur die Mitglieder des Vereins und deren Angehörige an der Lotterie teilnehmen dürfen. Diese Art von Fällen ist daher nach der Gesetzesänderung grundsätzlich nicht mehr strafbar.

## **2. Hauptpunkte des Gesetzentwurfs**

### **2.1. Einfachere Regeln für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck**

#### 2.1.1. Geltendes Recht

Lotterien sind ein Spiel, bei dem ein Einsatz bezahlt wird und bei dem der Zufall bestimmt, wer einen Preis gewinnt. Zu den gängigsten Arten von Lotterien gehören Lotto, Bingo, Rubbellose, Lotterielose und Tombola.

Für Bingo gibt es im Dänischen die beiden Begriffe „Bingo“ und „Banko“.

In Dänemark besteht *a priori* ein Lotteriemonopol. Das Monopol bedeutet, dass nur „Danske Lotteri Spil“ (Dänische Lotteriespiele), „Klasselotteriet“ (die Klassenlotterie), „Varelotteriet“ (die dänische Lotterie) und „Landbrugslotteriet“ (die Landwirtschaftslotterie) Lotterien anbieten dürfen.

Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck stellen eine Ausnahme vom Lotteriemonopol dar. Der gesamte Überschuss aus der Lotterie muss dem gemeinnützigen Zweck, für den eine Lizenz erteilt wurde, gespendet werden. Der Begriff „gemeinnützige Zwecke“ schließt auch den Begriff „wohltätige Zwecke“ ein.

§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass für Lotterien, die ausschließlich zu gemeinnützigen oder gemeinnützigen Zwecken veranstaltet werden, eine Lizenz erteilt werden kann. Es wird nicht zwischen kleinen und großen Lotterien unterschieden, weshalb alle gemeinnützigen Lotterien unabhängig von ihrer Größe und ihrem Verkaufspreis denselben Anforderungen unterliegen.

Lizenzen für die Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien können Vereinen, Institutionen und Ausschüssen erteilt werden, die sich aus mindestens drei Personen zusammensetzen. Es darf jeweils nur eine Lotterie für einen gemeinnützigen Zweck zugelassen werden, und die Verkaufsfrist darf 2 Monate nicht überschreiten, kann jedoch ausnahmsweise auf 6 Monate verlängert werden. In der Praxis wird jedoch auf Antrag stets eine Verlängerung auf 6 Monate gewährt.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck nicht zu politischen Zwecken veranstaltet werden dürfen.

Gemäß der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterie für einen gemeinnützigen Zwecken müssen mindestens 35 % des

Verkaufspreises für den gemeinnützigen Zweck, für den eine Lizenz erteilt wurde, verwendet werden.

Gleichzeitig sieht sie vor, dass es für die Teilnahme an Vereinslotterien erforderlich ist, Mitglied oder ein naher Verwandter eines Mitglieds des Vereins, der die Lotterie veranstaltet, zu sein.

Nach § 5 des Glücksspielsteuergesetzes unterliegen Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck den Gewinnsteuervorschriften.

### **2.1.2. Erwägungen des Steuerministeriums und die vorgeschlagene Regelung**

Es besteht der Wunsch nach einer Vereinfachung der Vorschriften für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck bei gleichzeitiger Fokussierung auf das Spendenelement.

Es wird vorgeschlagen, ein neues Modell für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck einzuführen, bei dem die Anforderungen und die Überwachung vom jährlichen Verkaufserlös abhängen.

Es wird vorgeschlagen, eine De-minimis-Schwelle einzuführen, bei der bei herkömmlichen Lotterien mit einem jährlichen Verkaufserlös von weniger als 15.000 DKK keine Anforderungen an den Veranstalter, den Zweck, die Veranstaltung oder den Überschuss gestellt werden. Herkömmliche Lotterien unterhalb der De-minimis-Schwelle unterliegen ebenfalls nicht der Aufsicht der dänischen Glücksspielbehörde, und es ist kein Antrag und keine Registrierung erforderlich. Herkömmliche Lotterien mit einem jährlichen Verkaufserlös von weniger als 15.000 DKK können daher unabhängig davon veranstaltet werden, ob die Spenden für einen gemeinnützigen Zweck ausgeschüttet werden oder nicht. Es kann jedoch Vereine geben, die eine Lizenz wünschen, unabhängig davon, dass der erwartete Verkaufserlös weniger als 15.000 DKK beträgt. Die vorgeschlagenen Vorschriften werden es daher ermöglichen, eine Lizenz zu erhalten, wenn dies gewünscht ist, auch wenn der erwartete Verkaufserlös unter 15 000 DKK liegt. Erfolgt die Veranstaltung auf der Grundlage einer erteilten Lizenz, so sind die Anforderungen der erteilten Lizenz zu erfüllen.

Es wird vorgeschlagen, dass die dänische Glücksspielbehörde Lizenzen für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck innerhalb der folgenden Spannen auf der Grundlage des Gesamtverkaufspreises für den Betrieb von Lotterien über einen Zeitraum von 12 Monaten erteilen kann:

- 1) von 15.000 DKK bis einschließlich 200.000 DKK;
- 2) über 200.000 DKK bis einschließlich 5.000.000 DKK;
- 3) über 5.000.000 DKK bis einschließlich 100.000.000 DKK.

Es wird vorgeschlagen, dass Lizenzen der Kategorie 1 nur Vereinen mit einer CVR-Nummer (Zentrales Unternehmensregister) oder einer SE-Nummer (ehemaliges Zentrales Unternehmensregister) und öffentlich geförderten Einrichtungen zu erteilen, während Lizenzen der Kategorien 2 und 3 Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Institutionen und Unternehmen mit einer CVR- oder SE-Nummer, mit Ausnahme von Einzelunternehmen oder kleinen Unternehmen in Privatbesitz, erteilt werden können.

Es wird vorgeschlagen, Lizenzen für ein Jahr oder drei Jahre zu erteilen. Die für drei Jahre erteilten Lizenzen werden in Form von drei aufeinanderfolgenden Lizenzen mit einer Laufzeit von 12 Monaten erteilt.

Der gesamte Überschuss muss noch für einen gemeinnützigen Zweck gespendet werden. Andere Anforderungen hängen vom jährlichen Verkaufserlös ab.

Die Schwellenwerte sollen in angemessenen Zeitabständen an die Preisentwicklung angepasst werden.

Vereinen und öffentlich geförderten Einrichtungen können Lizenzen für die Veranstaltung von Lotterien von 15.000 DKK bis einschließlich 200.000 DKK erteilt werden. Die übrigen Lizenzen können Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Institutionen und Gesellschaften mit Ausnahme von Einzelunternehmen und kleinen Unternehmen in Privatbesitz erteilt werden, da sie eine Struktur aufweisen, in der das Unternehmen und der Eigentümer identisch sind.

Folglich können Ausschüsse oder Vereine ohne CVR-Nummer infolge der Änderung keine Lizenz für den Betrieb von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck mehr erhalten. Andererseits wird die Gruppe von Stiftungen, Unternehmen, öffentlich geförderten Einrichtungen und gemeinnützigen Institutionen erweitert. Dies soll es einer größeren Gruppe von Personen ermöglichen, eine Lizenz für Spenden zu gemeinnützigen Zwecken zu erhalten und gleichzeitig eine effiziente Verwaltung des Sektors zu gewährleisten.

Die geltenden Vorschriften der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck sehen vor, dass eine Lizenz jeweils nur für eine Lotterie erteilt werden kann. Diese Anforderung soll durch eine Änderung der Verordnung abgemildert

werden. Die Verordnung soll daher vorsehen, dass für die Lizenzkategorien bis 5 Mio. DKK und bis einschließlich 100 Mio. DKK während des Lizenzzeitraums (12 Monate) maximal 12 Lotterien und zwei Lotterien im Zusammenhang mit einem landesweit ausgestrahlten Hörfunk- oder Fernsehprogramm veranstaltet werden können.

Andererseits ist es nicht beabsichtigt, für die Lizenzkategorie bis einschließlich 200.000 DKK die Anzahl der Lotterien festzulegen, die während des Lizenzzeitraums (12 Monate) veranstaltet werden können.

Die Anzahl der Lotterien, die während des Lizenzzeitraums als Bingo veranstaltet werden dürfen, soll für keine der drei Lizenzkategorien begrenzt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass der Überschussbetrag für die Lizenzkategorie bis einschließlich 200.000 DKK nicht verlangt werden sollte, während der Überschussbetrag in den anderen Lizenzkategorien erforderlich ist. Dies ist eine Lockerung der derzeitigen Vorschriften, die einen Überschuss von mindestens 35 % für alle Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck verlangen.

Der Zweck der Lockerung besteht darin, die Spenden für den betreffenden Zweck zu erleichtern. Der Rahmen soll nicht so weit ausgedehnt werden, dass tatsächliche Geschäftstätigkeiten stattfinden können.

Mit den Verordnungen des Gesetzes sollen Anforderungen an die Gewinne und die maximale Höhe der Gewinne festgelegt werden. Für die Lizenzkategorie bis einschließlich 200.000 DKK wird vorgeschlagen, den maximalen Gewinnwert auf 750 DKK für Sachgewinne und 200 DKK für Geschenkkarten festzusetzen. Ziel ist es, Geldgewinne in dieser Kategorie zu verbieten und die Umwandlung von Geschenkkarten in Bargeld zu verbieten. In den anderen Lizenzkategorien wird kein Höchstwert für Gewinne vorgesehen, es sei denn, die Lotterie wird als Bingo betrieben. Wird die Lotterie als Bingo veranstaltet, so darf der Höchstwert der Geldgewinne 5.000 DKK betragen. Es handelt sich um eine Lockerung früherer Anforderungen in der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, nach der der Wert jedes Preises, unabhängig davon, ob es sich um Sachgewinne oder Bargeld handelt, 5.000 DKK nicht überschreiten darf. Dies wird eine Lockerung der geltenden Anforderungen darstellen, da nur ein Höchstbetrag für Geldgewinne vorgeschlagen wird. Die Beibehaltung der Anforderung, dass die einzelnen Geldgewinne bei Bingo 5.000 DKK nicht überschreiten dürfen, ist dadurch gerechtfertigt, dass es keine Begrenzung der Häufigkeit

von Bingo-Veranstaltungen und keine Altersgrenze für die Teilnahme an Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck gibt.

Es wird vorgeschlagen, von der derzeitigen Lizenzstruktur in § 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, nach der Lotterien, wenn die Lotterie bestimmte Voraussetzungen, einschließlich der Mitgliedschaftsvoraussetzung, erfüllen, ohne Lizenz betrieben werden können, abzurücken. Es wird vorgeschlagen, dass künftig für keine der Lizenzkategorien Mitgliedschaften erforderlich sein werden.

Ferner wird vorgeschlagen, die Gewinnsteuer für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck abzuschaffen. Dadurch erhöht sich der Überschuss und damit die Ausschüttung für gemeinnützige Zwecke.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Möglichkeit, Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck zu veranstalten, auszuweiten, damit die politischen Parteien künftig Lotterien zu ihrem eigenen Nutzen organisieren können. In einigen Kontexten werden Vereine mit politischen Zielen bereits als von allgemeinem Interesse angesehen. Sie sind beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen von der Mehrwertsteuer befreit. Unter politischen Parteien sind nur Parteien zu verstehen, die berechtigt sind, in einem anderen EU- oder EWR-Land für das dänische Parlament oder ein nationales Parlament zu kandidieren, um eine dem AEUV zuwiderlaufende Diskriminierung zu vermeiden.

Es wird davon ausgegangen, dass die überwiegende Mehrheit der Lotterieveranstalter Dänen sein wird, und die Ausschüttung des Überschusses hauptsächlich für lokale oder nationale gemeinnützige Zwecke erfolgen wird.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ausländische Vereine usw. Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck in Dänemark oder außerhalb Dänemarks veranstalten wollen und dass dänische Veranstalter den Überschuss für gemeinnützige Zwecke außerhalb Dänemarks ausschütten wollen, wird davon ausgegangen, dass eine Diskriminierung den Interessen zuwiderlaufen würde, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Rahmen des AEUV im Zusammenhang mit der Regulierung des Glücksspielsektors rechtmäßig verfolgt werden können, wenn ausländische Veranstalter allein deshalb keine Lizenz erhalten können, weil der Veranstalter außerhalb Dänemarks

ansässig ist oder wenn Spenden zu gemeinnützigen Zwecken außerhalb Dänemarks nicht erfolgen können.

Es ist daher beabsichtigt, dass ein Veranstalter, der die Voraussetzungen für eine Lizenz für die Veranstaltung einer Lotterie für einen gemeinnützigen Zweck in Dänemark erfüllt und in einem anderen EU- oder EWR-Land niedergelassen ist, eine Lizenz für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck erhalten kann. Darüber hinaus kann die Ausschüttung zu gemeinnützigen Zwecken in einem anderen EU- oder EWR-Land als Dänemark erfolgen. So kann beispielsweise ein in Deutschland ansässiger Lizenzinhaber eine Lizenz für die Veranstaltung einer Lotterie für einen gemeinnützigen Zweck in Dänemark erhalten und den Überschuss für gemeinnützige Zwecke in Dänemark oder in einem anderen EU- oder EWR-Land ausschütten. Die Lotterie für einen gemeinnützigen Zweck findet in Dänemark selbst statt.

Dasselbe gilt, wenn eine Lizenz für die Veranstaltung einer Lotterie zugunsten einer politischen Partei beantragt wird, die in einem anderen EU- oder EWR-Land für das Parlament kandidieren darf. In diesen Fällen kann die Zustimmung erteilt werden, wenn die politische Partei für das dem dänischen Parlament entsprechende Parlament kandidiert.

Für weitere Einzelheiten zu den Anforderungen an die Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck wird auf § 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs und die diesbezüglichen Anmerkungen verwiesen.

## **2.2. Liberalisierung von herkömmlichem Bingo**

### **2.2. 1. Geltendes Recht**

Herkömmliches Bingo kann derzeit nur im Einklang mit den Regelungen für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck angeboten werden, die in § 10 des Glücksspielgesetzes und Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck festgelegt sind. Für eine ausführliche Beschreibung wird auf Nummer 2.1.1 verwiesen.

Viele Vereine in Dänemark verfolgen ausschließlich das vorrangige Ziel, Bingo zu spielen, was eine wichtige gesellschaftliche Aktivität in ihrem Alltag ist. Da der Schwerpunkt auf den sozialen Kontakten und nicht auf dem Ausschüttungselement liegt, können diese Vereine die derzeit für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck geltenden Anforderungen nicht erfüllen, einschließlich der Anforderung, dass der Überschuss mindestens

35 % betragen und der gesamte Überschuss für gemeinnützige Zwecke ausgeschüttet werden muss.

## 2.2. 2. Erwägungen des Steuerministeriums und die vorgeschlagene Regelung.

Die politische Vereinbarung mit dem Titel „Vereinfachung der Regeln für Lotterien und Bingo“ sieht vor, dass Bingo-Vereine die Möglichkeit haben sollten, Bingospiele zu veranstalten, bei denen das Spiel und die sozialen Kontakte im Mittelpunkt stehen.

Bingo bezieht sich auf die Spielarten „Bingo“ und „Banko“.

Daher wird vorgeschlagen, die Lizenzen für das Angebot von herkömmlichem Bingo zu liberalisieren, damit Bingo in Zukunft auf dem liberalisierten Markt und nicht nur als Lotterie für einen gemeinnützigen Zweck betrieben werden kann. Das Angebot von herkömmlichem Bingo wäre somit eine Ausnahme vom Monopol.

Es wird vorgeschlagen, das Angebot von herkömmlichem Bingo auf dem liberalisierten Markt anderen Anforderungen zu unterwerfen als Bingo, das als Lotterie für einen gemeinnützigen Zweck betrieben wird. So wird beispielsweise vorgeschlagen, den Zugang zu Räumlichkeiten, in denen liberalisiertes Bingo gespielt wird, auf Personen über 18 Jahren zu beschränken. Gleichzeitig würde dies für die Bürger bedeuten, dass die dänische Glücksspielbehörde gegen Vorlage eines Ausweises und ohne gerichtliche Anordnung alle erforderlichen Angaben von Personen verlangen kann, die sich in Räumlichkeiten aufhalten, in denen liberalisiertes Bingo veranstaltet wird, um die Einhaltung der Altersgrenze von 18 Jahren zu überwachen.

Es wird vorgeschlagen, dass die dänische Glücksspielbehörde in der Lage sein sollte, Lizenzen für herkömmliches Bingo für einen Zeitraum von jeweils bis zu 5 Jahren auszustellen. Bei der Einreichung des Antrags wird eine Antragsgebühr in Höhe von 15.900 DKK entrichtet. (Stand von 2010), was 20.000 DKK (Stand von 2024) entspricht, während für Neuanträge nur 7.900 DKK zu zahlen sind. (Stand von 2010), was 10.000 DKK (Stand von 2024) entspricht. Mit der Antragsgebühr werden die Kosten finanziert, die der dänischen Glücksspielbehörde durch die Erteilung der Lizenzen entstehen.

Während des Lizenzzeitraums wird zur Finanzierung der Aufsicht durch die dänische Glücksspielbehörde eine Aufsichtsgebühr gezahlt, die auf den Bruttospieleinnahmen des Lizenzinhabers beruht.

Ferner wird vorgeschlagen, eine Steuer einzuführen, die mit dem verbleibenden liberalisierten herkömmlichen Markt in Einklang steht. Es wird vorgeschlagen, diese Steuer schrittweise über einen Zeitraum von drei Jahren einzuführen, der 2028 mit 41 % endet, was der Grundsteuer auf Spielautomaten mit Gewinnen entspricht.

Für weitere Einzelheiten zu den Vorschlägen für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck wird auf § 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs und die diesbezüglichen Anmerkungen verwiesen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen der Umsetzung auf den öffentlichen Sektor**

#### **3.1. Finanzielle Auswirkungen für den öffentlichen Sektor**

Der Vorschlag zur Abschaffung der Besteuerung von Gewinnen für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck dürfte nach einer Änderung der statischen Einnahmen und einer Änderung der Einnahmen aufgrund verhaltensbezogener Reaktionen zu einem jährlichen Rückgang der Ausgaben von rund 5 Mio. DKK führen, während der Vorschlag, Bingo auf dem liberalisierten Markt anzubieten, nach einer Änderung der statischen Einnahmen und einer Änderung der Einnahmen durch verhaltensorientierte Reaktionen nach vollständiger Einführung der Steuer zu etwa 10 Mio. DKK an zusätzlichen jährlichen Einnahmen führen wird. Insgesamt wird der Gesetzentwurf daher voraussichtlich zu zusätzlichen Einnahmen in Höhe von rund 1,5 Mio. DKK im Jahr 2025 führen, die nach einer Änderung der statischen Einnahmen und einer Änderung der Einnahmen aufgrund verhaltensbezogener Reaktionen auf etwa 5 Mio. DKK pro Jahr steigen, sobald die Steuer im Jahr 2028 vollständig eingeführt wurde. *Vgl. Tabelle 4.1.*

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Gemeinden und Regionen hat.

**Tabelle 3.1 Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Abschaffung der Gewinnsteuern für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck und der schrittweisen Einführung von Steuern für liberalisiertes herkömmliches Bingo**

Millionen DKK (Stand von 2024)	2025	2026	2027	2028	Dauerhaft	Geschäftsjahr 2025
Unmittelbare Auswirkungen	2	4	5	5	5	2
Auswirkungen nach Änderung der statischen Einnahmen	1,5	3	4	5	5	
Auswirkungen nach Änderung der statischen Einnahmen und Änderung der Einnahmen aufgrund verhaltensbezogener Reaktionen	1,5	3	4	5	5	

### 3.2. Auswirkungen der Umsetzung für den öffentlichen Sektor

Der Gesetzesentwurf hat Auswirkungen auf den Staat in Form von Orientierungs- und Informationskampagnen sowie der Einführung eines neuen IT-Systems für das Antragsverfahren für Lizenzanträge für die Veranstaltung von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck.

Der Gesetzesentwurf wird für sich genommen mit Verwaltungskosten in der Steuerverwaltung in Höhe von 1,3 Mio. DKK im Jahr 2024, 7,4 Mio. DKK im Jahr 2025, 7,2 Mio. DKK jährlich im Zeitraum 2026-2029 und 7,0 Mio. DKK nachhaltig ab 2030 verbunden sein. Für sich genommen werden durch den Gesetzesentwurf Verwaltungskosten für die Steuerverwaltung in Höhe von 0,6 Mio. DKK im Jahr 2025 und 0,1 Mio. DKK für die Systementwicklung im Zeitraum 2025-2030 veranschlagt. Der Gesetzentwurf kann zusätzliche Kosten für das Kostenerstattungssystem mit sich bringen. Die geschätzten Ausgaben sind mit erheblicher Unsicherheit behaftet, werden aber für den Zeitraum 2026-2027 auf etwa 0,5 Mio. DKK geschätzt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Gemeinden und Regionen hat.

In Bezug auf die sieben Grundsätze einer digitalisierungsgerechten Gesetzgebung ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Gesetzentwurfs so einfach und klar wie möglich formuliert sind (Grundsatz 1). Für die Kommunikation mit Lizenzinhabern und Bürgern wird eine bereits bestehende digitale Lösung verwendet (Grundsatz 2). Die dänische Glücksspielbehörde wird die Möglichkeit haben, ganz oder teilweise automatisch über Lizenzen für das Angebot von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck zu entscheiden (Grundsatz 3). Es wird nicht möglich sein, ganz oder teilweise automatisch über Anträge auf Lizenzen

für herkömmliches Bingo zu entscheiden, da diese aufgrund der durchzuführenden Bewertungen eine manuelle Fallbearbeitung erfordern. Soweit möglich, wurden dieselben Begriffe verwendet wie im Glücksspielsektor (Grundsatz 4). Alle eingehenden Daten werden im IT-System der dänischen Glücksspielbehörde und im Einklang mit den angewandten Regeln und Verfahren gespeichert und verarbeitet (Grundsatz 5). Darüber hinaus werden die von der dänischen Glücksspielbehörde bereits für die Kommunikation mit den Lizenzinhabern verwendeten Übermittlungsmethoden angewandt (Grundsatz 6). Mit dem Gesetzentwurf soll u. a. sichergestellt werden, dass die dänische Glücksspielbehörde Lotterien wirksam überwachen und damit Betrug und Fehler verhindern kann (Grundsatz 7), z. B. durch die eventuelle Einführung technischer Anforderungen für bestimmte Spielarten.

#### **4. Wirtschaftliche und administrative Auswirkungen auf Unternehmen usw.**

##### **4.1. Wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen**

Der Gesetzentwurf könnte positive wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen haben, da er die Möglichkeit bietet, eine Lizenz für das Angebot von herkömmlichem Bingo zu erhalten, was zu Einkommen und Arbeitsplätzen führen kann. Dies kann jedoch nicht weiter quantifiziert werden.

##### **4.2. Administrative Auswirkungen auf Unternehmen**

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf administrative Auswirkungen auf Unternehmen hat. Die Auswirkungen bestehen in einer Reihe von Verwaltungslasten. Die Gesamtauswirkungen werden auf weniger als 4 Mio. DKK geschätzt, weshalb sie nicht weiter quantifiziert werden.

Die Prüfung von Innovation und Unternehmertum wird als nicht relevant für den Gesetzentwurf angesehen, da der Gesetzentwurf die Möglichkeiten von Unternehmen oder Unternehmern, neue Technologien und Innovationen zu testen, zu entwickeln und anzuwenden, nicht beeinträchtigt.

#### **5. Administrative Auswirkungen auf die Bürger**

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf zu einer administrativen Entlastung für Bürger und kleine Vereine führt, die auf freiwilliger Basis von Bürgern betrieben werden, die herkömmliche Lotterien mit einem jährlichen Verkaufserlös von bis zu 15.000 DKK

anbieten, bei denen es keine Anforderungen mehr an Veranstalter, Zweck, Angebot oder Überschuss gibt.

## **6. Auswirkungen auf das Klima**

Der Gesetzentwurf hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf das Klima.

## **7. Auswirkungen auf Umwelt und Natur**

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die Umwelt oder die Natur hat.

## **8. Verhältnis zum EU-Recht**

Der Gesetzentwurf wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates (Informationsverfahrensrichtlinie) notifiziert.

Um beurteilen zu können, ob eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt, ist nach Artikel 107 des AEUV zu prüfen, ob i) ein wirtschaftlicher Vorteil vorliegt, ii) die Gelder aus staatlichen Mitteln iii) bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen erteilt werden und iv) dadurch der Wettbewerb verfälscht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Nur wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, liegt eine staatliche Beihilfe vor.

Nach Auffassung des Steuerministeriums stellt die Steuerbefreiung für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck keine staatliche Beihilfe im Sinne des AEU-Vertrags dar, da die Steuerbefreiung den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht verfälscht oder beeinträchtigt. Das Steuerministerium ist jedoch der Auffassung, dass die schrittweise Einführung der Steuer für herkömmliches Bingo auf dem liberalisierten Markt eine staatliche Beihilfe im Sinne des AEU-Vertrags darstellt, da Anbieter von herkömmlichem Bingo während des Übergangszeitraums weniger Steuern zahlen als andere herkömmliche Spielangebote. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Beihilfe unter die De-minimis-Regelung fallen kann, vgl. Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, die am 1. Januar 2024 in Kraft trat. Die neue De-minimis-Regelung sieht unter anderem eine Anhebung des Beihilfemaximumbetrags, der zuvor 200.000 EUR betrug und bis zum 31. Dezember 2030 gilt, auf 300.000 EUR pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren vor.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Aspekte des EU-Rechts enthält.

## 9. Konsultierte Regierungsbehörden/-stellen und Organisationen usw.

Der Gesetzentwurf wurde im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 22. August 2024 (52 Tage) folgenden Behörden und Organisationen usw. zur Konsultation übermittelt:

Advokatsamfundet (dänische Anwaltskammer), Arbejderbevægelsens Erhvervsråd (Wirtschaftsrat der Arbeitsbewegung), Bankforeningerne i Danmark (BFID), Borger- og retssikkerhedschefen i Skatteforvaltningen (Direktor für Rechtsschutz der dänischen Steuerbehörde), CEPOS, Cevea, Danmarks Idrætsforbund (Nationales Olympisches Komitee und Sportverband Dänemarks), Dansk Automatbrancheforening, Dansk Erhverv (dänische Handelskammer), Dansk Handicapforbund, Danske Forsamlingshuse, Dansk Trav og Galop Union (Verband der dänischen Trabrennvereine und Jockey Clubs), Danske Advokater (Verband der dänischen Rechtsfirmen), Danske Regioner, Dataetisk Råd (Rat für Datenethik), DGI, DI, Digitaliseringsstyrelsen (dänische Agentur für digitale Verwaltung), DUF (Dansk ungdoms Fællesråd), Erhvervsstyrelsen – Område for Bedre Regulering (OBR) (Dänische Unternehmensbehörde, Ressort für bessere Regulierung), Finans Danmark (Finanzen Dänemark), Foreningen Danske Revisorer, FSR – danske revisorer (FSR – dänische Wirtschaftsprüfer), HORESTA, Indsamlingsnævnet, Indsamlingsorganisationernes Brancheforening (ISOBRO), Justitia, Kasinoforeningen (Spielbankenverband), Kommunernes Landsforening (Kommune Dänemark), Kraka, Landbased Gambling Association Denmark (LGA), Landskatteretten (Nationales Steuergericht), Producentforeningen (Dänischer Herstellerverband), skatteankbeforvaltningen, SPILLEBRANCHEN, SRF Skattefaglig Foreningen, Statsadvokaten for Særlig Kriminalitet, Teleindustrien.

## 10. Übersichtstabelle

	Positive Folgen/Minderkosten (falls ja, Umfang angeben/falls nein, „Keine“ angeben)	Negative Folgen/Mehrkosten (falls ja, Umfang angeben/falls nein, „Keine“ angeben)
Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Staat, die Gemeinden und Regionen	Der Vorschlag, Bingo auf dem liberalisierten Markt anzubieten, dürfte zu einem Anstieg der Steuereinnahmen führen, der zusätzlichen jährlichen Einnahmen nach einer Änderung der statischen Einnahmen und einer Änderung der	Der Vorschlag, Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck von der Steuer auf Gewinne zu befreien, dürfte zu geringeren Einnahmen für den Staat in Form von Mindereinnahmen führen, die auf 5 Mio. DKK pro Jahr geschätzt

	Einnahmen infolge verhaltensorientierter Reaktionen um 10 Mio. DKK entspricht.	werden.
Auswirkungen der Umsetzung auf den Staat, die Gemeinden und Regionen	Keine	Der Gesetzesentwurf wird für sich genommen mit Verwaltungskosten in der Steuerverwaltung in Höhe von 1,3 Mio. DKK im Jahr 2024, 7,4 Mio. DKK im Jahr 2025, 7,2 Mio. DKK jährlich im Zeitraum 2026-2029 und 7,0 Mio. DKK nachhaltig ab 2030 verbunden sein. Für sich genommen werden durch den Gesetzesentwurf Verwaltungskosten für die Steuerverwaltung in Höhe von 0,6 Mio. DKK im Jahr 2025 und 0,1 Mio. DKK für die Systementwicklung im Zeitraum 2025-2030 veranschlagt. Der Gesetzesentwurf kann zusätzliche Kosten für das Kostenerstattungssystem mit sich bringen. Die geschätzten Ausgaben sind mit erheblicher Unsicherheit behaftet, werden aber für den Zeitraum 2026-2027 auf etwa 0,5 Mio. DKK geschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzesentwurf keine Auswirkungen auf Gemeinden und Regionen hat.
Wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen	Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzesentwurf positive wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen hat, da es möglich sein wird, eine Lizenz für herkömmliches Bingo zu erhalten, was zu Einkommen und	Keine

	Arbeitsplätzen führen könnte. Dies kann nicht weiter quantifiziert werden.	
Administrative Auswirkungen auf Unternehmen	Keine	Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf administrative Auswirkungen auf Unternehmen hat. Die Auswirkungen bestehen in einer Reihe von Verwaltungslasten. Die Gesamtauswirkungen werden auf weniger als 4 Mio. DKK geschätzt, weshalb sie nicht weiter quantifiziert werden.
Administrative Auswirkungen auf die Bürger	Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf zu einer administrativen Entlastung für Bürger und kleine Vereine führt, die herkömmliche Lotterien mit einem jährlichen Verkaufserlös von bis zu 15 000 DKK anbieten, bei denen es keine Anforderungen mehr an Veranstalter, Zweck, Angebot oder Überschuss gibt.	Keine
Auswirkungen auf das Klima	Keine	Keine
Auswirkungen auf Umwelt und Natur	Keine	Keine
Verhältnis zum EU-Recht	Der Gesetzentwurf wird gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates (Informationsverfahrensrichtlinie) notifiziert.  Nach Auffassung des Steuerministeriums stellt die Steuerbefreiung für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck keine staatliche Beihilfe im Sinne des AEU-Vertrags dar, da die Steuerbefreiung den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht verfälscht oder beeinträchtigt. Das	

	<p>Steuerministerium ist jedoch der Auffassung, dass die schrittweise Einführung der Steuer für herkömmliches Bingo auf dem liberalisierten Markt eine staatliche Beihilfe im Sinne des AEU-Vertrags darstellt, da Anbieter von herkömmlichem Bingo während des Übergangszeitraums weniger Steuern zahlen als andere herkömmliche Spielangebote. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Beihilfe unter die De-minimis-Regelung fallen kann, vgl. Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.</p> <p>Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Aspekte des EU-Rechts enthält.</p>				
<p>Verstößt gegen die fünf Grundsätze für die Umsetzung der berufsrechtlichen Regelungen der EU (die gegebenenfalls auch für die Umsetzung der nicht-berufsrechtlicher Regelungen der EU gelten) (Zutreffendes bitte ankreuzen)</p>	<table style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ja</td> <td style="width: 50%;">Nein</td> </tr> <tr> <td></td> <td>X</td> </tr> </table>	Ja	Nein		X
Ja	Nein				
	X				

# ENTWURF

## *Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs*

### *Zu § 1*

#### Zu Nummer 1

Nach geltendem Recht besteht grundsätzlich ein Lotteriemonopol, sodass grundsätzlich nur „Danske Lotteri Spil“, „Klasselotteriet“, „Varelotteriet“ und „Landbrugslotteriet“ eine Lotterielizenz erhalten können. Die einzige Ausnahme von dem Monopol ist das Anbieten von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, bei denen der gesamte Überschuss einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck zukommt.

Es wird vorgeschlagen, einen neuen § 3 Absatz 3 einzufügen, wonach die Organisation von herkömmlichen Lotterien, bei denen der jährliche Verkaufserlös weniger als 15.000 DKK beträgt, keine Lizenzen erfordert, aber Lizenzen erteilt werden können, vgl. § 10.

Mit dem Vorschlag wird eine De-minimis-Schwelle für herkömmliche Lotterien eingeführt. Es wird vorgeschlagen, die De-minimis-Schwelle auf einen jährlichen Verkaufserlös von weniger als 15.000 DKK festzulegen. Dies bedeutet, dass für Lotterien unterhalb der De-minimis-Schwelle keine Lizenzpflicht besteht, und die dänische Glücksspielbehörde muss nicht über den Betrieb der Lotterie informiert werden. Somit besteht keine Anforderung an Anbieter, Zweck, Veranstaltung oder Überschuss.

Die De-minimis-Schwelle wird daher eine Ausnahme von der Tatsache sein, dass in Dänemark nur Lotterien veranstaltet werden dürfen, die von Monopolgesellschaften nach §§ 6 und 8 des Glücksspielgesetzes und als Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck nach § 10 des Glücksspielgesetzes organisiert werden dürfen.

Die De-minimis-Schwelle gilt für den Betrieb herkömmlicher Lotterien und ist somit auf ein physisches Angebot beschränkt.

§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Glücksspielgesetzes definiert herkömmlicher Spiele als Spiele, die mit physischem Zusammentreffen eines Spielers und eines Spielanbieters stattfinden. Ein physisches Element muss vorhanden sein, wenn es sich um ein herkömmliches Spiel handelt, z. B., dass das Spiel an physischen Orten angeboten wird oder wo Räumlichkeiten oder Ausrüstung physisch zur Verfügung stehen.

Es wird vorgeschlagen, die De-minimis-Schwelle auf einen jährlichen Verkaufserlös aus Lotterieabrechnungen von weniger als 15 000 DKK festzulegen. Die Obergrenze wird als ausreichend niedrig erachtet, dass sie den Verbraucherschutz nicht beeinträchtigt.

Die De-minimis-Schwelle wird als jährlicher Gesamtverkaufserlös und nicht als Verkaufserlös je Lotterie festgesetzt. Dies liegt daran, dass die Regelungen ansonsten für glücksspielähnliche Aktivitäten mit einer hohen Spielfrequenz und Einzelumsätzen unterhalb der De-minimis-Schwelle herangezogen werden können.

Die De-minimis-Schwelle gilt für alle Arten von Anbietern herkömmlicher Lotterien, unabhängig von ihrer Struktur und ihrem Zweck, einschließlich u. a. Altersheime, Personalvereinigungen, Schulklassen, Grundbesitzervereinigungen und Privatpersonen. Die De-minimis-Schwelle würde daher sowohl für gemeinnützige als auch für gewinnorientierte Lotterien gelten.

Anbieter von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck oder für eine politische Partei mit einem jährlichen Gesamtverkaufserlös von weniger als 15 000 DKK können eine Lizenz nach § 10 Absätze 2 bis 4 des Glücksspielgesetzes beantragen, wonach sie als Lizenzinhaber mit den entsprechenden Anforderungen gelten.

Zu Nummer 2

Gemäß § 10 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes und Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck können Lotterien, die ausschließlich zu Wohltätigkeitszwecken oder zu anderen gemeinnützigen Zwecken veranstaltet werden, genehmigt werden. Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck dürfen nicht zu politischen Zwecken veranstaltet werden. Nach der Verordnung können Vereine unter bestimmten Bedingungen für ihre Mitglieder ohne vorherige Lizenz Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck veranstalten.

In § 10 Absatz 1 wird vorgeschlagen, dass Lizenzen für die Veranstaltung herkömmlicher Lotterien zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken oder für eine politische Partei, die berechtigt ist, Kandidaten für das dänische Parlament oder ein nationales Parlament in einem anderen EU- oder EWR-Land aufzustellen und Lotterien zu eigenen Gunsten veranstaltet,

erteilt werden können. Der gesamte Überschuss aus der Lotterie muss für die Zwecke verwendet werden, für die eine Lizenz erteilt wurde.

Die vorgeschlagene Änderung sieht Lizenzen für alle Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck vor, es sei denn, die Lotterien liegen unter der De-minimis-Schwelle von 15.000 DKK in Bezug auf den jährlichen Verkaufserlös.

Der Vorschlag sieht vor, dass der Betrieb von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck oder für eine politische Partei an Land erfolgen sollte.

§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Glücksspielgesetzes definiert herkömmlicher Spiele als Spiele, die mit physischem Zusammentreffen eines Spielers und eines Spielanbieters stattfinden.

Der Vorschlag bedeutet, dass die Lotterieveranstaltung selbst, bei der die Gewinner bekannt gegeben werden, nicht online stattfinden kann, z. B. im Rahmen einer Live-Lottoveranstaltung, die auf einer Online-Plattform betrieben wird. Die Beschränkung des Angebots auf ein physisches Angebot stellt eine Fortsetzung des Verbots der Nutzung elektronischer Terminals dar, das in der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck festgelegt ist.

Eine Lotterie für einen gemeinnützigen Zweck muss daher in der Regel an Land veranstaltet werden. Es ist jedoch möglich, bestimmte Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel einzufügen. Es wird erwartet, dass in der Verordnung über Lotterie für einen gemeinnützigen Zwecken, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, bestimmte begrenzte Möglichkeiten zur Veranstaltung der Lotterie in einer Art und Weise festgelegt werden, die kein physisches Treffen zwischen dem Lizenzinhaber und dem Teilnehmer beinhaltet, vgl. hierzu die Bemerkungen zu § 10 Absatz 7.

Der Begriff „gemeinnützig“ ist in Übereinstimmung mit den Erläuterungen zum Körperschaftsteuergesetz in der durch das Gesetz Nr. 1179 vom 8. Juni 2021 geänderten Fassung zu verstehen, vgl. Amtliches Protokoll der dänischen Parlamentsverhandlungen 2020-21 in Anhang A, L 211 in der vorgelegten Fassung, Seite 8. Damit ein Zweck als wohltätig oder anderweitig gemeinnützig angesehen werden kann, muss das Spektrum der möglichen Empfänger, die bei den Ausschüttungen berücksichtigt werden

können, gemäß objektiven Leitlinien festgelegt werden. Der Zweck muss auch einer bestimmten größeren Gruppe von Personen zugutekommen. Ein Verein usw. kann jedoch als wohltätig oder anderweitig gemeinnützig angesehen werden, auch wenn nur eine einzige Person oder Einrichtung eine Auszeichnung vom Verein usw. erhält, solange der betreffende Empfänger als einer von vielen möglichen Begünstigten ausgewählt wurde. Außerdem, damit ein Zweck als wohltätig angesehen werden kann, muss die Beihilfe Begünstigten erteilt werden, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, während ein gemeinnütziger Zweck dann vorliegt, wenn er nach allgemeinem Ermessen als nützlich bezeichnet werden kann. Zu diesen gemeinnützigen Zwecken zählen soziale, künstlerische und andere kulturelle Zwecke sowie wissenschaftliche Zwecke, einschließlich Forschung, Krankheitsbekämpfung oder humanitäre Zwecke. Sportverbände könnten auch als gemeinnützig angesehen werden. Entscheidend ist daher, ob davon ausgegangen werden kann, dass die konkrete Ausschüttung von einem wohltätigen oder anderen gemeinnützigen Zweck abgedeckt ist, was von einer spezifischen Bewertung abhängt.

Somit fällt auch ein wohltätiger Zweck von allgemeinem Interesse unter die Definition eines gemeinnützigen Zwecks, aber ein gemeinnütziger Zweck muss kein gemeinnütziger Zweck von allgemeinem Interesse sein.

Die Tatsache, dass das Wort „wohltätig“ im Vorschlag für den Wortlaut der Bestimmung in § 10 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes im Vergleich zum derzeitigen § 10 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes nicht enthalten ist, beabsichtigt nicht, die Auslegung dessen zu ändern, was der Begriff „gemeinnützig“ umfasst. Der Begriff „gemeinnützig“ sollte daher im Einklang mit der gängigen Praxis ausgelegt werden.

Ein sozialer Zweck kann nicht als gemeinnützig angesehen werden, wenn der soziale Zweck mit dem Glücksspiel verbunden ist, was z. B. der Fall wäre, wenn der Zweck der Lotterie ausschließlich darin besteht, Geld für die Durchführung einer späteren Lotterie zu sammeln. Damit soll ausgeschlossen werden, dass ein Lizenzinhaber über Lotterien Geld zur Finanzierung von Glücksspielen sammeln kann, auch wenn es sich dabei um eine gesellschaftliche Veranstaltung handelt.

Es wird vorgeschlagen, das Verbot der Veranstaltung von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck für politische Zwecke aufzuheben.

Unter einer politischen Partei ist ausschließlich eine Partei zu verstehen, die nach dem Gesetz über die Wahlen zum dänischen Parlament berechtigt ist, Kandidaten für das dänische Parlament aufzustellen. Um Diskriminierung zu vermeiden, wird es jedoch auch möglich sein, eine Lizenz für die Veranstaltung einer Lotterie zugunsten einer politischen Partei zu beantragen, die berechtigt ist, in einem anderen EU- oder EWR-Land für das Parlament kandidieren zu dürfen. In diesen Fällen kann die Zustimmung erteilt werden, wenn die politische Partei für das dem dänischen Parlament entsprechende Parlament kandidiert.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird den politischen Parteien die Möglichkeit eingeräumt, künftig Lotterien zu ihrem eigenen Nutzen zu veranstalten. Die Veranstaltung von Lotterien durch politische Parteien zu ihrem eigenen Nutzen muss so organisiert sein, dass dem Parteifinanzierungsgesetz Rechnung getragen wird.

Es wird vorgeschlagen, den gesamten Überschuss aus der mit der betreffenden Lizenz veranstalteten Lotterie dem/den gemeinnützigen Zweck(en) oder der politischen Partei, für die eine Lizenz erteilt wurde, zuzuweisen. Eine Berücksichtigung der Eigenmittel des Lizenzinhabers wäre daher nicht zulässig, da dies nicht mit einer Ausschüttung zu gemeinnützigen Zwecken oder zugunsten einer politischen Partei gleichgesetzt werden kann. Die Bereitstellung von Eigenmitteln widerspricht somit dem Zweck der Durchführung der Lotterie, die nur für einen gemeinnützigen Zweck oder von einer politischen Partei zu ihrem eigenen Nutzen veranstaltet werden kann.

Es ist nicht beabsichtigt, die Fähigkeit gemeinnütziger Vereine, Gelder aus einer gemeinnützigen Lotterie für den zukünftigen Gebrauch zu übertragen, einzuschränken.

Unabhängig davon, wer der Lotterie für einen gemeinnützigen Zweckbetreiber ist, muss eine Ausschüttung des gesamten Lotteriegewinns erfolgen. Ist der Anbieter gleichzeitig der Empfänger der Ausschüttung, so gilt der Gewinn als für den Zweck verteilt, für den die Genehmigung erteilt wurde, da es sich um einen Anbieter handelt, der an sich einen gemeinnützigen Verein ist. Dies gilt unabhängig von der Tatsache, dass die Mittel tatsächlich bei derselben juristischen Person verbleiben.

Andererseits ist es die Absicht der Beschränkung, dass Anbieter, die selbst nicht gemeinnützig sind, den Gewinn aus einer gemeinnützigen Lotterie

nicht ganz oder teilweise als Bestimmung für das Eigenkapital für laufende Betriebsausgaben oder andere finanzielle Transaktionen einbehalten können.

Die politische Vereinbarung „Einfachere Regeln für Lotterien und Bingo“ vom 20. März 2024 sieht vor, dass Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck oder einer politischen Partei unter den folgenden Lizenzkategorien auf der Grundlage des jährlichen Verkaufserlöses über einen Zeitraum von 12 Monaten angeboten werden können:

- von 15.000 DKK bis einschließlich 200.000 DKK;
- von 200.000 DKK bis einschließlich 5.000.000 DKK;
- über 5.000.000 DKK bis einschließlich 100.000.000 DKK.

Es wird vorgeschlagen, in § 10 Absätze 2 bis 4 Bestimmungen über die genannten Lizenzkategorien einzufügen.

Unterliegt ein Lizenzinhaber Vorschriften außerhalb des Glücksspielrechts, die die Möglichkeit des Lizenzinhabers einschränken, Lotterien zu betreiben, so obliegt es dem Lizenzinhaber, dafür zu sorgen, dass der Betrieb von Lotterien im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften erfolgt.

In § 10 Absatz 2 wird vorgeschlagen, dass Lizenzen Vereinen und öffentlich geförderten Einrichtungen erteilt werden können, wenn die Lotterie einen jährlichen Verkaufserlös von 15.000 DKK bis einschließlich 200.000 DKK hat und nur unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeiten nur im Zusammenhang mit der Lotterie ausgeführt werden. Öffentlich geförderte Einrichtungen sind von den Vorschriften in Kapitel 4 ausgenommen, mit Ausnahme von § 32.

Mit dem Vorschlag wird eine Lizenzkategorie mit einem jährlichen Verkaufserlös von 15.000 DKK bis einschließlich 200.000 DKK eingeführt, wonach Lotterien an Vereine mit CVR- oder SE-Nummer und öffentlich geförderte Einrichtungen vergeben werden können, bei denen im Zusammenhang mit der Lotterie nur freiwillige, unbezahlte Arbeit eingesetzt wird.

Mit der Verordnung über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck ersetzen soll, soll festgelegt werden, dass es sich bei den Gewinnen in Lotterien dieser Lizenzkategorie nur um Sachgewinne und Geschenkkarten handeln darf, die nicht gegen Bargeld umgetauscht werden

können, wobei die Gewinne höchstens 750 DKK für Sachgewinne und 200 DKK für Geschenkkarten betragen dürfen.

Da das Ziel der Lotterie darin besteht, dass sie für einen gemeinnützigen Zweck oder für eine politische Partei betrieben wird, ist die Erzielung eines wirtschaftlichen Überschusses erforderlich. Es wird jedoch vorgeschlagen, keine Anforderung für die Höhe des Überschusses festzulegen.

Öffentlich geförderte Einrichtungen sind juristische Personen, die öffentliche Beihilfen von einer Gemeinde, einer Region oder dem Staat erhalten. Dazu gehören z. B. Aktivitätszentren, Kindertagesstätten, kostenlose Grundschuleinrichtungen, Altenheime und Bildungsdienstleistungen. Eine staatlich geförderte Einrichtung kann auch Teil einer Gemeinde sein, z. B. einer kommunalen Grundschule.

Um als öffentlich geförderte Einrichtung im Sinne der Glücksspielvorschriften angesehen zu werden, muss die Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder in engem Zusammenhang mit ihr eine Beihilfe von einer Gemeinde, einer Region oder dem Staat erhalten. Endet die öffentliche Förderung während eines Lizenzzeitraums, gelten die Bedingungen für die Lizenz nicht mehr.

Es wird vorgeschlagen, öffentlich geförderte Einrichtungen von den Anforderungen des Kapitels 4 des Glücksspielgesetzes (Kriterien für das Anbieten von Spielen) auszunehmen, mit Ausnahme von § 32. Öffentlich geförderte Einrichtungen sollen davon ausgenommen werden, weil sie Anbieter sind, die nicht unbedingt über eine CVR-Nummer oder SE-Nummer verfügen und daher rechtlich keine juristische Person sind, die als verantwortliche Person für einen möglichen Verstoß haftbar sein kann. Öffentlich geförderte Einrichtungen sind jedoch nicht von der Regel in § 32 des Glücksspielgesetzes, wonach Bedingungen in Lizenzen für das Anbieten von Spielen festgelegt werden können, ausgenommen. Es ist daher nach wie vor beabsichtigt, Bedingungen in Genehmigungen für öffentlich geförderte Einrichtungen aufzunehmen. Die Klauseln können z. B. bestimmen, wer im Zusammenhang mit einem Verstoß verantwortlich ist.

Es kann auch öffentlich geförderte Unternehmen geben, die über eine separate CVR-Nummer oder SE-Nummer verfügen und somit Lizenzen für das Angebot von Lotterien im eigenen Namen erhalten können. Dies ist z. B. bei kostenlosen Grundschulen der Fall. Es wird jedoch vorgeschlagen, diese öffentlich geförderten Einrichtungen auch von Kapitel 4 des

Glücksspielgesetzes (Kriterien für das Anbieten von Spielen) mit Ausnahme von § 32 auszunehmen, um alle öffentlich geförderten Einrichtungen gleichzustellen.

Es wird vorgeschlagen, die Anforderung einzuführen, dass nur freiwillige unbezahlte Arbeitskräfte für den Betrieb von Lotterien in dieser Lizenzkategorie eingesetzt werden dürfen, sodass die Person, die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Lotterien verrichtet, keine Vergütung erhält. Geringfügige Ausgaben können jedoch nur in begrenztem Umfang für die Bedienung unbezahlter Arbeit, wie z. B. Mahlzeiten, verwendet werden.

Gleichzeitig ist die Tatsache, dass in dieser Lizenzkategorie unbezahlte Arbeitskräfte erforderlich sind, so zu verstehen, dass Ausgaben für Lotterieverkäufer, wie Gehälter oder Provisionen für Pfadfinder, die Lotteriekarten an Lizenzinhaber verkaufen, nicht von den Konten abgezogen werden können.

In § 10 Absatz 3 wird vorgeschlagen, dass Lizenzen für Lotterien mit einem jährlichen Verkaufserlös von 15.000 DKK bis einschließlich 5.000.000 DKK Vereinen, Stiftungen, Selbstverwaltungseinrichtungen und Unternehmen, mit Ausnahme von Einzelunternehmen und kleinen Unternehmen in Privatbesitz, erteilt werden können, wenn die Lotterie einen jährlichen Umsatz von insgesamt 15.000 DKK bis einschließlich 5.000.000 DKK erzielt. Bei Vereinen muss der Überschuss mindestens 15 % des Verkaufspreises ausmachen. Ansonsten muss der Überschuss mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen.

Mit dem Vorschlag wird eine Lizenzkategorie mit einem jährlichen Verkaufserlös von 15.000 DKK bis einschließlich 5.000.000 DKK eingeführt, wonach Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen mit CVR- oder SE-Nummer Lotterielizenzen erteilt werden können. Lizenzen dürfen jedoch nicht Einzelunternehmen oder kleinen Unternehmen in Privatbesitz erteilt werden, da sie eine Struktur aufweisen, bei der Eigentümer mit dem Unternehmen identisch ist.

Da das Ziel der Lotterie darin besteht, dass sie für einen gemeinnützigen Zweck oder für eine politische Partei betrieben wird, ist die Erzielung eines wirtschaftlichen Überschusses erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die Höhe des Überschusses festzusetzen, sodass für

Vereine der Überschuss mindestens 15 % des Verkaufspreises und für andere Lizenzinhaber mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen muss.

Mit der Verordnung über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck ersetzen soll, sollen Anforderungen an die Höhe der Gewinne gestellt werden, sodass Lotterien, die in Form von Bingo im Sinne des Gesetzes veranstaltet werden, keine Geldgewinne mit einem individuellen Wert von mehr als 5.000 DKK zur Folge haben dürfen.

Für Lotterien, die nicht als Bingo betrieben werden, soll es keine Gewinnobergrenze geben. Stattdessen wird davon ausgegangen, dass der Lizenzinhaber während der 12-monatigen Laufzeit der Lizenz höchstens 12 Lotterien veranstalten muss. Dies wird eine große Flexibilität für das Angebot ermöglichen, da der Lizenzinhaber frei entscheiden kann, wann die Lotterien während der Laufzeit von 12 Monaten durchgeführt werden. Somit können Lotterien gleichzeitig, sich überschneidend oder getrennt veranstaltet werden.

Der Lizenzinhaber kann selbst bis zu 12 Lotterien in 12 Monaten veranstalten. Es können also nicht mehr als 12 Lotterien pro Jahr lizenziert werden, wenn der Lizenzinhaber z. B. während des Zeitraums eine Lizenz auslaufen lässt, um eine Lizenz in einer anderen Lizenzkategorie zu beantragen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass ein Lizenzinhaber, der eine Lizenz mit einer Laufzeit von 3 Jahren erhält, alle 12 Monate 12 Lotterien veranstalten kann.

Darüber hinaus soll mit der Verordnung über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck ersetzen soll, Regelungen festgelegt werden, wonach zusätzlich zu den 12 Lotterien, die pro Lizenz (12 Monate) betrieben werden können, zwei Lotterien im Zusammenhang mit einem landesweit ausgestrahlten Hörfunk- oder Fernsehprogramm betrieben werden dürfen. Es ist vorgesehen, dass die Betriebsdauer 7 Tage nicht überschreiten darf, dass die Veranstaltung im Zusammenhang mit einem landesweit gesendeten Hörfunk- oder Fernsehprogramm zu gemeinnützigen Zwecken oder einer politischen Partei stattfindet und dass der Verkauf nur im Zusammenhang mit dem Betrieb der Lotterie erfolgt. Diese besonderen Arten von Lotterien sollen ohne Obergrenze des Verkaufspreises und ohne Berücksichtigung des Verkaufspreises in der Lizenz betrieben werden. Mit dem Vorschlag wird

§ 2 Absatz 6 der geltenden Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck fortgesetzt.

In § 10 Absatz 4 wird vorgeschlagen, dass Lizenzen für Lotterien mit einem jährlichen Verkaufserlös von mehr als 5.000.000 DKK Vereinen, Stiftungen, gemeinnützige Einrichtungen und Unternehmen, mit Ausnahme von Einzelunternehmen und kleinen Unternehmen in Privatbesitz, erteilt werden können, wenn die Lotterie einen jährlichen Umsatz von mehr als 5.000.000 DKK bis einschließlich 100.000.000 DKK erzielt. Der Überschuss muss mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen.

Mit dem Vorschlag wird eine Lizenzkategorie mit einem jährlichen Verkaufserlös von mehr als 5.000.000 DKK bis einschließlich 100.000.000 DKK eingeführt, wonach Lotterien an Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen und Unternehmen mit CVR- oder SE-Nummer erteilt werden können. Lizenzen dürfen jedoch nicht Einzelunternehmen oder kleinen Unternehmen in Privatbesitz erteilt werden, da solche Unternehmen eine Struktur aufweisen, bei der Eigentümer mit dem Unternehmen identisch ist.

Es wird vorgeschlagen, dass ein Lizenzinhaber nur Lotterien zu einem jährlichen Verkaufserlös von 100.000.000 DKK betreiben kann. Der Zweck des Vorschlags besteht darin, das Monopol zu schützen und sicherzustellen, dass die Lotterien nicht in Form von kommerziellen Tätigkeiten erfolgt.

Da das Ziel der Lotterie darin besteht, dass sie für einen gemeinnützigen Zweck oder für eine politische Partei betrieben wird, ist die Erzielung eines wirtschaftlichen Überschusses erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die Höhe des Überschusses so festzusetzen, dass der Überschuss mindestens 35 % des Verkaufspreises ausmacht.

Mit der Verordnung über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die die geltende Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck ersetzen soll, sollen Anforderungen an die Höhe der Gewinne gestellt werden, sodass Lotterien, die in Form von Bingo im Sinne des Gesetzes veranstaltet werden, keine Geldgewinne mit einem individuellen Wert von mehr als 5 000 DKK zur Folge haben dürfen.

Für Lotterien, die nicht als Bingo betrieben werden, soll es keine Gewinnobergrenze geben. Vielmehr soll vom Lizenzinhaber verlangt werden, dass er während der 12-monatigen Laufzeit der Lizenz höchstens

12 Lotterien veranstaltet. Dies wird eine große Flexibilität für das Angebot ermöglichen, da der Lizenzinhaber frei entscheiden kann, wann die Lotterien während der Laufzeit von 12 Monaten durchgeführt werden. Somit können Lotterien gleichzeitig, sich überschneidend oder getrennt veranstaltet werden.

Der Lizenzinhaber kann selbst bis zu 12 Lotterien in 12 Monaten veranstalten. Es können also nicht mehr als 12 Lotterien pro Jahr lizenziert werden, wenn der Lizenzinhaber z. B. während des Zeitraums eine Lizenz auslaufen lässt, um eine Lizenz in einer anderen Lizenzkategorie zu beantragen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass ein Lizenzinhaber, der eine Lizenz mit einer Laufzeit von 3 Jahren erhält, alle 12 Monate 12 Lotterien veranstalten kann.

Außerdem sollen Regeln festgelegt werden, die vorsehen, dass zusätzlich zu den 12 Lotterien, die pro Lizenz betrieben werden können (12 Monate), zwei weitere Lotterien im Zusammenhang mit einem landesweit ausgestrahlten Hörfunk- oder Fernsehprogramm betrieben werden können. Es ist vorgesehen, dass die Betriebsdauer 7 Tage nicht überschreiten darf, dass die Veranstaltung im Zusammenhang mit einem landesweit gesendeten Hörfunk- oder Fernsehprogramm zu gemeinnützigen Zwecken oder einer politischen Partei stattfindet und dass der Verkauf nur im Zusammenhang mit dem Betrieb der Lotterie erfolgt. Diese besonderen Arten von Lotterien sollen ohne Obergrenze des Verkaufspreises und ohne Berücksichtigung des Verkaufspreises in der Lizenz betrieben werden. Mit dem Vorschlag wird § 2 Absatz 6 der geltenden Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck fortgesetzt.

In § 10 Absatz 5 wird vorgeschlagen, dass Lizenzen nach § 10 Absätze 2 bis 4 jeweils für 1 Jahr oder 3 Jahre erteilt werden. Lizenzen dürfen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nicht bereits über eine Lizenz für das Angebot von Spielen nach dem Glücksspielgesetz verfügt, mit Ausnahme der nach § 18a erteilten Lizenzen.

Es ist beabsichtigt, dass in der Verordnung über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck ersetzen wird, Vorschriften vorgeschlagen werden, dass ein Lizenzantrag bei der dänischen Glücksspielbehörde eingereicht werden kann.

Es ist beabsichtigt, in der Verordnung über Lotterie für einen gemeinnützigen Zwecken Vorschriften festzulegen, dass die Mitteilung über das Erlöschen einer laufenden Lizenz digital an den Lizenzinhaber übermittelt wird. Um eine Mitteilung über das Erlöschen einer laufenden Lizenz zu erhalten, ist es daher erforderlich, dass der Lizenzinhaber eine Mitteilung digital erhalten kann, z. B. per E-Mail oder über digitale Post.

Es wird vorgeschlagen, dass ein Antragsteller angeben sollte, ob eine Lizenz für einen Zeitraum von 1 Jahr oder 3 Jahren beantragt wird, wobei die dänische Glücksspielbehörde prüfen wird, welche Lizenz erteilt werden sollte.

Die Lizenz gilt ab dem Tag, an dem die dänische Glücksspielbehörde die Lizenz erteilt hat, oder ab dem Datum, das vom Antragsteller als das gewünschte Datum des Inkrafttretens angegeben wurde, und folgt daher nicht unbedingt dem Kalenderjahr.

Es kann jeweils nur eine Lizenz für das Anbieten von Lotterien erteilt werden. Möchte der Lizenzinhaber eine Lizenz einer anderen Kategorie als der, für die er eine Lizenz besitzt, beantragen, so kann er entweder bis zum Ablauf der Lizenz warten oder der dänischen Glücksspielbehörde mitteilen, dass er die Lizenz gemäß § 45 des Glücksspielgesetzes erlöschen lassen möchte. Dann kann eine neue Lizenz beantragt werden. Ungeachtet der Tatsache, dass eine neue Lizenz erteilt wird, darf ein Lizenzinhaber nicht mehr als 12 Lotterien pro Jahr veranstalten, außer im Fall von Bingo, wo die Anzahl der veranstalteten Lotterien nicht begrenzt ist.

Macht der Lizenzinhaber von der Möglichkeit Gebrauch, seine Lizenz erlöschen zu lassen, so ist er verpflichtet, auf der Grundlage der für die betreffende Lizenz geltenden Buchführungsvorschriften Buch über den Betrieb der Lotterien zu führen und für die nachfolgende Lizenz Buch zu führen.

Es wird möglich sein, eine Lizenz in einer höheren als der geforderten Lizenzkategorie zu beantragen. Die Absicht besteht darin, dass der Anbieter die Lizenz, die seinem Angebot am besten entspricht, frei wählen kann und dass er sich somit freiwillig dafür entscheiden kann, strengere Anforderungen als verlangt zu erfüllen.

Wird der genehmigte Verkaufserlös während des Lizenzzeitraums überschritten, so entspricht der Teil, der den genehmigten Verkaufserlös

übersteigt, den Betrieb von Lotterien ohne Lizenz, die nach § 59 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes strafbar ist. Es wird davon ausgegangen, dass in diesen Fällen die Strafen im Einklang mit der gängigen Praxis bei anderen Arten illegal angebotener Spiele berechnet werden, bei denen in der Regel eine Geldbuße in Höhe des Doppelten der geschätzten illegalen Einnahmen verhängt wird.

Mit der Verordnung über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck ersetzen soll, sollen Regeln festgelegt werden, nach denen ein Lizenzinhaber keine neue Lizenz erhalten darf, wenn der Lizenzinhaber Lotterien in einer Weise veranstaltet hat, die nicht den Vorschriften entspricht. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Lizenzinhaber die Buchführungs- und Ausschüttungsanforderungen nicht erfüllt hat.

Ferner sollen Regeln festgelegt werden, nach denen die dänische Glücksspielbehörde in Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Erteilung einer neuen Lizenz erteilen kann, auch wenn der Lizenzinhaber zuvor Lotterien in einer Weise betrieben hat, die nicht den Vorschriften entsprach. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Lizenzinhaber die Mindestausschüttung im Rahmen einer früheren Lizenz nicht erreicht hat, aber beschreiben kann, wie der Lizenzinhaber künftig Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck gemäß den Vorschriften betreiben kann.

Es wird vorgeschlagen, dass ein Lizenzinhaber, der über eine Lizenz zur Veranstaltung von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck oder eine politische Partei verfügt, keine Lizenz für das Angebot einer anderen Form von Glücksspielen erhalten kann, mit der Ausnahme, dass eine Lizenz für das Angebot von SMS-Ratespielen gemäß § 18a des Glücksspielgesetzes eingeholt werden kann. Das Verbot, andere Lizenzen zu erwerben, beruht darauf, dass es nicht erforderlich ist, als Lizenzinhaber von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck in der Öffentlichkeit bekannt zu sein, während der Lizenzinhaber ein Akteur auf dem liberalisierten Markt ist. SMS-Ratespiele werden jedoch nicht als solche angesehen, dass eine gleichzeitige Genehmigung nicht möglich ist.

Eine Lizenz für das Anbieten von Lotterien kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach § 44 des Glücksspielgesetzes erfüllt ist. Es kann z. B. als schwerer Verstoß im Sinne von § 44 Absatz 1 Nummer 1 angesehen werden, wenn der Lizenzinhaber die buchhalterischen

Anforderungen nicht erfüllt oder wenn der Lizenzinhaber die Ausschüttungspflichten nicht erfüllt. Darüber hinaus könnte eine Lizenz für den Betrieb von Lotterien widerrufen werden, wenn der Lizenzinhaber die Regeln für den Betrieb von Lotterien bewusst umgangen hat, indem er z. B. mehrere juristische Personen geschaffen hat, die mit den Aktionären übereinstimmen, sodass jeder von ihnen eine Lizenz für den Betrieb von Lotterien in einer niedrigeren Lizenzkategorie erhalten kann. Es wird erwartet, dass Vorschriften festgelegt werden, die gleichzeitig die Ahndung dieser Verstöße vorsehen.

In § 10 Absatz 6 wird vorgeschlagen, dass der Betrieb von Klassenlotterien nach den Absätzen 2 bis 4 nicht zugelassen werden darf.

Dies bedeutet, dass für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die als Klassenlotterien betrieben werden, keine Lizenzen erteilt werden dürfen. Die Bestimmung dient dem Schutz des Monopols und ist eine Fortsetzung der geltenden Bestimmung in § 10 Absatz 3 des Glücksspielgesetzes und ist im Einklang mit den vorbereitenden Arbeiten für das Gesetz in der durch Gesetz Nr. 1574 vom 15. Dezember 2015 geänderten Fassung zu verstehen, vgl. Körperschaftsteuergesetz 2015-16, Anlage A, L 15, in der vorgelegten Fassung, Seiten 19-20. Darin heißt es unter anderem, dass die Bestimmung mit dem Ziel eingeführt wurde, jeden Zweifel daran auszuräumen, dass Lotterien, die zu Zwecken des öffentlichen Nutzens veranstaltet werden, nicht als Klassenlotterien stattfinden können. Wie sich aus der Definition in § 5 Absatz 5 des Glücksspielgesetzes ergibt, ist eine Klassenlotterie eine Lotterie, „die in mehrere Klassen mit separaten Ziehungen in jeder Klasse unterteilt ist“. Elemente, die beschreiben und Teil der Beurteilung sind, ob eine Lotterie unter die Definition einer Klassenlotterie fällt, sind u. a., dass es in der Regel laufende, kontinuierliche Lotterien gibt, dass es in der Regel eine feste Zahlenreihe gibt (z. B. 1-400.000) in den einzelnen Klassenlotterien, dass es in der Regel einen Festgewinnplan gibt, dass es in jeder Klassenlotterie eine oder mehrere getrennte Ziehungen gibt, dass es in der Regel eine hohe Rückzahlung gibt, dass die Ziehungen nicht vorab gezogen wird, dass es in der Regel die Möglichkeit gibt, Spiele derselben Nummer von Klasse zu Klasse und von Lotterie zu Lotterie zu wiederholen, dass es in der Regel die Möglichkeit gibt, alle oder Teile einer Nummer für sich zu wählen, und dass es eine oder mehrere verschiedene Arten von Lotterien gibt. Abweichungen und Variationen davon können in den einzelnen Klassenlotterien gefunden werden, aber die Elemente sind jeweils Teil der Gesamtbeurteilung, ob es sich um eine Klassenlotterie handelt.

In § 10 Absatz 7 wird vorgeschlagen, dass der Steuerminister Vorschriften über die Kriterien, die Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck und

politische Parteien erfüllen müssen, damit eine Lizenz erteilt werden kann, sowie Vorschriften über die Durchführung der Lotterien, festlegen kann.

Es handelt sich um eine Änderung der derzeitigen Regelung in § 10 Absatz 2 des Glücksspielgesetzes, wonach der Steuerminister die Kriterien festlegen kann, die Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck erfüllen müssen, damit eine Lizenz erteilt werden kann oder welche Kriterien Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck erfüllen müssen, um ohne vorherigen Antrag zugelassen zu werden. Gleichzeitig kann der Steuerminister Vorschriften für die Durchführung von Lotterien festlegen.

Die vorgeschlagene Änderung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass alle Anbieter von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die nicht unter die De-minimis-Schwelle fallen, nach den vorgeschlagenen Vorschriften eine Lizenz für das Angebot von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck erhalten haben müssen. Dies ist eine wesentliche Änderung gegenüber der bestehenden Regelung, wonach Vereine, gemäß der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, § 8, ohne vorherige Anmeldung oder Lizenz unter besonderen Bedingungen Lotterien für ihre Mitglieder betreiben können.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Steuerminister weiterhin die Möglichkeit haben, Vorschriften für den Betrieb von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck und für politische Parteien festzulegen. Diese können Anforderungen für jede Lizenzkategorie umfassen, einschließlich Vorschriften über Form, Größe, Gewinnerstruktur, Ziehung der Gewinner, Buchhaltung, technische Anforderungen, Anforderungen in Bezug auf Zahlungsmittel und Vermarktungssysteme, Anforderungen an die Öffnungszeiten und Anforderungen an die Ausschüttung des Überschusses. Für die Umsetzung an Land können auch spezifische digitale Ausnahmen festgelegt werden.

Es wird auch möglich sein, Spielregeln nach § 41 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes zu erlassen, wonach der Steuerminister Vorschriften über Spiele und deren Durchführung, Erstattungsätze, Kontrollmaßnahmen, Zulassung und Standort der technischen Ausrüstung, Informationspflichten, Aufzeichnung der Spieler, Datenspeicherung, Maßnahmen zum Schutz der Spieler, Anforderungen an Beschwerdeverfahren, Beteiligung des Personals des Lizenzinhabers an Spielen, Kennzeichnungssystem der dänischen Glücksspielbehörde und Zahlung an und von einem illegalen Spielanbieter festlegen kann.

Die Verordnung über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck ersetzen soll, soll Regeln festlegen, nach denen vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die festgelegten Vorschriften mit einer Geldstrafe geahndet werden können. Es handelt sich um eine Fortsetzung des bestehenden Rechts. So wäre es z. B. strafbar, wenn der Lizenzinhaber grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Buchführungs- oder Mindestausschüttungsvorschriften verstößt.

Es soll eine allgemeine Anforderung für das Angebot festgelegt werden, wonach der Betrieb einer Lotterie mit Lizenz in der Regel 6 Monate nicht überschreiten darf und die dänische Glücksspielbehörde diesen Zeitraum ausnahmsweise verlängern kann. Dies ermöglicht es der dänischen Glücksspielbehörde in ganz außergewöhnlichen Fällen, die Betriebszeit über 6 Monate hinaus zu verlängern. Die Verlängerung soll in äußerst seltenen Fällen höherer Gewalt eingesetzt werden, wie z. B. während der COVID-19-Pandemie.

Dies wäre eine Verlängerung der bestehenden Bestimmung der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, bei der die Verkaufsfrist ausnahmsweise von 2 Monaten auf bis zu 6 Monate verlängert werden kann. In der Praxis wird jedoch stets eine Ausnahme gewährt, wenn ein Lizenzinhaber dies beantragt. Vor diesem Hintergrund wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit einer 6-monatigen Betriebsdauer als allgemeine Regel einzuführen.

Der Abrechnungszeitraum für eine Lotterie ohne vorgezogene Lotterie umfasst den Verkaufszeitraum sowie die Gewinnziehung und ihre Veröffentlichung. Der Abrechnungszeitraum einer Lotterie mit vorgezeichneten Spielen besteht aus dem Verkaufszeitraum. Es ist beabsichtigt, dass sich die Anforderung der maximalen Dauer der Lotterie auf die gesamte Betriebszeit und nicht nur auf den Verkaufszeitraum bezieht, da es darum geht, dass die Teilnehmer der Lotterie nicht länger als 6 Monate vom Kauf bis zur Ziehung der Gewinner abwarten sollten, was an sich schon als langer Zeitraum vom ersten Kauf bis zum Ende der Lotterie erscheinen kann.

Die Vorgabe von § 6 Absatz 4 der geltenden Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, wonach Lotterien rein zufällig und sicher betrieben werden müssen, soll

beibehalten werden. Die dänische Glücksspielbehörde kann gegebenenfalls die Lizenzinhaber auffordern, zu beschreiben, wie der Vorgang zufällig und sicher durchgeführt wird.

Die Bestimmung sieht eine konkrete Schätzung vor und ist weit gefasst, um der Vielfalt des Angebots sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die verschiedenen Lotteriekonzepte Rechnung zu tragen.

Die Bestimmung sieht vor, dass die Teilnehmer nicht über Fähigkeiten verfügen dürfen, die dazu führen, dass einige Teilnehmer größere Gewinnchancen haben als andere, da die Lotterie dann nicht rein zufällig wäre.

Um den sicheren Betrieb von Lotterien zu gewährleisten, soll die Verordnung über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck ersetzen soll, Vorschriften festlegen, nach denen die Teilnehmer einer Lotterie ihre Lose nicht selbst mitbringen oder ausgewählt haben dürfen, was auch für Bingokarten gilt. Dies würde den Lizenzinhaber jedoch nicht daran hindern, den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, vom Lizenzinhaber ein vorgefertigtes Los oder eine Karte zu wählen, sofern dies nicht anderweitig das Zufallselement und den sicheren Betrieb der Lotterien beeinträchtigt. Gleichzeitig muss der Lizenzinhaber sicherstellen, dass ein und dasselbe Los nicht an mehrere Lotterieteilnehmer abgegeben oder geliefert wird, wenn mit demselben Los keine Mehrfachgewinne verbunden werden können, und ein Lizenzinhaber, der Lotterien mit einer Vorziehung betreibt, die Gewinnzahlen nicht vor Ablauf des Verkaufszeitraums kennen darf. Gleichzeitig müssen die Lose nach dem Zufallsprinzip abgegeben werden, damit die Gewinnlose nicht erst verkauft werden, wenn alle Verliererlose verkauft worden sind.

Mit der Verordnung über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die die geltende Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck ersetzen soll, soll ein Verbot der Aufstellung von Bingoautomaten in Räumlichkeiten, in denen Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck in Form von Bingo durchgeführt werden, eingeführt werden. Die Absicht ist also, dass ein Teilnehmer nicht in der Lage sein soll, Bingo an einem Bingoautomaten zu spielen, an dem das Spiel separat und nicht mit anderen Teilnehmern stattfindet. Der Teilnehmer muss hingegen an einer Bingo-Veranstaltung mit mehreren Teilnehmern teilnehmen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Vorgang mit

mehreren Teilnehmern stattfindet und dass Bingo nicht gegen den Lizenzinhaber gespielt wird.

Gleichzeitig sollen in die Verordnung bestimmte begrenzte Ausnahmen von der allgemeinen Regel aufgenommen werden, dass Lotterie für einen gemeinnützigen Zwecken in der Regel an Land stattfinden sollen. Abgesehen von der Ausnahme, dass die Lotterien in Verbindung mit einer landesweiten Rundfunk- oder Fernsehsendung abgehalten werden können, vgl. die Bemerkungen zu § 10 Absätze 3 und 4, sollen Ausnahmen vorgesehen werden, die den Kauf und Verkauf von Tickets über Fernkommunikationsmittel ermöglichen.

Für den Fall, dass Lotterien ohne Vorziehung und gleichzeitig mit dem Vorverkauf betrieben werden, sollen Regeln festgelegt werden, nach denen der Verkauf und die Verteilung von Losen online und damit mittels Fernkommunikation erfolgen können. Dies bedeutet, dass der Lizenzinhaber, der Lotterien ohne Vorziehung betreibt, sich dafür entscheiden kann, die Lose ohne physische Post auszuhändigen, wodurch Druck-, Post- und andere Versandkosten eingespart werden.

Eine Lotterie ohne Vorziehung ist eine Lotterie, bei der die Gewinnzahlen erst nach dem Kauf gezogen werden. Somit können die Teilnehmer der Lotterie erst bei der Ziehung der Gewinnzahlen sehen, ob sie einen Preis gewonnen haben.

Für Lotterien mit einer Vorziehung soll die Verordnung über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die die Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck ersetzen soll, Regeln festlegen, nach denen die Lizenzinhaber in der Lage sein müssen, Lose mittels Fernkommunikationstechnik anzubieten und zu verkaufen, die Lose jedoch den Teilnehmern physisch, entweder durch Versand oder Abholung, übergeben werden müssen.

Eine Lotterie mit einer Vorziehung ist eine Lotterie, bei der die Gewinnzahlen vor dem Verkauf der Lose gezogen werden. So können die Teilnehmer der Lotterie unmittelbar nach dem Kauf feststellen, ob sie einen Preis gewonnen haben.

Die Fernkommunikation ist wortgleich mit der Auslegung in § 5 Absatz 1 Nummer 8 des Glücksspielgesetzes definiert und ist weit zu verstehen. Unter Fernkommunikation ist eine Kommunikation zu verstehen, die ohne

physische Begegnung zwischen Spieler und Lizenzinhaber stattfindet, z. B. mittels Internet, Telefon, Fernsehen, Radio, Mobiltelefon, Videotext (PC, Fernsch Bildschirm) mit Tastatur, Sensorbildschirm oder elektronische Post (E-Mail).

Die Vorschriften sollen ständig an die technologischen Entwicklungen und Erfordernisse angepasst werden.

Mit der Verordnung über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die die geltende Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck ersetzen soll, sollen Vorschriften festgelegt werden, nach denen nur Barzahlungen oder Zahlungen von Zahlungsdienstleistern, die in Dänemark nach dem Gesetz über Zahlungen rechtmäßig angeboten werden, entgegengenommen werden dürfen. Dazu gehören Zahlungen mit „Dankort“, VISA-Karten, MasterCard, „MobilePay“, PayPal usw.

Mit der Verordnung sollen auch Regeln festgelegt werden, die vorsehen, dass für das Anbieten von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck oder einer politischen Partei unabhängig vom Lotteriekonzept zusätzliche Ziehungen angeboten werden können, wenn die zusätzlichen Ziehungen und die Höhe der Gewinne nur einen unbedeutenden und untergeordneten Teil des Gesamtgewinns der Hauptlotterie darstellen. Bei der Beurteilung, wie hoch der Wert einer Wertsteigerung sein kann, ist der Wert mit dem Wert der Gesamtgewinne in der Hauptlotterie zu vergleichen, an die die zusätzliche Gebühr gebunden ist.

Zusätzliche Ziehungen sind für den Kauf nicht ausschlaggebend.

Eine zusätzliche Ziehung ist eng mit der Hauptlotterie verbunden und wird allen Teilnehmern der Hauptlotterie angeboten. Alle Teilnehmer müssen in der Lage sein, zu gleichen Bedingungen und ohne zusätzliche Einsätze teilzunehmen. Es kann maximal eine zusätzliche Ziehung pro Hauptlotterie durchgeführt werden.

Ferner sollen Regeln festgelegt werden, die vorsehen, dass für den Betrieb von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck oder einer politischen Partei, die in Übereinstimmung mit Bingo im Sinne des Gesetzes betrieben werden, Nebenlotterien betrieben werden dürfen, wenn sie von der Teilnahme am Bingospiel abhängig sind und nur einen unwesentlichen Teil des Verkaufspreises des Hauptspiels ausmachen.

Eine Nebenlotterie ist ein Lottospiel, das während einer Bingo-Veranstaltung fortlaufend betrieben wird. Eine Nebenlotterie ist mit einer Hauptlotterie verbunden, aber für die Teilnahme an der Nebenlotterie kann ein gesonderter Einsatz bezahlt werden. Nebenlotterien haben sehr unterschiedliche Strukturen und Größen und werden häufig auch als Nebenspiele oder Pausespiele bezeichnet und können z. B. Sofortlose, verschiedene Arten amerikanischer Lotterien, Ticker- und Rubbelspiele umfassen.

Da Nebenlotterien mit Anforderungen an die Teilnahme an Bingospielen durchgeführt werden, gelten sie als Teil davon und unterliegen hinsichtlich der Größe der Gewinne den gleichen Anforderungen wie bei Bingospielen. Nebenlotterien fallen nicht unter die Anforderung, höchstens 12 Lotterien pro Lizenz durchzuführen, sondern unterliegen den gleichen Anforderungen für den Spielbetrieb, der für die Lizenzkategorie gilt, in der es betrieben wird, weshalb z. B. eine Anforderung hinsichtlich des maximalen Gewinnwerts besteht.

Es ist beabsichtigt, dass für die Durchführung von Bingo in allen Lizenzkategorien Anforderungen an die Öffnungszeiten bestehen, damit die Veranstaltung nicht zwischen 24.00 Uhr und 7.00 Uhr stattfinden kann. Der Grund für die Begrenzung der Öffnungszeiten für den Betrieb von Bingo ist darauf zurückzuführen, dass es keine Einschränkungen für die Häufigkeit des Betriebs von Bingo und keine Altersanforderungen für Teilnehmer oder Verkäufer für Lotterie für einen gemeinnützigen Zweck gibt. Dies verhindert jedoch nicht den Verkauf von Bingokarten zwischen 24.00 und 07.00 Uhr, wenn der Lizenzinhaber diese z. B. über eine Website oder dergleichen verkauft.

Für den Betrieb von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck oder für eine politische Partei sollen in der Verordnung Anforderungen an die Art und Weise festgelegt werden, wie der Lizenzinhaber die Ziehung der Gewinne durchführt.

Für Angebote in der Lizenzkategorie von 15.000 DKK bis einschließlich 200.000 DKK ist vorgesehen, dass in Anbetracht der Art des Angebots, bei kleineren Lotterien ohne Geldgewinne und mit begrenzter Höhe der Gewinne in Form von Sachwerten und der Tatsache, dass es sich um ehrenamtliche unbezahlte Arbeit handeln muss, die Ziehung der Gewinne nur nach dem Zufallsprinzip und auf sichere Weise durchgeführt wird. Das Hauptziel dieser Lizenzkategorie besteht darin, dass es für den

Lizenzinhaber einfach sein muss, innerhalb dieser Kategorie anzubieten und den Betrieb der Lotterien so zu organisieren, wie es dem einzelnen Lizenzinhaber am besten entspricht.

Für Angebote in der Lizenzkategorie von 15.000 DKK bis einschließlich 5.000.000 DKK sollen spezifischere Anforderungen an die Ziehung der Gewinne festgelegt werden. Es soll danach unterschieden werden, ob es sich bei der Lotterie um eine Lotterie ohne Vorziehung oder mit Vorziehung handelt.

Bei Lotterien mit einer Vorziehung sowie bei Lotterien, die im Rahmen eines landesweit gesendeten Hörfunk- oder Fernsehprogramms veranstaltet werden, sollen in der Verordnung keine besonderen Anforderungen an die Ziehung der Gewinne festgelegt werden, sondern dass die Ziehung der Gewinne der allgemeinen Anforderung unterliegt, dass die Lotterie nach dem Zufallsprinzip und sicher durchgeführt wird. Die Anforderung eines zufälligen und sicheren Lotteriebetriebs kann in einem solchen Fall beispielsweise dadurch erfüllt werden, dass der Lizenzinhaber sicherstellt, dass die Wahrscheinlichkeit, ein bestimmtes Los auszuwählen, nicht größer ist als die eines anderen, indem er zum Beispiel dafür sorgt, dass alle Lose für die Teilnehmer identisch sind.

Bei Lotterien ohne Vorziehung soll verlangt werden, dass die Ziehung der Gewinne entweder in Anwesenheit eines Notars, in Anwesenheit der Teilnehmer oder unter Verwendung eines zugelassenen Zufallszahlgenerators so durchgeführt wird, dass der Lizenzinhaber flexibel ist. Entscheidet sich der Lizenzinhaber für die Verwendung eines genehmigten Zufallszahlengenerators, muss er die von der dänischen Glücksspielbehörde für die Zertifizierung festgelegten technischen Anforderungen erfüllen.

Damit würde die derzeitige Anforderung nach § 5 der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck erweitert, wonach die Ziehung im Beisein eines Notars erfolgen muss. Dies führt zu mehr Flexibilität bei der Gewinnziehung.

Außerdem wird erwartet, dass die Verordnung der dänischen Glücksspielbehörde in besonderen Fällen die Möglichkeit einräumt, vom Lizenzinhaber die Verwendung eines zertifizierten Zufallszahlengenerators zu verlangen, wenn dies für eine angemessene Lotterieabrechnung als notwendig erachtet wird. Diese Option steht nur für die Lizenzkategorien

zur Verfügung, bei denen Anforderungen an die Größe des Überschusses bestehen.

Mit der Verordnung soll der Lizenzinhaber verpflichtet werden, dem Teilnehmer in der Genehmigungskategorie ohne Anforderungen an die Höhe des Überschusses vor dem Kauf des Teilnehmers Auskunft darüber zu erteilen, wer die Lotterie veranstaltet und zu welchem Zweck die Lotterie veranstaltet wird. Es soll auch nicht vorgeschrieben werden, wie die Informationen dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Frage, ob die Informationen schriftlich oder mündlich zur Verfügung gestellt werden. Es ist jedoch Sache des Lizenzinhabers, nachzuweisen, dass die Informationen den Lotterieteilnehmern vor dem Kauf zur Verfügung gestellt wurden.

Mit der Verordnung soll auch verlangt werden, dass der Lizenzinhaber auf Antrag des Teilnehmers Auskunft darüber geben kann, was gewonnen werden kann und wie ein Teilnehmer der betreffenden Lotterie gewinnen kann. Der Lizenzinhaber muss ferner in der Lage sein, auf Anfrage des Teilnehmers Auskunft darüber zu erteilen, wann und wie die Ziehung der Gewinne durchgeführt wird und welche Leitlinien für die betreffende Lotterie gelten. Dies bezieht sich auf eine Beschreibung des Spielangebots, die beispielsweise eine Beschreibung möglicher Nebenlotterien und differenzierter Kaufbedingungen sowie die Höchstzahl der Teilnehmer, die Gewinnstruktur usw. umfassen kann. Der Lizenzinhaber muss ferner in der Lage sein, auf Antrag des Teilnehmers anzugeben, wo und wann das Ergebnis der Ziehung der Gewinne veröffentlicht wird, Ort und Enddatum der Gewinnvergabe sowie wo und wann eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Lizenz öffentlich zugänglich ist und wann die Ausschüttung erfolgt.

Mit der Verordnung soll der Lizenzinhaber außerdem verpflichtet werden, schriftlich anzugeben, wer der Lizenzinhaber ist, einschließlich des Namens und der CVR-Nummer oder der SE-Nummer des Lizenzinhabers, des Zwecks der Lotterie, des Teilnahmepreises sowie der einschlägigen Leitlinien für die Lotterie sowie Angaben zum Betriebszeitraum, zum Ort und zum Schlusstermin für die Gewinnvergabe, wo und wann Lotteriekonten öffentlich zugänglich sind, wo und wann die Ausschüttung veröffentlicht wird und wann die Lizenz erteilt wurde.

Mit der Verordnung soll auch festgelegt werden, dass der Lizenzinhaber vor dem Kauf des Teilnehmers schriftlich über die Höhe, die Art und den Wert

der Gewinne in DKK informieren muss. Damit wird die derzeitige Vorgabe nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck fortgesetzt. Es wird jedoch erwartet, dass die Möglichkeit hinzugefügt wird, dass der Betrag, die Art und der Wert der Gewinne je nach Anzahl der Teilnehmer an den einzelnen Lotterien in Pools aufgeteilt werden. Damit soll dem sehr unterschiedlichen Angebot von Lotterien Rechnung getragen werden, bei dem die Höhe der Gewinne in einigen Fällen von der Zahl der Teilnehmer abhängen kann, die dem Lizenzinhaber nicht im Voraus bekannt ist.

Außerdem soll das Angebot die Möglichkeit haben, die Höhe, die Art und den Wert der Gewinne in Gewinngruppen zu beschreiben, bei denen die Gewinngruppen nach Natur und Wert vergleichbar sind, z. B., dass eine Gewinngruppe aus Geschenkkarten für die Geschäfte der Stadt mit einem Wert von 100-200 DKK und eine andere Gewinngruppe aus Geschenkkarten für die Geschäfte der Stadt mit einem Wert von 500-750 DKK besteht. Die in Gruppen ausgeschütteten Preise müssen vergleichbar sein und dürfen sich in ihrem wirtschaftlichen Wert nicht erheblich unterscheiden. Um den zufälligen und sicheren Betrieb der Lotterie zu gewährleisten, muss der Veranstalter sicherstellen, dass die Gewinne innerhalb derselben Gewinngruppe, z. B. in einem versiegelten Umschlag, nach dem Zufallsprinzip vergeben werden. Dies wäre eine Fortsetzung der gängigen Praxis.

Mit der Verordnung sollen Regeln festgelegt werden, die vorsehen, dass die Informationen für den Teilnehmer bis einschließlich zum Endtermin für die Gewinnausschüttung leicht zugänglich sein müssen und dass die Informationen in dänischer Sprache vorliegen.

Mit der Verordnung sollen Vorschriften festgelegt werden, die vorsehen, dass die Informationen schriftlich vorzulegen sind, sodass sie nicht mündlich erteilt werden können. Dies ist aus Gründen des Verbraucherschutzes. Der Teilnehmer muss die Informationen vor der Teilnahme und während der Dauer der Lotterie, die bis zu 6 Monate dauern kann, zur Verfügung haben. Dies liegt darin begründet, dass der Teilnehmer in der Lage sein muss, das Datum der Ziehung der Gewinne nachzuprüfen, das andernfalls vergessen werden kann, wenn die Informationen nur vor der Teilnahme bereitgestellt werden.

Die Informationen können z. B. durch Posts auf einer Website oder durch Plakate zur Verfügung gestellt werden. Die Anforderung kann auch dadurch

erfüllt werden, dass die Informationen auf dem Lotterieschein angebracht werden oder ein Begleitschreiben mit dem Lotterieschein bereitgestellt wird.

Mit der Verordnung sollen allgemeine Anforderungen an die Vermarktung von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck festgelegt werden. Der Lizenzinhaber ist zu spezifizieren und alle Regeln und Bedingungen für etwaige Rabatte, zusätzliche Ziehungen oder sonstige Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Betriebs von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck oder für eine politische Partei sind anzugeben. Eine Werbemaßnahme kann z. B. darin bestehen, dass die Mitglieder eines Vereins einen Rabatt erhalten können, im Gegensatz zu Nichtmitgliedern, dass Lose mit Mengenrabatt vor einem bestimmten Datum gekauft werden können oder dass unter bestimmten Bedingungen Zugang zu zusätzlichen Ziehungen gewährt wird usw. Dies dient der Transparenz und dem Schutz der Verbraucher. Dies wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck als relevant erachtet, da Angebote und Rabattstrukturen zunehmend genutzt werden, um den Umsatz zu steigern.

Darüber hinaus soll mit der Verordnung die Verwendung des Kennzeichnungssystems der dänischen Glücksspielbehörde für Lotterieangebote mit Anforderungen an die Überschusshöhe vorgeschrieben werden. Bei Lotterien, für die keine Überschusshöhe vorgeschrieben ist, wird davon ausgegangen, dass sich der Lizenzinhaber für die Nutzung des Kennzeichnungssystems der dänischen Glücksspielbehörde entscheiden kann, was jedoch nicht vorgeschrieben sein wird. Erscheint die Kennzeichnung nicht auf dem Lotterieschein oder der Lotteriekarte, so muss sie während des Betriebszeitraums auf anderen Wegen deutlich sichtbar angezeigt werden.

Darüber hinaus soll die Verordnung den Lizenzinhaber verpflichten, bei der Registrierung seiner Einnahmen aus dem Betrieb der Lotterie ein Bankkonto zu verwenden, auf dem die Buchführungsunterlagen im Zusammenhang mit der Lotterie von anderen Buchführungsunterlagen getrennt werden können.

Der Lizenzinhaber muss der dänischen Glücksspielbehörde auf Anfrage erklären können, wie die Lotteriemittel von den anderen Fonds des Lizenzinhabers getrennt werden. Die Lizenzinhaber müssen die Möglichkeit haben, Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb von Lotterien zu differenzieren.

Es ist daher beabsichtigt, Regeln festzulegen, nach denen die dänische Glücksspielbehörde von Fall zu Fall vom Lizenzinhaber die Eröffnung eines gesonderten Bankkontos für den Betrieb von Lotterien verlangen kann. Die Anforderung kann z. B. auf der Einschätzung der dänischen Glücksspielbehörde beruhen, dass der Lizenzinhaber in der Vergangenheit keine ausreichende Trennung der Lotteriemittel von anderen auf dem Bankkonto des Lizenzinhabers gehaltenen Mitteln gewährleistet hat.

Ferner sollen Regeln festgelegt werden, nach denen die Ausschüttungen per Banküberweisung zu erfolgen haben und dass der Überschuss spätestens zum Zeitpunkt der Rechnungslegung auszuzahlen ist.

Es ist vorgesehen, in der Verordnung über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck für das gesamte Angebot die Rechnungslegung für Lotterien, die über einen Lizenzzeitraum von 12 Monaten betrieben werden, vorzuschreiben. Für die Rechnungslegung gelten je nach Lizenzkategorie, unter der die Lizenz erteilt wurde, höhere Anforderungen.

Bei Lotterien ohne Überschussanforderung soll die Verordnung nach Ablauf der Lizenz eine einfache Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Lotterie stehen, verlangen. Die Berechnung ist für alle 12 Monate vorzubereiten.

Mit der Verordnung sollen daher Regeln festgelegt werden, nach denen die Lizenzinhaber verpflichtet sind, die Gesamteinnahmen und -ausgaben aus Lotterien im Rahmen der Lizenz aufzuführen und den gesamten Überschuss für die Ausschüttung für den/die Zweck(e), für den/die eine Lizenz zur Veranstaltung von Lotterien erteilt wurde, aufzuführen, und dass diese Aufstellung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Lizenz veröffentlicht werden muss.

Mit der Verordnung sollen Lizenzinhaber mit einem Verkaufspreis von bis zu 5.000.000 DKK verpflichtet werden, der dänischen Glücksspielbehörde die Abschlüsse innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Lizenz vorzulegen und sie den Teilnehmern öffentlich zugänglich zu machen. Die Abschlüsse müssen von zwei mit dem Lizenzinhaber verbundenen Personen beglaubigt werden. Dies gilt auch für Lizenzinhaber, die drei aufeinanderfolgende Lizenzen mit einer Gültigkeitsdauer von insgesamt 3 Jahren erhalten haben. Hier werden die Abschlüsse spätestens 3 Monate nach Ablauf von jeweils 12 Monaten öffentlich zugänglich gemacht. Die 3-Monats-Frist wird für

diese Art von Lizenz als ausreichend erachtet, da keine externe Prüfung erforderlich ist.

Außerdem sollen in die Verordnung Regeln aufgenommen werden, nach denen die dänische Glücksspielbehörde vom Lizenzinhaber verlangen kann, dass die Abschlüsse von einem eingetragenen oder vereidigten Wirtschaftsprüfer beglaubigt werden. Dies kann beispielsweise dann von Bedeutung sein, wenn der Lizenzinhaber zuvor Lotterien betrieben hat, die nicht den Vorschriften entsprachen.

Für Lotterien mit einem jährlichen Gesamtverkaufserlös von mehr als 5.000.000 DKK bis einschließlich 100.000.000 DKK soll die Verordnung vorschreiben, dass nach Ablauf der Lizenz Abschlüsse erstellt und der dänischen Glücksspielbehörde vorgelegt und veröffentlicht werden. Die Abschlüsse müssen von einem eingetragenen oder vereidigten Wirtschaftsprüfer beglaubigt werden, wobei die Größe und der berufliche Charakter des Angebots zu berücksichtigen sind.

Gleichzeitig soll die Verordnung den Wirtschaftsprüfer verpflichten, einen Rechenschaftsbericht zu erstellen, sodass der Wirtschaftsprüfer sicherstellt, dass ausreichende Nachweise für die Ausschüttung des Überschusses der Lotterie und die für den Betrieb der Lotterie entstandenen Ausgaben vorliegen.

Mit der Verordnung soll festgelegt werden, dass die Abschlüsse und der Rechenschaftsbericht des Wirtschaftsprüfers spätestens 6 Monate nach Ablauf der Lizenz bei der dänischen Glücksspielbehörde eingereicht und veröffentlicht werden müssen. Die Frist von 6 Monaten wird angesichts der Tatsache, dass die Abschlüsse von einem Dritten beglaubigt werden müssen, als angemessen erachtet.

Ferner soll der dänischen Glücksspielbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, die Fristen für die Veröffentlichung und Vorlage der Abschlüsse und gegebenenfalls des Rechenschaftsberichts im Einzelfall ausnahmsweise zu verlängern.

Unabhängig von der Art der betreffenden Lizenz sieht die Verordnung vor, dass in Fällen, in denen Anforderungen an die Überschusshöhe bestehen, Regeln festgelegt werden, nach denen die Abschlüsse Angaben zur Anzahl der im Rahmen der Lizenz durchgeführten Lotterien und zu den Gesamteinnahmen und -ausgaben aus dem Betrieb der Lotterien enthalten

müssen. Die Ausgaben werden nach verschiedenen Arten von Ausgaben aufgeschlüsselt, z. B. für Gewinne, für den Druck von Losen, für Ziehungen, für die Ausschüttung und für sonstige Verwaltungsausgaben. Darüber hinaus müssen die Abschlüsse Angaben zum Gesamtüberschuss für die Ausschüttung und zur Identität der Person, an die die Ausschüttung erfolgt ist, enthalten. Wird der Überschuss für mehrere Zwecke ausgeschüttet, so ist in den Abschlüssen anzugeben, wie die Ausschüttung erfolgt ist.

Mit der Verordnung sollen Regeln festgelegt werden, nach denen in den Lotteriekonten nur ein Betrag zur Deckung angemessener Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Lotterie stehen, verwendet werden darf.

Zu den unmittelbar damit verbundenen Ausgaben gehören z. B. Ausgaben für den Druck von Lotteriescheinen, die Anmietung von Räumlichkeiten für Lotterien, Ziehungen in Anwesenheit eines Notars, „MobilePay“ und ähnliche Zahlungslösungen, Gewinne und Postgebühren.

Die Vergütung der Verkäufer, einschließlich Provisionen, gilt als Aufwand und kann nicht als Teil der Überschussmarge für die Ausschüttung berücksichtigt werden.

Außergewöhnlich hohe Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabe können nicht gedeckt werden. Dazu können beispielsweise Mieten gehören, die die marktübliche Miete in dem Gebiet übersteigen, oder andere Ausgaben, die im Vergleich zum Marktpreis hoch sind.

Der Grund dafür ist, dass sich der Lizenzinhaber darum bemühen sollte, die Kosten für den Betrieb der Lotterie so gering wie möglich zu halten, um einen möglichst großen Teil des Verkaufspreises dem Zweck zukommen zu lassen, für den die Lotterien veranstaltet werden.

Ausgaben, die nicht unmittelbar mit der Lotterie zusammenhängen, sind definiert als Ausgaben, die für den Betrieb der Lotterie nicht erforderlich sind, und dürfen daher nicht in den Lotteriekonten ausgewiesen werden. Dies kann z. B. den Kauf von Kaffee und Kuchen umfassen, die im Zusammenhang mit der Lotterieveranstaltung erworben wurden, Waren oder den Transport zur Lotterie.

Nach geltendem Recht kann herkömmliches Bingo nur angeboten werden, wenn der Überschuss einem gemeinnützigen Zweck gespendet wird.

Es wird vorgeschlagen, die §§10a bis 10c zu herkömmlichem Bingo einzufügen.

(Zu § 10a)

In § 10a Absatz 1 wird vorgeschlagen, dass diese Lizenzen für das Anbieten von herkömmlichem Bingo erteilt werden können.

Der Vorschlag wird es ermöglichen, Bingo gleichberechtigt mit anderen liberalisierten Spielen anzubieten.

Zum einen handelt es sich bei Bingo um eine Lotterie, weil es sich durch Zufälligkeit auszeichnet, wobei die Ziehung von Zahlen bestimmt, ob man gewinnt oder nicht. Andererseits ist Bingo ein Spiel, das traditionell durch die kontinuierliche aktive Teilnahme des Spielers stattfindet und somit nicht einfach durch Ziehen der Gewinnlose oder Gewinnzahlen betrieben wird. Das Bingospiel unterscheidet sich somit von anderen Lotteriespielen.

„Bingo“ ist eine Lotterie mit einer Karte, die aus entweder:

- fünf mal fünf Feldern und 25 Zahlen oder Symbolen besteht, in welchem Fall 75 verschiedene Zahlen oder Symbole gezogen werden;
- vier mal vier Feldern und 16 Zahlen oder Symbolen besteht, in welchem Fall 80 verschiedene Zahlen oder Symbole gezogen werden; oder
- drei mal neun Feldern und 15 Zahlen oder Symbolen besteht, in welchem Fall 90 verschiedene Zahlen oder Symbole gezogen werden.

Wenn die oben genannten Voraussetzungen für eine Bingokarte nicht erfüllt sind, wird es nicht möglich sein, die Erlaubnis für das Angebot von herkömmlichem Bingo zu erteilen.

Der Spieler bestimmt nicht die Zahlen, Symbole oder Kennzeichnungen auf jeder Karte. Das Spiel wird durch Ziehen einzelner Zahlen usw. nach dem Zufallsprinzip, die der Spieler auf seiner Karte markiert, gespielt. Gewinne werden erzielt, wenn die Karte ganz oder teilweise auf eine bestimmte Art und Weise ausgefüllt wird.

Bingo bedeutet auch, dass Zahlen oder Symbole einzeln gezogen und präsentiert werden und dass der Spieler die Möglichkeit haben muss, die gezogenen Zahlen oder Symbole fortlaufend manuell zu markieren (zu kopieren).

Der Begriff „Bingo“ ist so zu verstehen, dass er auch den Begriff „Banko“ umfasst, da diese beiden Arten von Lotterien eine sehr ähnliche Struktur aufweisen. Gleichzeitig bedeutet dies, dass nur die Lotterien „Bingo“ und „Banko“ unter der Definition von herkömmlichem Bingo angeboten werden können, sodass andere Lotterien weiterhin ausschließlich durch das Monopol oder als Lotterie für einen gemeinnützigen Zweck angeboten werden können. Die Auslegung bedeutet auch, dass bei liberalisierten Bingospielen, Nebenlotterien, Neben- oder Pausenspielen nur dann Nebenlotterien, Nebenspiele oder Pausenspiele angeboten werden dürfen, wenn sie eine Struktur aufweisen, die unter die Definition von Bingo fallen kann. Alle Nebenlotterien, bei denen es sich um Bingo handelt, könnten daher als unabhängige Bingospiele für eine Bingo-Veranstaltung betrieben werden.

Es wird vorgeschlagen, herkömmliches Bingo so zu verstehen, dass es sich dadurch auszeichnet, dass es sich um ein Spiel mit physischer Anwesenheit von Spielern und mit der Verwendung physischer Karten handelt.

§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Glücksspielgesetzes definiert herkömmlicher Spiele als Spiele, die mit physischem Zusammentreffen eines Spielers und eines Spielanbieters stattfinden. Ein physisches Element muss vorhanden sein, wenn es sich um ein herkömmliches Spiel handelt, z. B., dass das Spiel an physischen Orten angeboten wird oder wo Räumlichkeiten oder Ausrüstung physisch zur Verfügung stehen. Das physische Element von Bingo kann z. B. dadurch erreicht werden, dass die Spieler und der Veranstalter während des Spiels am selben Ort anwesend sind. Vor diesem Hintergrund kann das Spiel nicht über die Fernkommunikation wie Fernsehen und Internet betrieben werden.

Der Vorschlag macht es auch unmöglich, Bingoautomaten in Räumlichkeiten aufzustellen, in denen herkömmliches Bingo betrieben wird. Somit wird ein Spieler nicht in der Lage sein, Bingo auf einer Bingomaschine zu spielen, bei der das Spiel alleine und nicht zusammen mit anderen Spielern durchgeführt wird, da Bingo ein traditionelles Poolspiel ist. Es ist daher auch nicht möglich, Bingo gegen den Lizenzinhaber zu spielen.

Gemäß § 41 des Glücksspielgesetzes hat der Steuerminister die Möglichkeit, Regeln für Spiele und deren Betrieb festzulegen. Nach dieser Bestimmung kann der Steuerminister detaillierte Vorschriften für herkömmliches Bingo erlassen. Herkömmliches Bingo unterliegt auch den in Kapitel 4 des Glücksspielgesetzes festgelegten Kriterien für das Anbieten von Spielen.

Es ist beabsichtigt, eine neue Verordnung für herkömmliches Bingo zu erarbeiten.

In der Verordnung sollen Vorschriften festgelegt werden, nach denen der Lizenzinhaber verpflichtet ist, dem Spieler vor der Teilnahme am Bingospiel eine Reihe schriftlicher Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mit der Verordnung soll vorgeschrieben werden, dass alle Informationen in dänischer Sprache zur Verfügung stehen müssen. Die Anforderung ist weniger streng als für das übrige liberalisierte Spielangebot, da die Besonderheit des Angebots nicht gleichzeitig die Vorlage der Informationen in englischer Sprache verlangt.

Mit der Verordnung soll der Lizenzinhaber verpflichtet werden, dem Spieler am Eingang zu Bingolokalen an einer gut sichtbaren Stelle eine Reihe von Informationen zur Verfügung zu stellen, u. a. Informationen über Altersanforderungen, verantwortungsvolles Glücksspiel und mögliche schädliche Auswirkungen von Spielen, Behandlungsmöglichkeiten und die Hotline der dänischen Glücksspielbehörde, Informationen über die Glücksspiellizenz und die Bearbeitung von Beschwerden durch den Lizenzinhaber. Dies soll es dem Spieler ermöglichen, sich vor dem Eintritt davon zu überzeugen, dass es sich um ein rechtmäßiges Bingoangebot handelt. Gleichzeitig muss dem Spieler die Möglichkeit gegeben werden, sich darüber zu informieren, wie er sich bei problematischem Glücksspielverhalten beraten und behandeln lassen kann.

Die Hervorhebung der Informationen am Eingang zu den Räumlichkeiten gewährleistet, dass der Spieler die Informationen leicht finden kann. Der Lizenzinhaber muss sichergehen, dass die Informationen tatsächlich gut sichtbar angebracht sind.

Mit der Verordnung sollen Vorschriften festgelegt werden, nach denen der Lizenzinhaber dem Spieler die Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung stellen muss, bevor er einen Einsatz in der betreffenden

Lotterie tätig, wenn Bingo mit einem Vorverkauf angeboten wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Website des Lizenzinhabers oder eine ähnliche Plattform den Kauf einer Eintrittskarte für eine Bingo-Veranstaltung anbietet, die bei einer zukünftigen Teilnahme in eine Karte umgewandelt werden kann. Dies kann beispielsweise auch der Fall sein, wenn ein Vorverkauf an physischen Orten angeboten wird, die nicht der Ort sind, an dem Bingo gespielt wird.

Mit der Verordnung soll auch festgelegt werden, dass die Informationen auf der Website des Lizenzinhabers erscheinen müssen, wenn dieser über eine Website verfügt, die auf das Angebot von Bingo Bezug nimmt, und zwar unabhängig davon, ob die Website einen Vorverkauf anbietet oder ob nur der Lizenzinhaber und sein Bingo-Angebot vermarktet werden.

Mit der Verordnung soll festgelegt werden, dass der Spieler vor der Teilnahme an dem Spiel eine Reihe von Informationen erhalten muss, einschließlich der Regeln für die Durchführung der einzelnen Spiele sowie der Gewinne und deren Wert. Die Tatsache, dass die Informationen vor der Teilnahme am Spiel vorgelegt werden müssen, bedeutet, dass es z. B. nicht ausreicht, die Informationen bei der Aushändigung der Karte zu erteilen.

Mit der Verordnung sollen daher Regelungen festgelegt werden, die vorsehen, dass der Lizenzinhaber auch sicherstellen muss, dass die Informationen über die Regeln für die Durchführung der einzelnen Spiele für den Spieler leicht zugänglich sind. Bei den Informationen über die einzelnen Spiele, die der Lizenzinhaber anbietet, kann es sich z. B. um den Teilnahmepreis einschließlich etwaiger Angebote und Werbemaßnahmen handeln. Bei den Informationen über die Regeln für die Durchführung einzelner Spiele kann es sich auch um relevante Leitlinien für das Spiel handeln, z. B. ob die Möglichkeit besteht, Preise für besonders ausgewählte Nummern zu gewinnen, wie z. B. eine Zahl, die für ein bestimmtes Datum steht. Informationen über einzelne Spiele können beispielsweise auch sein, wie viele Runden gespielt werden, bevor alle Teile von der Karte genommen werden, ob es Nebengewinne oder Gewinne für eine oder mehrere Reihen gibt. Wird ein Vorverkauf angeboten, wäre es auch von Bedeutung, das Datum der Durchführung der betreffenden Lotterie anzugeben. In bestimmten Fällen, insbesondere wenn ein Vorverkauf angeboten wird, kann es auch von Bedeutung sein, den Durchführungszeitraum, einschließlich des Zeitpunkts und des Ortes der Gewinnausschüttung, anzugeben.

Außerdem sollen Vorschriften festgelegt werden, nach denen die Lizenzinhaber sicherstellen müssen, dass Informationen über Art und Wert der Gewinne in dänischen Kronen bereitgestellt werden, die gegebenenfalls je nach Anzahl der Karten in Pools aufgeteilt werden. Die Informationen können Informationen darüber enthalten, was zu gewinnen ist, z. B., ob Bargeld oder Geschenkkarten für ausgewählte Geschäfte gewonnen werden können oder ob Sachgewinne gewonnen werden können und was diese Sachgewinne sind.

Informationen über die Gewinnstruktur sind für die Spieler von Bedeutung, da herkömmliches Bingo keine Informationen über einen Erstattungssatz erfordert. Durch die Bereitstellung von Informationen über Höhe, Art und Wert der Gewinne kann der Spieler besser beurteilen, ob es für den Einzelnen interessant ist, an dem Spiel teilzunehmen.

Mit der Verordnung sollen die Lizenzinhaber verpflichtet werden, das Kennzeichnungssystem der dänischen Glücksspielbehörde zu nutzen. Dadurch würde das liberalisierte Bingo mit anderen Bereichen des liberalisierten Glücksspielmarkts gleichgestellt.

Die Verwendung der Kennzeichnung der dänischen Glücksspielbehörde dient dem Verbraucherschutz und ermöglicht es dem Lizenzinhaber, eindeutig nachzuweisen, dass es sich um ein rechtmäßiges Bingoangebot handelt.

Mit der Verordnung soll der Lizenzinhaber verpflichtet werden, im Rahmen seiner Vermarktungstätigkeiten die Altersgrenze für den Zugang zu dem physischen Ort, an dem Bingo gespielt wird, anzugeben. Bei schriftlichen Marketinginhalten kann dies z. B. durch die Angabe „18+“ im Marketinginhalt erreicht werden.

Mit der Verordnung soll der Lizenzinhaber verpflichtet werden, bei der Vermarktung von Spielen auch Informationen über die Hotline der dänischen Glücksspielbehörde für verantwortungsvolles Glücksspiel bereitzustellen und das Kennzeichnungssystem der dänischen Glücksspielbehörde zu nutzen.

Gleichzeitig soll die Verordnung den Lizenzinhaber verpflichten, bei der Vermarktung von Spielen, die unter die Lizenz fallen, klar und einfach anzugeben, wer der Lizenzinhaber ist. Damit soll sichergestellt werden, dass kein Zweifel daran besteht, wer das betreffende herkömmliche Bingo

vermarktet und anbietet; die Anforderung betrifft also den Verbraucherschutz.

Mit der Verordnung soll auch verlangt werden, dass der Lizenzinhaber im Rahmen seiner Vermarktungstätigkeiten alle Regeln und Bedingungen für etwaige Rabatte oder andere Absatzförderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem vermarkteten Bingospiel klar und einfach angeben muss. Eine Absatzförderungsmaßnahme kann beispielsweise darin bestehen, dass der Spieler einen Mengenrabatt erhalten kann. Damit soll für den Spieler Transparenz geschaffen werden.

Mit der Verordnung sollen Regelungen festgelegt werden, nach denen herkömmliches Bingo nach dem Zufallsprinzip und sicher betrieben werden muss. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es nur wenige und weniger strenge Vorgaben für die Durchführung des Spiels und die Ziehung der Gewinne gibt, und ist daher aus Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt.

Mit der Verordnung soll vorgeschrieben werden, dass der Spieler die Karte nicht selbst mitbringen oder auswählen darf. Es wird jedoch erwartet, dass der Spieler zwischen den bereits ausgewählten Karten des Lizenzinhabers wählen können wird. Dies gibt dem Spieler Flexibilität bei der Auswahl der Karten, auf denen er spielen möchte, z. B. wenn die Karte über eine spezielle Glückszahl verfügt, die der Spieler auf seiner Karte haben möchte.

Mit der Verordnung sollen Regeln für den Kauf von Karten durch physischen Verkauf, aber auch über Fernkommunikationsmittel festgelegt werden. So kann der Lizenzinhaber beispielsweise über eine Website verkaufen, auf der der Spieler seine Karte am Tag der Veranstaltung erhält. Da es dem Spieler nicht gestattet ist, die Karte selbst mitzubringen, bedeutet dies, dass der Spieler sie nicht ausdrucken und zur Bingo-Veranstaltung mitbringen darf.

Mit der Verordnung soll der Lizenzinhaber verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass jede Karte eine eindeutige Identifikationsnummer enthält, die beim Verkauf registriert und anschließend für die gesamte Gültigkeitsdauer der Lizenz aufbewahrt wird. Diese Anforderung sollte dazu beitragen, dass am Ende des Spiels eine Kontrolle der auf die verkauften Karten aufgeteilten Gewinne möglich ist.

Mit der Verordnung sollen Vorschriften festgelegt werden, nach denen ein Lizenzinhaber nur Barzahlungen oder Zahlungen von einem Zahlungsdienstleister entgegennehmen darf, die in Dänemark nach dem Gesetz über Zahlungen rechtmäßig angeboten werden. Dazu gehören Zahlungen mit „Dankort“, VISA-Karten, MasterCard, „MobilePay“, PayPal usw.

Mit der Verordnung sollen Regeln festgelegt werden, nach denen Lizenzinhaber nur Gewinne in Form von Geld, Geschenkkarten oder Sachwerten vergeben dürfen. Somit dürfen keine Gewinne per Banküberweisung gezahlt werden. Die Anforderung ähnelt derjenigen für herkömmliche Spielbanken. Außerdem soll festgelegt werden, dass der Lizenzinhaber keine Gewinne für den Spieler aufbewahren darf. Mit dieser Anforderung soll Betrug, z. B. im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen, verhindert werden.

Außerdem ist vorgesehen, dass für das Anbieten von herkömmlichem Bingo durch eine Verordnung Auflagen für die Art und Weise auferlegt werden können, wie der Lizenzinhaber die Ziehung der Gewinne vornimmt. Die Absicht besteht darin, zu verlangen, dass die Gewinnziehung entweder durch die Möglichkeit für die Teilnehmer der Ziehung oder durch die Verwendung eines genehmigten Zufallszahlengenerators erfolgt. Entscheidet sich der Lizenzinhaber für die Verwendung eines genehmigten Zufallszahlengenerators, muss er die von der dänischen Glücksspielbehörde für die Zertifizierung festgelegten technischen Anforderungen erfüllen.

Außerdem wird erwartet, dass die Verordnung der dänischen Glücksspielbehörde in besonderen Fällen die Möglichkeit einräumt, vom Lizenzinhaber die Verwendung eines zertifizierten Zufallszahlengenerators zu verlangen. Es ist möglich, dass zu einem späteren Zeitpunkt Regeln festgelegt werden, wonach die Ziehung der Gewinne mit einem zertifizierten Zufallsgenerator durchgeführt wird, sollte sich dies als erforderlich erweisen. Damit soll der sichere Betrieb von Lotterien gewährleistet werden. Das Ziel der eventuellen Einführung einer solchen Anforderung besteht darin, dass Glücksspiele in einem liberalisierten Markt tätig sind und daher ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet sein sollte.

Mit der Verordnung über liberalisiertes Bingo soll der Lizenzinhaber verpflichtet werden, eine tägliche Aufstellung der Tage zu führen, an denen Bingo betrieben wird. Die Aufstellung soll Angaben über das Datum, an

dem das Bingo mit der Lizenz betrieben wurde, eine vollständige Liste der an diesem Tag verkauften Karten, eine vollständige Liste der an diesem Tag gezogenen Nummern oder Symbole, die Gesamteinnahmen aus dem an diesem Tag betriebenen Bingo, die Gesamtaufwendungen für die an diesem Tag gewonnenen Preise und die Angabe, ob die Gewinne ganz oder teilweise gesponsert wurden, enthalten. Die Aufstellung muss von mindestens zwei Personen seitens des Lizenzinhabers überprüft und beglaubigt werden, um das Fehlerrisiko zu verringern. Der Grund dafür ist, dass keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Meldung von Daten besteht.

Es wird erwartet, dass die Anbieter von liberalisiertem Bingo in den meisten Fällen den Vorschriften über die Rechnungslegung nach dem Gesetz über Jahresabschlüsse unterliegen werden. Es ist daher nicht die unmittelbare Absicht, spezifische Anforderungen an die Erstellung von Konten zu stellen. Andererseits wird erwartet, dass in der Verordnung über herkömmliches Bingo eine Bestimmung eingefügt wird, wonach der Lizenzinhaber für den Fall, dass er nicht anderweitig unter die Vorschriften über die Buchführung und die Vorlage von Jahresabschlüssen usw. fällt, die Buchführung durchführen und einen Jahresabschluss gemäß den Vorschriften des dänischen Buchhaltungsgesetzes erstellen muss. Damit soll sichergestellt werden, dass die Rechnungslegung in zufriedenstellender Weise erstellt wird, auch in Fällen, in denen ein Lizenzinhaber möglicherweise nicht unter andere diesbezügliche Vorschriften fällt. Gleichzeitig soll im Erlass über die Liberalisierung des Bingo-Handels die Anforderung eingefügt werden, dass der Jahresabschluss der dänischen Glücksspielbehörde spätestens sechs Monate nach Ende des Rechnungszeitraums eine mit Sichtvermerk versehene Kopie des gebilligten Jahresabschlusses vorlegen muss.

Außerdem ist weder davon auszugehen, dass für das Angebot eine regelmäßige Datenberichterstattung erforderlich ist, noch wird erwartet, dass Jahresberichte der dänischen Glücksspielbehörde vorgelegt werden müssen.

Mit der Verordnung soll auch vorgeschrieben werden, dass der Spieler die Möglichkeit haben sollte, sich beim Lizenzinhaber über den Spielbetrieb zu beschweren, und den Lizenzinhaber aufzufordern, die Beschwerde so bald wie möglich zu bearbeiten, und dass der Lizenzinhaber, falls er nicht in der Lage ist, die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen beizulegen, den Beschwerdeführer darüber zu informieren hat, wenn Beschwerden in der Angelegenheit voraussichtlich beigelegt werden können. Die Beschwerde kann zurückgewiesen werden, wenn die Beschwerde nicht schriftlich

eingereicht wurde, keine Angaben zur Identität des Beschwerdeführers enthält oder keine Begründung für den beanstandeten Sachverhalt enthält. Der Lizenzinhaber muss die Unterlagen eines solchen Beschwerdeverfahrens mindestens 2 Jahre lang aufbewahren.

Es ist auch beabsichtigt, dass in der Verordnung über Vorschriften Regeln festgelegt werden, wonach vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die in der Verordnung festgelegten Vorschriften mit einer Geldstrafe geahndet werden können.

In § 10a Absatz 2 wird vorgeschlagen, dass Lizenzen jeweils für bis zu 5 Jahre erteilt werden können.

Dies bedeutet, dass Lizenzen für das Anbieten von herkömmlichem Bingo für bis zu 5 Jahre erteilt werden können, was dem Lizenzzeitraum für die meisten anderen Lizenzen für liberalisierte Spiele entspricht.

(Zu § 10b)

In § 10b wird vorgeschlagen, dass Personen unter 18 Jahren keine Räumlichkeiten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird, betreten dürfen.

Das bedeutet, dass Personen unter 18 Jahren keine Räumlichkeiten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird, betreten dürfen. Darüber hinaus findet § 34 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes Anwendung, wonach von Personen unter 18 Jahren keine Einsätze entgegengenommen werden dürfen. Der Vorschlag bedeutet, dass Personen unter 18 Jahren an Standorten, an denen herkömmliches Bingo angeboten wird, nicht anwesend sein dürfen. Der Vorschlag sieht auch keine Möglichkeit für Personen unter 18 Jahren vor, Assistenten zu sein oder anderweitig zum Betrieb von Bingo auf dem liberalisierten Markt beizutragen.

Ziel des Vorschlags ist es, dass Personen unter 18 Jahren nicht in der Lage sein sollten, an einem liberalisierten Spiel teilzunehmen, bei dem die Größe oder die Art der Gewinne nicht begrenzt sind, da solche Spiele potenziell zur Entwicklung eines problematischen Glücksspielverhaltens beitragen könnten.

Es wird vorgeschlagen, dass die Spieler während ihrer Anwesenheit in den Räumlichkeiten, in denen herkömmliches Bingo organisiert wird, auf

Antrag des Lizenzinhabers oder der dänischen Glücksspielbehörde einen Identitätsnachweis erbringen können, vgl. den Vorschlag für eine Änderung des § 34a, vgl. § 1 Nummer 5 des Gesetzesentwurfs. Die vorgeschlagene Anforderung soll sicherstellen, dass der Lizenzinhaber überprüfen kann, ob ein Spieler mindestens 18 Jahre alt ist, und dass die dänische Glücksspielbehörde überwachen kann, dass Personen unter 18 Jahren nicht an dem physischen Ort anwesend sind, an dem Bingo gespielt wird. Für die Zwecke des Angebots wird vorgeschlagen, dass die Identifizierung nicht von allen Spielern vor dem Betreten der Räumlichkeiten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird, vorgelegt werden müssen, sondern nur, dass der Lizenzinhaber das Ausweisdokument überprüfen sollte, wenn der Lizenzinhaber Zweifel daran hat, ob der betreffende Spieler volljährig ist.

(Zu § 10c)

In § 10c Absatz 1 wird vorgeschlagen, dass herkömmliches Bingo zwischen 7.00 und 24.00 Uhr organisiert werden kann.

Dies bedeutet, dass liberalisiertes herkömmliches Bingo zwischen 7.00 und 24.00 Uhr organisiert werden kann.

Wenn die Räumlichkeiten oder Standorte, in denen Bingo organisiert wird, für andere Zwecke als das Angebot von liberalisiertem herkömmlichem Bingo genutzt werden, z. B. im Fall einer Sporthalle oder einer Cafeteria, so hindert die Regel nicht daran, dass die Räumlichkeiten außerhalb des Zeitraums zwischen 7.00 Uhr und 24.00 Uhr für diese Zwecke genutzt werden.

Der Vorschlag, die Öffnungszeiten zu begrenzen, ist dadurch gerechtfertigt, dass ein liberalisiertes Bingo-Angebot, bei dem es keine Beschränkungen hinsichtlich Größe und Art der Gewinne gibt, nicht den ganzen Tag lang verfügbar sein sollte.

Die Öffnungszeiten sind mit den Öffnungszeiten nach § 23 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes für Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen vergleichbar. Das Ziel des Vorschlags, die Öffnungszeiten für herkömmliches Bingo zu begrenzen, beruht auf den gleichen Erwägungen wie bei Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen. Es wird auf die vorbereitenden Arbeiten für das Glücksspielgesetz in der durch das Gesetz Nr. 1574 vom 15. Dezember 2015 geänderten Fassung verwiesen, vgl.

Körperschaftsteuergesetz 2015-16, Anlage A, L 15, in der vorgelegten Fassung, Seite 6, in der unter anderem festgelegt wird, dass der Zweck einer Beschränkung während der Öffnungszeiten von Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen darin bestand, die Entwicklung der Spielsucht zu begrenzen und dass die Begrenzung der Öffnungszeiten die Spieler dazu zwingen könnte, eine Pause vom Spiel einzulegen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Öffnungszeiten aufgrund regulatorischer Bedingungen eingeschränkt werden können, vgl. den Vorschlag für eine Änderung des § 31, vgl. § 1 Nummer 4 des Gesetzesentwurfs. In der Regel wird die dänische Glücksspielbehörde einer Empfehlung folgen, die Öffnungszeiten zu begrenzen, und dies als Voraussetzung für die Zulassung des Lizenzinhabers festlegen.

Ein Verstoß gegen die Öffnungszeiten ist nach § 59 Absatz 5 Nummer 1 strafbar. In der Regel wird im Fall eines festgestellten Verstoßes der Geschäftsführer oder die Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes für das Personal verantwortlich war, bestraft. Hiervon kann es jedoch Ausnahmen geben, z. B. wenn nachgewiesen werden kann, dass der Lizenzinhaber Kenntnis von dem Verstoß hatte. Es ist beabsichtigt, dass sowohl der Geschäftsführer als auch die Person, die die Besatzung zum Zeitpunkt des Verstoßes verwaltet hat, und der Lizenzinhaber strafrechtlich haftbar gemacht werden können, wenn beide Parteien von einem Verstoß gegen die Bestimmung Kenntnis haben.

In § 10c Absatz 2 wird vorgeschlagen, dass Räumlichkeiten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird, während der gesamten Öffnungszeiten mit Personal besetzt sein müssen. In Absatz 3 wird vorgeschlagen, dass die Personalbesetzung durch den Lizenzinhaber, den Geschäftsführer oder eine vom Lizenzinhaber oder Geschäftsführer beschäftigte Person, die in den Räumlichkeiten oder am Standort, wo das herkömmliche Bingo veranstaltet wird, anwesend ist, durchgeführt wird.

Der Vorschlag ist identisch mit der Anforderung an Spielautomaten mit Gewinnen, vgl. § 23 Absätze 2 und 3 Glücksspielgesetz. Der Vorschlag stützt sich auf dieselben Erwägungen wie bei Glücksspielautomaten mit Gewinnen, bei denen der Personalbedarf in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass sichergestellt werden muss, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zugang zu den betreffenden Spielen haben.

Die personelle Ausstattung ist in Übereinstimmung mit den Bemerkungen zum Gesetz Nr. 848 vom 1. Juli 2010, vgl. Körperschaftsteuergesetz 2009-2010, Anlage A, L 202, in der vorgelegten Fassung, Seite 53 zu verstehen, in dem unter anderem festgelegt ist, dass zwischen dem Lizenzinhaber oder Geschäftsführer und der Person, die den Spielsaal verwaltet, ein Beschäftigungs- und Mitarbeiterverhältnis bestehen muss. Damit soll sichergestellt werden, dass eine echte Steuerung stattfindet und nicht angemeldete Erwerbstätigkeit verhindert wird. Die Geschäftsführung kann in einer angrenzenden Räumlichkeit erfolgen, solange hinreichend sichergestellt werden kann, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zugang zu der Räumlichkeit oder dem Standort haben.

Zu Nummer 3

Gemäß § 31 des Glücksspielgesetzes kann bei der Entscheidung, ob Lizenzen für die Einrichtung und den Betrieb von herkömmlichen Spielbanken oder für das Aufstellen von Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen erteilt werden sollen, auf die regulatorischen Bedingungen sowie auf die Größe und den Standort der Spielbank abgestellt werden.

Es wird vorgeschlagen, in § 31 des Glücksspielgesetzes nach den Worten „herkömmliche Spielbanken“ die Worte „, für das Angebot von herkömmlichem Bingo“ eingefügt.

Dies bedeutet, dass neben der Bezugnahme auf herkömmliche Spielbanken und das Aufstellen von Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen auch auf den Umstand Bezug genommen werden kann, dass bei der Erteilung von Lizenzen für die Einrichtung und den Betrieb von herkömmlichem Bingo der Schwerpunkt auf die regulatorischen Bedingungen sowie auf die Größe und den Standort der Spielbank gelegt werden kann. Somit werden Einrichtungen, die Bingo anbieten, genauso behandelt wie andere Einrichtung, in denen ein liberalisiertes herkömmliches Spielangebot betrieben wird.

Zu Nummer 4

§ 34a des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass Vertreter der dänischen Glücksspielbehörde für die Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der in den §§ 22 und 34 festgelegten Altersanforderungen ohne gerichtliche Anordnung verlangen können, dass die in einer Spielhalle anwesenden

Personen und die Käufer von Spielen alle für die Altersfeststellung erforderlichen Angaben machen.

Es wird vorgeschlagen, in § 34a des Glücksspielgesetzes nach den Worten „die Altersanforderungen in den §§“ die Worte „10b,“ einzufügen und nach den Worten „Personen in einer Spielhalle“ die Worte „und in Räumlichkeiten oder Standorten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird“ einzufügen.

Dies bedeutet, dass auch auf die Altersanforderung in § 10b über herkömmliches Bingo, cf. § 1 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs, sowie auf die Tatsache Bezug genommen wird, dass Vertreter der dänischen Glücksspielbehörde gegen Vorlage eines Ausweises und ohne gerichtliche Anordnung alle erforderlichen Angaben von Personen verlangen können, die sich in Räumlichkeiten oder Standorten aufhalten, in denen herkömmliches Bingo gespielt wird. Herkömmliches Bingo wird somit genauso behandelt wie andere liberalisierte herkömmliche Spiele.

Zu Nummer 5

§ 37 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass der tägliche Betrieb von herkömmlichen Spielbanken, Spielhallen mit Spielautomaten mit Gewinnen und Geschäften, in denen Lotterien oder Wetten verkauft werden, vom Lizenzinhaber selbst oder von einem Geschäftsführer durchgeführt werden muss.

Es wird vorgeschlagen, in § 37 des Glücksspielgesetzes nach den Worten „herkömmliche Spielbanken“ die Worte „Räumlichkeiten oder Standorten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird“ einzufügen, und nach den Worten „§ 6“ die Worte „, 10a“ eingefügt.

Dies bedeutet, dass nach § 37 auch der tägliche Betrieb von Räumlichkeiten oder Standorten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird, durch den Lizenzinhaber oder einen Geschäftsführer erfolgen muss. Herkömmliches Bingo wird somit genauso behandelt wie andere liberalisierte herkömmliche Spiele.

Nur der tägliche Betrieb der Räumlichkeiten oder Standorte, die mit dem Betrieb von herkömmlichem Bingo verbunden sind, wird vom Lizenzinhaber oder von einem Manager durchgeführt. Werden die Räumlichkeiten auch für andere Zwecke genutzt, muss der tägliche Betrieb

nicht von einem Lizenzinhaber oder Geschäftsführer für Zwecke durchgeführt werden, die nicht mit dem landgestützten Bingo in Zusammenhang stehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die gleichen Räumlichkeiten wie für eine Sporthalle, eine Cafeteria oder dergleichen verwendet werden.

Zu Nummer 6

§ 40 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass Angestellte von Geschäften, die hauptsächlich Lotterien und Wetten verkaufen, sowie Angestellte von Spielhallen mit Spielautomaten mit Gewinnen mindestens 18 Jahre alt sein müssen.

Es wird vorgeschlagen, in § 40 nach dem Wort „Wetten“ die Worte „Angestellt von Räumlichkeiten oder Standorten, in denen herkömmliches Bingo gespielt wird“ einzufügen.

Dies bedeutet, dass nach § 40 des Glücksspielgesetzes auch Angestellte von Räumlichkeiten oder Standorten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird, mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Herkömmliches Bingo wird somit genauso behandelt wie andere liberalisierte herkömmliche Spiele.

Zu Nummer 7

§ 42c Satz 1 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass, wenn die erzielten Glücksspieleinnahmen die Bemessungsgrundlage für die Entrichtung der Gebühr übersteigen, ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der tatsächlich zu zahlender Gebühr erhoben wird. § 42c Satz 2 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass, wenn im umgekehrten Fall die erzielten Glücksspieleinnahmen niedriger sind als die Bemessungsgrundlage für die Entrichtung der Gebühr, ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der tatsächlich zu zahlender Gebühr erstattet wird.

Es wird vorgeschlagen, dass in zwei Fällen in § 42c die Worte „und § 42b“ durch die Worte „, § 42b, § 42g und § 42h“ ersetzt werden.

Dies bedeutet, dass in § 42c Absätze 1 und 2 auch auf § 42g und § 42h Bezug genommen wird. Herkömmliches Bingo wird somit hinsichtlich der

Gebührenzahlung genauso behandelt wie andere liberalisierte herkömmliche Spiele.

Die Änderung, mit der auch auf § 42g in § 42c Bezug genommen werden soll, ist in Verbindung mit § 3 des Gesetzentwurfs zu sehen, in dem § 1 Nummer 23, der durch § 1 Nummer 23 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 in das Glücksspielgesetz eingefügt wird, aus rechtlichen technischen Gründen vor dem Inkrafttreten aufgehoben wird.

Zu Nummer 8

§ 42e des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass die Gebühren nach den §§ 42 bis 42b im Einklang mit § 20 des Einkommensteuergesetzes zu regeln sind.

In § 42e wird vorgeschlagen nach den Worten „§§ 42-42b“ die Worte „“ § 42g und § 42h“ eingefügt.

Mit dem Vorschlag werden § 42g und § 42h künftig auch in § 42e erscheinen.

Die Gebühren für herkömmliches Bingo werden damit mit den Gebühren für andere liberalisierte herkömmliche Spiele gleichgestellt und danach gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes geregelt.

Die Änderung, die einen Verweis auf § 42g in § 42e vorschlägt, ist im Zusammenhang mit § 3 des Gesetzesentwurfs zu sehen, in dem § 1 Nummer 23, der durch § 1 Nr. 23 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 in das Glücksspielgesetz eingefügt wurde, aus technischen rechtlichen Gründen vor Inkrafttreten aufgehoben wird.

Zu Nummer 9

§ 42f des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass die nach den §§ 42 bis 42b und 42d erhobenen Gebühren neben der Aufsicht durch die dänische Glücksspielbehörde auch die Aufsicht durch die dänische Glücksspielbehörde nach dem Geldwäschegesetz oder anderen Rechtsvorschriften, die Ausgaben der dänischen Glücksspielbehörde für den Schutz der Spieler vor Glücksspielabhängigkeit und die Ausgaben der dänischen Glücksspielbehörde im Zusammenhang mit der Verhinderung von Spielmanipulationen abdecken.

In § 42f wird vorgeschlagen, die Worte „und § 42d“ durch die Worte „, § 42d, § 42g und § 42h“ zu ersetzen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird in § 42f des Glücksspielgesetzes auch auf § 42g und § 42h Bezug genommen. Somit wird herkömmliches Bingo wie andere liberalisierte herkömmliche Spiele behandelt, bei denen die Gebühren neben der allgemeinen Überwachung durch die dänische Glücksspielbehörde für die genannten Aufgaben verwendet werden können.

Die Änderung, mit der auch auf § 42g in § 42f Bezug genommen werden soll, ist in Verbindung mit § 3 des Gesetzesentwurfs zu sehen, in dem § 1 Nummer 23, der durch § 1 Nummer 23 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 in das Glücksspielgesetz eingefügt wurde, aus technischen rechtlichen Gründen vor Inkrafttreten aufgehoben wird.

Zu Nummer 10

Der vorgeschlagene § 42g entspricht der Regelung, die durch § 1 Nummer 23 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 zur Änderung des Glücksspielgesetzes in das Glücksspielgesetz eingefügt wurde (verstärkte Maßnahmen gegen geheime Absprachen, verbesserte Sanktionsmöglichkeiten, Rechtsgrundlage für eine verstärkte Datenverarbeitung, geänderte Gebühren für Glücksspielautomaten und verschiedene Anpassungen des Glücksspielsektors). Da dieser Teil des Gesetzes erst am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, ist es aus technischen Gründen erforderlich, die Regelung in diesen Gesetzentwurf aufzunehmen, da gleichzeitig in § 42h eine neue Gebührevorschrift vorgeschlagen wird, vgl. unten. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, § 1 Nummer 23 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 aufzuheben, vgl. § 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs.

In § 42h Absatz 1 wird vorgeschlagen, dass der Antragsteller für die Beantragung von Lizenzen für das Angebot von herkömmlichem Bingo (vgl. § 10a) eine Gebühr in Höhe von 15.900 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten muss. Für die Einreichung von Lizenzanträgen für das Angebot von herkömmlichem Bingo (vgl. § 10a) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber einer Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde sind, eine Gebühr von 7.900 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten.

Es wird vorgeschlagen, dass der Antragsteller für die Beantragung von Lizenzen für das Angebot von herkömmlichem Bingo (vgl. § 10a) eine Gebühr in Höhe von 15.900 DKK (Stand von 2010) bzw. 20.000 DKK im Jahr 2024 an die dänische Glücksspielbehörde entrichten muss. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten. Antragsteller, die eine Lizenz zum Anbieten von herkömmlichem Bingo beantragen, müssen die Anforderungen erfüllen, die in dem als § 10a einzuführenden Abschnitt vorgeschlagen werden. Die Gebühr deckt die Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrags durch die dänische Glücksspielbehörde. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes, vgl. § 1 Absatz 8 des Gesetzentwurfs, anzupassen.

Es wird vorgeschlagen, Lizenzen für herkömmliches Bingo auf 5 Jahre zu beschränken. Eine Verlängerung einer Lizenz gilt als Erteilung einer neuen Lizenz, sodass eine Verlängerung unter anderem eine neue Antragsgebühr mit sich bringt. Da es sich jedoch um Personen oder Unternehmen handelt, die bereits seit bis zu 5 Jahren Spiele anbieten, werden die Prüfungen nicht so umfassend sein wie bei der Erteilung der ursprünglichen (ersten) Lizenz.

Daher wird für Anträge auf Erneuerung von Lizenzen für herkömmliches Bingo eine Gebühr von 7.900 DKK (Stand 2010) vorgeschlagen, was einem Betrag von 10.000 DKK auf dem Stand von 2024 entspricht. Die niedrigere Gebühr deckt nur die Fälle ab, in denen Glücksspielbetreiber zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung der Lizenz über eine Lizenz verfügen. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes anzupassen.

In § 42h Absatz 2 wird vorgeschlagen, dass für Lizenzen, die für herkömmliches Bingo, vgl. § 10a, erteilt werden, je nach den jährlichen steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen des Lizenzinhabers eine jährliche Gebühr an die dänische Glücksspielbehörde entrichtet wird, vgl. § 5 des Glücksspielabgabengesetzes. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz und danach jährlich vor Ende Januar nachfolgender Gebührenordnung zu entrichten:

Höhe der Glücksspieleinnahmen	Gebühren (Stand von 2010)	Gebühren (Stand von 2024)
Unter 1.000.000 DKK	11.900 DKK	15.000 DKK
1.000.000 DKK bis 2.500.000 DKK	23.800 DKK	30.000 DKK

2.500 000 DKK bis 5.000.000 DKK	47.600 DKK	60.000 DKK
5.000 000 DKK bis 10.000 000 DKK	95.200 DKK	120.000 DKK
10.000.000 DKK	bis 142.700 DKK	180.000 DKK
20.000.000 DKK		
20.000.000 DKK und mehr	190.300 DKK	240.000 DKK

Dies bedeutet, dass die Lizenzinhaber eine jährliche Gebühr entrichten müssen, mit der die Kosten finanziert werden sollen, die der dänischen Glücksspielbehörde für die Überwachung usw. des Lizenzinhabers entstehen. Dies steht im Einklang mit den anderen Glücksspielbereichen.

Die steuerpflichtigen Einnahmen aus Glücksspielen entsprechen den Bruttospielerlösen, d. h. dem Betrag, um den die Einnahmen die Gewinne übersteigen (Einnahmen minus Gewinne).

Zu Nummer 11

§ 59 Absatz 1 Nummer 5 des Glücksspielgesetzes sieht vor, dass, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe vorgeschrieben ist, eine Geldstrafe gegen jede Person zu verhängen ist, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen eine Reihe von Vorschriften des Glücksspielgesetzes verstößt.

Es wird vorgeschlagen, in § 59 Absatz 5 Nummer 1 nach dem Wort „Verstöße“ die Worte „§ 10 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 10 Absatz 4 Satz 2, §§10b und 10c“ einzufügen.

Dies bedeutet, dass § 59 Absatz 5 Nummer 1 um eine Reihe von Verstößen ergänzt wird.

Daher ist ein Verweis auf § 10 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 10 Absatz 4 Satz 2 und §§10b bis 10c einzufügen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden zu einer Ausweitung der Sanktionsbestimmung führen.

Die Ausweitung ergibt sich aus der Aufnahme der Vorschriften über die Mindestausschüttung in die Bestimmungen über Lizenzen für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck. Es wäre daher nach dem Glücksspielgesetz strafbar, wenn der Lizenzinhaber vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften über die Mindestausschüttung verstößt.

Daher wird im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Regel der Ausschüttung des gesamten Überschusses für den oder die Zwecke, für die die Lizenz erteilt wurde, der Verstoß unter Strafe gestellt.

Gleichzeitig wird dies bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Vorschriften, die je nach Art der Lizenz eine Überschusshöhe von mindestens 15 % bzw. 35 % verlangen, strafbar sein.

Verantwortlich für Verstöße gegen § 10 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3 und § 10 Absatz 4 Satz 2 ist die juristische Person, der eine Lizenz zum Betreiben von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck erteilt wurde.

Die Erweiterung der Regelung nach § 59 Absatz 5 Nummer 1 ergibt sich auch aus der vorgeschlagenen Einfügung einer neuen Art von Lizenz für herkömmliches Bingo in § 10a, sodass Personen unter 18 Jahren in Räumlichkeiten, in denen liberalisiertes Bingo veranstaltet wird, nicht anwesend sein dürfen, dass die Räumlichkeiten nachts geschlossen werden, dass die Räumlichkeiten, in denen Bingo am Land veranstaltet wird, während der Öffnungszeiten mit Personal besetzt sein müssen und dass die Personalbesetzung durch den Lizenzinhaber, den Geschäftsführer oder eine Person, die beim Lizenzinhaber oder Geschäftsführer beschäftigt und in den Räumlichkeiten, in denen Bingo veranstaltet wird, anwesend ist, durchgeführt wird. Bei Verstößen gegen die §§10b und 10c können Sanktionen gegen den Lizenzinhaber oder Geschäftsführer verhängt werden.

Der Vorschlag stützt sich auf die gleichen Erwägungen wie in Bezug auf Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen, vgl. §§22 und 23 des Glücksspielgesetzes, bei denen der Personalbedarf in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zugang zu den betreffenden Spielen haben.

Es wird daher vorgeschlagen, Verstöße gegen die Bestimmungen der §§10b und 10c sowie Verstöße gegen die Vorschriften über Spielautomaten in Spielhallen der §§22 und 23 des Glücksspielgesetzes als schwere Verstöße anzusehen, sodass die Geldstrafen in der Regel so hoch sein sollten, dass sie eine abschreckende Wirkung haben können. Es wird daher erwartet, dass bei einem ersten Verstoß gegen die Bestimmungen in der Regel eine Geldstrafe von 10.000 DKK und bei einem zweiten Verstoß eine Geldstrafe von 20.000 DKK verhängt wird. Bei einem dritten Verstoß ist die Lizenz gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielgesetzes zu widerrufen.

Die Festsetzung des Strafmaßes beruht weiterhin auf der konkreten Beurteilung sämtlicher Umstände im jeweiligen Fall durch das Gericht, und vom angegebenen Strafmaß kann sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden, falls im konkreten Fall erschwerende oder mildernde Umstände vorliegen, vgl. hierzu die allgemeinen Vorschriften zur Festsetzung des Strafmaßes in Kapitel 10 des Strafgesetzbuches.

In Bezug auf Wiederholungen wird vorgeschlagen, den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Wiederholungsdelikte zu folgen, vgl. § 84 des Strafgesetzbuches.

Grundsätzlich wird bei Verstößen gegen die §§10b und 10c im Fall eines festgestellten Verstoßes der Geschäftsführer oder die Person bestraft, die zum Zeitpunkt des Verstoßes für das Personal verantwortlich war. Hiervon kann es jedoch Ausnahmen geben, z. B. wenn nachgewiesen werden kann, dass der Lizenzinhaber Kenntnis von dem Verstoß hatte. Es ist beabsichtigt, dass sowohl der Geschäftsführer als auch die Person, die die Besatzung zum Zeitpunkt des Verstoßes verwaltet hat, und der Lizenzinhaber haftbar gemacht werden können, wenn beide Parteien von einem Verstoß gegen die Bestimmung Kenntnis haben.

## *Zu § 2*

### *Zu Nummer 1*

Aus § 1 Absatz 3 des Glücksspielsteuergesetzes ergibt sich, dass Gewinne aus Spielen, die unter dieses Gesetz fallen, bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für Gewinne, die in Spielen erzielt werden, die den unter dieses Gesetz fallenden Spielen entsprechen und in einem anderen EU- oder EWR-Land angeboten oder organisiert werden und in diesem Land zugelassen sind.

Da vorgeschlagen wird, die Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck von der Zahlung der Gewinnsteuer zu befreien, und daher vorgeschlagen wird, sie aus dem Glücksspielsteuergesetz, vgl. § 2 Nummern 2 und 3 des Gesetzentwurfs, zu streichen, müssen die daraus gewonnenen Gewinne in die Berechnung der steuerpflichtigen Einkünfte einbezogen werden, es sei denn, es wird eine entsprechende Sonderregelung eingefügt. Gleiches gilt für Gewinne, die in Lotterien erzielt werden, die unter der eingeführten De-

minimis-Schwelle von 15.000 DKK des jährlichen Verkaufserlöses liegen, vgl. § 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs.

Daher wird vorgeschlagen, in § 1 Absatz 3 Satz 1 des Glücksspielsteuergesetzes nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „oder durch § 3 Absatz 3 oder § 10 des Glücksspielgesetzes“ einzufügen und in Satz 2 die Worte „unter dieses Gesetz fallen“ durch die Worte „im ersten Satz genannt“ zu ersetzen.

Zweck der Änderung ist, dass Gewinne, die aus Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck gewonnen werden, weiterhin von der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ausgeschlossen werden und dass Gewinne, die in Lotterien unterhalb der De-minimis-Schwelle von 15.000 DKK des jährlichen Verkaufserlöses gewonnen werden, auch nicht in die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens einbezogen werden. Gleiches gilt, wenn bei einer entsprechenden Lotterie in einem anderen EU- oder EWR-Land ein Gewinn erzielt wurde.

Zu Nummer 2

§ 5 des Glücksspielsteuergesetzes sieht vor, dass Anbieter von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck Steuern auf Gewinne in Höhe von 17,5 % für Geldgewinne von mehr als 200 DKK und für andere Gewinne mit einem Handelswert von mehr als 750 DKK entrichten müssen.

Es wird vorgeschlagen, dass die *Überschrift* vor § 5 die folgende Fassung erhält: „*Herkömmliches Bingo*“.

Dies bedeutet, dass die Überschrift vor § 55 von „*Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck*“ durch „*Herkömmliches Bingo*“ ersetzt wird.

Ziel der Änderung ist es, Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck von der Steuer auf Gewinne zu befreien und sollte daher aus dem Gesetz gestrichen werden. Gleichzeitig muss das herkömmliche Bingo, bei dem es sich um eine neue Art von Lizenz handelt, unter das Gesetz fallen, und der Titel wird daher geändert.

Zu Nummer 3

Aus § 5 des Glücksspielsteuergesetzes ergibt sich, dass Anbieter von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die nach § 10 des Glücksspielgesetzes angeboten werden, eine Abgabe von 17,5 % entrichten

müssen. Bei Bargewinnen wird die Steuer auf den Teil des Gewinns berechnet, der 200 DKK übersteigt. Bei anderen Gewinnen wird die Steuer auf den Teil des Handelswerts des Gewinns berechnet, der 750 DKK übersteigt.

Es wird vorgeschlagen, § 5 umzuformulieren, damit Inhaber von Lizenzen für die Bereitstellung von herkömmlichem Bingo gemäß § 10a des Glücksspielgesetzes eine als Prozentsatz der Bruttospieleinnahmen berechnete Steuer entrichten müssen. Im Jahr 2025 beträgt der Prozentsatz 28. Im Jahr 2026 beträgt der Prozentsatz 33. Im Jahr 2027 beträgt der Prozentsatz 38. Ab dem 1. Januar 2028 beträgt der Prozentsatz 41.

Dies bedeutet, dass die Regelungen des derzeitigen § 5 durch Regelungen für herkömmliches Bingo ersetzt werden. Ziel der Änderung ist es, Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck von der Steuer auf Gewinne zu befreien und eine Steuer auf herkömmliches Bingo zu erheben.

Die Steuer für herkömmliches Bingo soll schrittweise über 4 Jahre eingeführt werden und im Jahr 2028 schließlich 41 % erreichen.

Der Begriff „Bruttospieleinnahmen“ bezeichnet den Betrag, um den die Einzahlung Gewinne übersteigen (Einzahlungen minus Gewinne).

Aus § 19 Absatz 1 des Glücksspielsteuergesetzes ergibt sich, dass Personen und Unternehmen usw. (juristische Personen), die nach dem Gesetz steuerpflichtig sind, die Anmeldung des steuerpflichtigen Unternehmens zur Registrierung bei der Steuerverwaltung einreichen müssen.

Zu Nummer 4

§ 21 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielsteuergesetzes sieht vor, dass der Steuerzeitraum für Spiele im Sinne der §§6 und 10 bis 12 der Kalendermonat und bei Spielen nach § 14 das Quartal ist.

Es wird vorgeschlagen, in § 21 Absatz 1 Satz 1. die Worte „§ 6“ durch die Worte „§ 5, 6“ zu ersetzen.

Dies bedeutet, dass § 5 als Folge der Aufnahme von Vorschriften über herkömmliches Bingo in das Gesetz in § 21 Absatz 1 Satz 1 eingefügt wird.

Zu Nummer 5

§ 24 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielsteuergesetzes sieht vor, dass bei Spielen im Sinne der §§5, 15 und 17 der Steuerzeitraum die Dauer jedes Spiels ist und die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden des Spielergebnisses zu erklären und zu entrichten ist.

§ 24 Absatz 2 des Glücksspielsteuergesetzes sieht vor, dass Personen, Unternehmen usw., die Spiele im Sinne der §§5, 17 und 15 anbieten, bei der Anmeldung bei der Zoll- und Steuerverwaltung den Monat als Steuerzeitraum wählen können.

In § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird vorgeschlagen, die Worte „§§5, 15 und 17“ durch die Worte „§§ 15 und 17“ ersetzt.

Dies bedeutet, dass § 5 aus den Bestimmungen gestrichen wird, weil Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck nicht mehr unter das Gesetz fallen.

### Zu § 3

#### Zu Nummer 1

Es wird vorgeschlagen, § 1 Nummer 23 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 zur Änderung des Glücksspielgesetzes (verstärkte Maßnahmen gegen geheime Absprachen, verbesserte Sanktionsmöglichkeiten, Rechtsgrundlage für eine verstärkte Datenverarbeitung, geänderte Gebühren für Glücksspielautomaten und verschiedene Anpassungen des Glücksspielsektors) aufzuheben. Dies ist aus technischen Gründen eine Folge von § 1 Nummer 10 des Gesetzentwurfs, der die Einfügung von § 42g vorschlägt, was mit der Bestimmung übereinstimmt, die durch § 1 Nummer 23 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 in das Glücksspielgesetz aufgenommen wurde. Da dieser Teil des Gesetzes am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, ist es aus technischen Gründen erforderlich, die Regelung in diesen Gesetzentwurf aufzunehmen, da gleichzeitig in § 42h eine neue Gebührevorschrift vorgeschlagen wird, vgl. unten. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, § 1 Nummer 23 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 aufzuheben, vgl. § 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs.

#### Zu Nummer 2

Gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 tritt § 1 Nummern 4, 9, 23, 28, 48 und 50 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Es wird vorgeschlagen, § 1 Nummer 23 aufzuheben, vgl. die Bemerkungen zu § 3 Nummer 1.

Dies bedeutet, dass Nummer 23 aus der Inkrafttretensbestimmung in § 3 Absatz 2 gestrichen wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass § 1 Nummer 23 aufgehoben wurde und daher nicht in Kraft tritt.

#### Zu Nummer 3

Nach § 3 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024 bleiben Vorschriften, die gemäß § 42 Absatz 10 des Glücksspielgesetzes erlassen wurden, in Kraft, bis sie durch Verordnungen, die gemäß § 42d des Glücksspielgesetzes in der durch § 1, Nr. 22 oder 23 des Gesetzes geänderten Fassung erlassen wurden, aufgehoben oder ersetzt werden.

Es wird vorgeschlagen, § 1 Nummer 23 aufzuheben, vgl. die Bemerkungen zu § 3 Nummer 1.

Dies bedeutet, dass Nummer 23 aus der Regelung in § 3 Absatz 7 gestrichen wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass § 1 Nummer 23 aufgehoben wird und somit nicht in Kraft tritt.

#### *Zu § 4*

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass das Gesetz zum 21. November 2024 in Kraft tritt. Dies ist eine Ausnahme von den Vorschriften über gemeinsame Zeitpunkte für das Inkrafttreten, mit denen alle Gesetze und Verordnungen in der Regel entweder am 1. Januar oder am 1. Juli in Kraft treten. Das Gesetz wird jedoch im Wesentlichen erst ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Dies soll es der dänischen Glücksspielbehörde ermöglichen, ab dem 21. November 2024 Anträge nach den neuen Vorschriften zu bearbeiten (vgl. Absatz 4). Das Gesetz wird jedoch grundsätzlich erst ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten (vgl. Absatz 2).

In *Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass dieses Gesetz unbeschadet der Absätze 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Dies bedeutet, dass die neuen Vorschriften über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck und über die Liberalisierung von herkömmlichem Bingo erst ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten werden. Abgesehen von der Möglichkeit, ab dem 21. November 2024 Anträge nach den neuen Vorschriften einzureichen (vgl. Absatz 4), wird der Anfangspunkt jedoch auch durch Absatz 3 geändert, der den Übergang zu den neuen Vorschriften für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck betrifft.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Leiter der Staatsanwaltschaft am 25. März 2024 im Lichte der politischen Vereinbarung „Einfachere Regeln für Lotterien und Bingo“ alle Ämter aufgefordert hat, alle anhängigen Fälle, die unter die politische Vereinbarung und die erwartete Gesetzesänderung fallen, und die erwartete Gesetzesänderung vorerst auszusetzen.

Die betroffenen Fälle werden nach Inkrafttreten des Gesetzes wieder aufgenommen und gemäß § 3 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bearbeitet. Das bedeutet, dass anhängige Strafverfahren, die Angelegenheiten betreffen, die nach Änderung des Gesetzes nicht mehr strafbar sind, von den Behörden nicht weiter verfolgt werden müssen. Strafverfahren, die Sachverhalte betreffen, die sowohl vor als auch nach der Gesetzesänderung strafbar sind, können jedoch weiter verfolgt werden.

In *Absatz 3 Satz 1* wird vorgeschlagen, dass das Gesetz für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die nach der Lizenz am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen können, gelten soll.

Die Übergangsregelung bedeutet, dass die Änderungen der Vorschriften über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, vgl. § 1 Nummer 2 des Gesetzes, nur für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck gelten, die laut Lizenz am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen können, was vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass das Gesetz ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr gilt (vgl. Absatz 2). Der Anfangspunkt in Absatz 3 Satz 1 wird jedoch durch Absätze 2 bis 4 geändert, vgl. unten.

In *Satz 2* wird jedoch vorgeschlagen, dass, wenn eine Lizenz für die Veranstaltung von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck vor dem 21. November 2024 erteilt wurde, das Gesetz nur in dem vom Lizenzinhaber festgelegten Umfang gilt.

Die Regelung ist in Verbindung mit der Möglichkeit für die dänische Glücksspielbehörde zu sehen, weiterhin Lizenzen für das Angebot von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck zu erteilen, wenn der Verkaufszeitraum erst nach dem 1. Januar 2025 beginnt und der Lizenzantrag vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurde. Dies ermöglicht es den Betreibern, sich auf künftige Lotterien vorzubereiten, wenn sie Lotteriescheine usw. drucken, auch wenn die neuen Vorschriften noch nicht in Kraft getreten sind. Dies gilt auch für Lotterien, die vor dem 21. November 2024 bei der dänischen Glücksspielbehörde nur gemäß den Vorschriften für die Anmeldung von Lotterien für einen gemeinnützigen

Zweck nach Kapitel 2 der Verordnung Nr. 1288 vom 29. November 2019 über Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck angemeldet wurden und bei denen sich die Lotterien bis 2025 erstrecken oder erst 2025 beginnen.

Der Vorschlag sollte es dem Antragsteller ermöglichen, eine Lizenz nach den neuen Vorschriften zu erhalten, wenn er dies wünscht. Wurde daher eine Lizenz vor dem 21. November 2024 erworben und möchte der Lizenzinhaber stattdessen eine Lizenz nach den neuen Vorschriften erhalten, hat der Lizenzinhaber die Möglichkeit, die Lizenz nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielgesetzes erlöschen zu lassen und eine neue Lizenz zu beantragen. Der Lizenzinhaber unterliegt dann den neuen Vorschriften. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird sich die dänische Glücksspielbehörde mit den Lizenzinhabern in Verbindung setzen, die über diese Möglichkeit verfügen, um ihnen Orientierungshilfen zu dieser Option und ihrer Bedeutung zu geben.

Der Vorteil eines Wechsels zu den neuen Vorschriften für den Lizenzinhaber könnte darin bestehen, dass weniger strenge Anforderungen an die Höhe des Überschusses sowie eine größere Wahlfreiheit hinsichtlich der Art und Weise, wie die Gewinne gezogen werden, gestellt werden. Umgekehrt kann es für einige Lizenzinhaber als Vorteil angesehen werden, die Lotterien nach den geltenden Vorschriften abzuschließen, da die neuen Vorschriften mehr Anforderungen an die Informationen, die den Spielern zur Verfügung zu stellen sind, sowie höhere Rechnungslegungsanforderungen für größere Lotterien auferlegen. Gleichzeitig werden einige Anbieter, z. B. Ausschüsse, keine Lizenz nach den neuen Vorschriften erhalten können. Diese können ihre Lotterien entsprechend den erteilten Lizenzen abschließen, auch wenn der Verkaufszeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes liegt.

Lotterien, deren Verkaufszeitraum 2024 beginnt und erst 2025 endet, müssen die bisherigen Vorschriften erfüllen, mit Ausnahme der Befreiung von Gewinnsteuern, siehe unten zu Absatz 3 Satz 4. Die Option in Absatz 3 Satz 2 gilt daher nur für Lotterien, bei denen der Verkaufszeitraum nach dem 1. Januar 2025 beginnt.

In *Absatz 3 Satz 3* wird vorgeschlagen, dass die Entscheidung nach Satz 2 nicht rückgängig gemacht werden kann.

Dies bedeutet, dass der Lizenzinhaber, wenn er sich dafür entscheidet, eine Lizenz für die Veranstaltung von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck

nach den neuen Vorschriften zu beantragen und damit seine bestehende Lizenz erlöschen zu lassen, dies nicht später rückgängig machen und zu den zuvor geltenden Vorschriften zurückkehren kann.

In *Absatz 3 Satz 4* wird vorgeschlagen, dass Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die laut Lizenz vor dem 1. Januar 2025 beginnen können, aber die Lizenz am oder nach dem 1. Januar 2025 abläuft, unabhängig vom Zeitpunkt der Lizenzerteilung für Gewinne nicht besteuert werden (vgl. § 2 des Gesetzes), wenn diese am oder nach dem 1. Januar 2025 ausbezahlt werden.

Dies liegt darin begründet, dass die Regelung über die Besteuerung von Gewinnen für Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck zum 1. Januar 2025 aufgehoben wird. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Gewinne ausgezahlt werden. Werden die Gewinne im Jahr 2024 geltend gemacht, aber erst im Jahr 2025 ausgezahlt, so werden keine Steuern auf Gewinne gezahlt. Werden die Gewinne im Jahr 2024 ausgezahlt, sind Steuern auf die Gewinne zu entrichten.

In *Absatz 4* wird vorgeschlagen, dass die dänische Glücksspielbehörde ab dem 21. November 2024 Anträge prüfen und über die Erteilung von Lizenzen gemäß § 10 und § 10a des Glücksspielgesetzes in der durch § 1 Nummer 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung treffen kann. Gleichzeitig mit der Antragstellung nach § 10a des Glücksspielgesetzes ist eine Gebühr nach § 42h Absatz 1 Satz 1 zu entrichten.

Daher ist bei Lizenzen für liberalisiertes Bingo die Antragsgebühr gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten.

Der Vorschlag, der vom gemeinsamen Datum des Inkrafttretens abweicht, ist im Zusammenhang mit der Tatsache zu sehen, dass es möglich sein muss, Lizenzen für Angebote nach den neuen Vorschriften ab dem 1. Januar 2025 zu erhalten, und die dänische Glücksspielbehörde daher in die Lage versetzt wird, Anträge ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zu erhalten und zu bearbeiten. Die Prüfung des Antrags erfolgt nach den neuen Vorschriften in § 1 Nummer 2 des Gesetzes. Bei Anträgen für herkömmliches Bingo, vgl. § 1 Nummer 2, bedeutet dies, dass eine Gebühr zu entrichten ist, vgl. die vorgeschlagene Bestimmung in § 42h Absatz 1 Glücksspielgesetz.

Die Tatsache, dass Absatz 4 die Einreichung und Prüfung von Anträgen nach den neuen Vorschriften ab dem 21. November 2024 zulässt, ändert nichts daran, dass eine auf der Grundlage des Antrags erteilte Lizenz frühestens ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden kann, dem Tag, an dem das Gesetz in Kraft tritt, vgl. Absatz 2.

In *Absatz 5 Satz 1* wird vorgeschlagen, dass für Anträge auf Veranstaltung von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, vgl. § 10 des Glücksspielgesetzes, geändert durch § 1 Nummer 2 dieses Gesetzes, die während des Zeitraums vom 21. November 2024 bis einschließlich 30. Juni 2025 vorgelegt werden, automatisch eine vorläufige Lizenz erteilt wird, die am 30. Juni 2025 abläuft. In *Satz 2* wird vorgeschlagen, dass, wenn die Prüfung des Antrags durch die dänische Glücksspielbehörde ergibt, dass dem Antrag stattgegeben werden kann, die vorläufige Lizenz, vgl. Satz 1, durch eine tatsächliche Lizenz nach den allgemeinen Vorschriften ersetzt wird. In *Satz 3* wird vorgeschlagen, dass, wenn hingegen festgestellt wird, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, die vorläufige Lizenz erlischt, vgl. Satz 1.

Der Vorschlag ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die dänische Glücksspielbehörde nicht in der Lage sein wird, die Zahl der Anträge, die voraussichtlich zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem 1. Januar 2025 eingehen werden, weiter bearbeiten zu können. Der Vorschlag sieht daher einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten vor, in dem mit einer vorläufigen Lizenz Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck betrieben werden können, sofern die Bedingungen für die Erteilung einer Lizenz erfüllt sind. Ergibt die nachträgliche Prüfung des Antrags, dass dem Antrag stattgegeben werden kann, so wird die vorläufige Lizenz gemäß den allgemeinen Vorschriften durch eine tatsächliche Lizenz ersetzt, und der Lizenzinhaber kann das Spiel weiterhin betreiben. Wird hingegen bei der nachträglichen Prüfung des Antrags festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags nicht erfüllt sind – z. B. weil es sich bei dem Antragsteller um einen Einzelunternehmer handelt und ein Einzelunternehmer keine Lizenzen nach dem Gesetz erhalten kann – erlischt die vorläufige Lizenz, vgl. Satz 1, sofort und der Antragsteller wird das Spiel nicht mehr betreiben können.

**Der Gesetzentwurf im Vergleich zu den derzeit geltenden  
Rechtsvorschriften**

<i>Derzeitiger Wortlaut</i>	<i>Der Gesetzentwurf</i>
	<p><b>§ 1.</b></p> <p>Das Glücksspielgesetz, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1303 vom 4. September 2020, geändert durch § 2 des Gesetzes Nr. 533 vom 27. März 2021, § 1 des Gesetzes Nr. 375 vom 28. März 2022 und § 1 des Gesetzes Nr. 467 vom 8. Mai 2024, wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 3. ---</b></p> <p>(2) Für das Anbieten oder Veranstalten von Spielen, bei denen für die Teilnahme kein Einsatz erforderlich ist, ist keine Lizenz erforderlich. Zahlungen im Rahmen eines Ratespiels in einer Rundfunk- oder Fernsehsendung, bei der die Veranstaltung des Ratespiels nicht den Hauptinhalt darstellt, gelten nicht als Einsätze, wenn die Zahlung über eine Informations- und Inhaltsliste mit integrierter Preisgestaltung oder über einen mobilen Zahlungsdienst erfolgt und einen zusätzlichen Satz von 5 DKK pro Telefonnummer pro Tag nicht übersteigt.</p>	<p><b>1.</b> In § 3 wird Folgendes als <i>Absatz 3</i> eingefügt: „(3)Für das Anbieten oder Veranstalten von herkömmlichen Lotterien mit einem jährlichen Gesamtverkaufserlös von weniger als 15 000 DKK ist keine Lizenz erforderlich, es kann aber eine Lizenz erteilt werden (vgl. § 10).“.</p>
<p><b>§ 10.</b> Lizenzen können für Lotterien erteilt werden, die ausschließlich zu wohltätigen oder</p>	<p><b>2.</b> § 10 wird aufgehoben und an seiner Stelle wird Folgendes eingefügt:</p>

anderen gemeinnützigen Zwecken veranstaltet werden. Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck dürfen nicht zu politischen Zwecken veranstaltet werden.

(2) Der Steuerminister kann Vorschriften über die Kriterien festlegen, die Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck erfüllen müssen, um eine Lizenz zu erhalten, oder die Kriterien, die erfüllt sein müssen, um ohne vorherigen Antrag zugelassen zu werden. Der Steuerminister kann auch Vorschriften über die Durchführung von Lotterien festlegen.

(3) Gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen keine Lizenzen für Klassenlotterien und Online-Bingodienste erteilt werden.

„§ 10. Eine Lizenz kann für die Veranstaltung von herkömmlichen Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck oder für eine politische Partei erteilt werden, die berechtigt ist, für das dänische Parlament oder ein nationales Parlament in einem anderen EU- oder EWR-Land zu kandidieren, und die Lotterien für sich selbst durchführt. Der gesamte Überschuss aus der Lotterie muss für die Zwecke verwendet werden, für die eine Lizenz erteilt wurde.

(2) Lizenzen können Vereinen und öffentlich geförderten Einrichtungen erteilt werden, wenn die Lotterien einen jährlichen Verkaufserlös von 15 000 DKK bis einschließlich 200 000 DKK haben, wobei im Zusammenhang mit der Lotterie nur freiwillige unbezahlte Arbeitskräfte eingesetzt werden dürfen. Öffentlich geförderte Einrichtungen sind von den Vorschriften in Kapitel 4 ausgenommen, mit Ausnahme von § 32.

(3) Lizenzen für Lotterien mit einem jährlichen Verkaufserlös von 15.000 DKK bis einschließlich 5.000.000 DKK können Vereinen, Stiftungen, Selbstverwaltungseinrichtungen und Unternehmen erteilt werden, jedoch nicht Einzelunternehmen und kleinen Unternehmen in Privatbesitz. Bei Vereinen muss der Überschuss mindestens 15 % des Verkaufspreises ausmachen. Ansonsten muss der Überschuss mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen.

	<p>(4) Lizenzen für Lotterien mit einem jährlichen Verkaufserlös von 5.000.000 DKK bis einschließlich 100.000.000 DKK können Vereinen, Stiftungen, Selbstverwaltungseinrichtungen und Unternehmen erteilt werden, jedoch nicht Einzelunternehmen und kleinen Unternehmen in Privatbesitz. Der Überschuss muss mindestens 35 % des Verkaufspreises betragen.</p> <p>(5) Die in Absätzen 2 bis 4 genannten Lizenzen können für einen Zeitraum von 1 Jahr oder 3 Jahren erteilt werden. Lizenzen dürfen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nicht bereits über eine Lizenz für das Angebot von Spielen nach diesem Gesetz verfügt, mit Ausnahme von Lizenzen nach § 18a.</p> <p>(6) Lizenzen für das Anbieten von Klassenlotterien dürfen nicht nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt werden.</p> <p>(7) Der Steuerminister kann Vorschriften über die Kriterien festlegen, die Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck und politische Parteien, die Lotterien zu ihrem eigenen Nutzen veranstalten, für die Erteilung einer Lizenz erfüllen müssen, sowie Vorschriften über die Durchführung der Lotterien."</p>
	<p style="text-align: center;"><i>Herkömmliches Bingo</i></p> <p><b>§ 10a.</b> Für das Angebot von herkömmlichem Bingo können Lizenzen erteilt werden.</p> <p>(2) Die Lizenzen können jeweils für bis zu 5 Jahre erteilt werden.</p>

	<p><b>§ 10b.</b> Personen unter 18 Jahren dürfen keine Räumlichkeiten betreten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird.</p> <p><b>§ 10c.</b> Herkömmliches Bingo kann täglich zwischen 7.00 und 24.00 Uhr organisiert werden.</p> <p>(2) Die Räumlichkeiten oder Standorte, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird, müssen während der gesamten Öffnungszeit mit Personal besetzt sein.</p> <p>(3) Die Personalbesetzung wird durch den Lizenzinhaber, den Geschäftsführer oder eine vom Lizenzinhaber oder Geschäftsführer beschäftigte Person, die in den Räumlichkeiten, in denen das herkömmliche Bingo veranstaltet werden, anwesend ist, durchgeführt.</p>
<p><b>§ 31.</b> Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Lizenz für die Einrichtung und den Betrieb herkömmlicher Spielbanken oder für das Aufstellen von Spielautomaten mit Gewinnen in Spielhallen kann der Schwerpunkt auf die regulatorischen Bedingungen, die Größe und den Standort der Spielbank gelegt werden.</p>	<p><b>3.</b> In § 31 werden nach den Worten „herkömmliche Spielbanken“ die Worte „, für das Angebot von herkömmlichem Bingo“ eingefügt.</p>
<p><b>§ 34a.</b> Für die Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der in §§ 22 und 34 festgelegten Altersanforderungen können die Vertreter der dänischen Glücksspielbehörde gegen Vorlage eines Ausweises und ohne gerichtliche Anordnung</p>	<p><b>4.</b> In § 34a werden nach den Worten „die Altersanforderungen nach den §§“ die Worte „10b,“ eingefügt und nach dem Wort „Spielhalle“ werden die Worte „und in Räumlichkeiten oder Standorten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird“ eingefügt.</p>

<p>verlangen, dass die Personen in einer Spielhalle und die Käufer von Spielen alle für die Altersfeststellung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.</p>	
<p><b>§ 37.</b> Der tägliche Betrieb von herkömmlichen Spielbanken, Spielhallen mit Spielautomaten mit Gewinnen und Geschäften, in denen Lotterien oder Wetten verkauft werden, vgl. §§6 und 11, wird vom Lizenzinhaber selbst oder von einem Geschäftsführer verwaltet.</p>	<p><b>5.</b> In § 37 werden nach den Worten „herkömmliche Spielbanken“ die Worte „Räumlichkeiten oder Standorten, an denen herkömmliches Bingo organisiert wird“ eingefügt und nach den Worten „§§ 6“ werden die Worte „, 10a“ eingefügt.</p>
<p><b>§ 40.</b> Angestellte von Geschäften, die hauptsächlich Lotterien und Wetten verkaufen, sowie Angestellte von Spielhallen mit Spielautomaten mit Gewinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.</p>	<p><b>6.</b> In § 40 werden nach dem Wort „Wetten“ die Worte „Angestellte in Räumlichkeiten und an Standorten, in denen herkömmliches Bingo veranstaltet wird,“ eingefügt.</p>
<p><b>§ 42c.</b> Übersteigen die erzielten Glücksspieleinnahmen die Bemessungsgrundlage, für die die Gebühr nach § 42 Absatz 3 und § 42b entrichtet wurde, wird ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der tatsächlich zu zahlender Gebühr erhoben. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung zu entrichten. Liegen die erzielten Glücksspieleinnahmen für ein Kalenderjahr unter der Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach § 42 Absatz 3 und § 42b, wird ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der tatsächlich zu zahlender Gebühr erstattet.</p>	<p><b>7.</b> In § 42c <i>Nummern 1 und 3</i> werden die Worte „und § 42b“ durch die Worte „§§ 42b, 42g und 42h“ ersetzt.</p>

<p><b>§ 42e.</b> Die Gebühren nach den §§ 42 bis 42b richten sich nach § 20 des Einkommensteuergesetzes.</p>	<p><b>8.</b> In § 42e werden nach den Worten „§§ 42 bis 42b“ die Worte "" § 42g und § 42h“ eingefügt.</p>
<p><b>§ 42f.</b> Neben der sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergebenden Aufsicht usw. decken die erhobenen Gebühren auch die Kosten gemäß §§ 42 bis 42b und 42d:</p> <p>1) die Aufsicht durch die dänische Glücksspielbehörde, die der dänischen Glücksspielbehörde nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften auferlegt wird;</p> <p>2) die Ausgaben der dänischen Glücksspielbehörde im Zusammenhang mit dem Schutz der Spieler vor der Entwicklung der Spielsucht, einschließlich Information, Prävention, Selbstausschluss usw.; und</p> <p>3) die Ausgaben der dänischen Glücksspielbehörde für die Aufdeckung, Untersuchung, Verhütung und Bekämpfung von geheimen Absprachen.</p>	<p><b>9.</b> In § 42f werden die Worte „und 42d“ durch die Worte „42 d, 42 g und 42 h“ ersetzt.</p>
	<p><b>10.</b> Nach § 42f wird Folgendes eingefügt:</p> <p>„<b>§ 42g.</b> Für Lizenzen für die Installation und den Betrieb von Glücksspielautomaten mit Gewinnen, vgl. § 19 Absatz 1, wird je nach den jährlichen</p>

steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen des Lizenznehmers eine Jahresgebühr an die dänische Glücksspielbehörde entrichtet, vgl. § 12 Glücksspielsteuergesetz. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz und danach jährlich vor Ende Januar nach folgender Gebührenordnung zu entrichten:

Höhe der Glücksspieleinnahmen	Gebühren (Stand von 2010)
Unter 100.000 DKK	1.300 DKK
100.000 DKK bis 250.000 DKK	2.100 DKK
250.000 DKK bis 500.000 DKK	5.200 DKK
500.000 DKK bis 1 000 000 DKK	10.400 DKK
1.000.000 DKK bis 2.500.000 DKK	24.800 DKK
2.500 000 DKK bis 5.000.000 DKK	44.900 DKK
5.000 000 DKK bis 10.000 000 DKK	88.900 DKK
10.000 000 DKK bis 15.000 000 DKK	123.000 DKK
15.000 000 DKK bis 20.000.000 DKK	158.700 DKK
20.000.000 DKK bis 25.000.000 DKK	241.900 DKK
25.000.000 DKK bis 35.000.000 DKK	325.200 DKK
35.000.000 DKK bis 45.000.000 DKK	499.700 DKK
45.000.000 DKK bis 55.000.000 DKK	674.100 DKK
55.000.000 DKK bis 65.000.000 DKK	880.300 DKK
65.000.000 DKK bis 75.000.000 DKK	1.100.300 DKK

	<p>bis  50.000.000 DKK 2.220.500 DKK  50.000.000 DKK  bis 3.330.700 DKK  75.000.000 DKK  75.000.000 DKK  bis 4.361.700 DKK  100.000.000 DKK  100.000.000 DKK  bis  125.000.000 DKK  125.000.000 DKK  bis  250.000.000 DKK  250.000.000 DKK  bis  375.000.000 DKK  375.000.000 DKK  und mehr  “.</p>
	<p><b>§ 42h.</b> Für die Einreichung von Lizenzanträgen für das Angebot von herkömmlichem Bingo (vgl. § 10a) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber einer Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde sind, eine Gebühr von 15 900 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Für die Einreichung von Lizenzanträgen für das Angebot von herkömmlichem Bingo (vgl. § 10a) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber einer Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde sind, eine Gebühr von 7.900 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten.</p>

	<p>(2) Im Falle von Lizenzen für herkömmliches Bingo, vgl. § 10a, ist an die dänische Glücksspielbehörde eine Jahresgebühr zu entrichten, die sich nach den jährlich zu versteuernden Glücksspieleinnahmen des Lizenzinhabers richtet, vgl. § 5 des Glücksspielsteuergesetzes. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz und danach jährlich vor Ende Januar nach folgender Gebührenordnung zu entrichten:</p> <table data-bbox="694 884 1141 1825"> <thead> <tr> <th>Höhe der Glücksspieleinnahmen</th> <th>Höhe der Gebühren (Stand von 2010)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Unter 1.000.000 DKK</td> <td>11.900 DKK</td> </tr> <tr> <td>1.000.000 DKK bis 2.500.000 DKK</td> <td>23.800 DKK</td> </tr> <tr> <td>2.500 000 DKK bis 5.000.000 DKK</td> <td>47.600 DKK</td> </tr> <tr> <td>5.000 000 DKK bis 10.000 000 DK K</td> <td>95.200 DKK</td> </tr> <tr> <td>10.000.000 DK K bis 20.000.000 DK K</td> <td>142.700 DKK</td> </tr> <tr> <td>20.000.000 DKK und mehr</td> <td>190.300 DKK</td> </tr> </tbody> </table>	Höhe der Glücksspieleinnahmen	Höhe der Gebühren (Stand von 2010)	Unter 1.000.000 DKK	11.900 DKK	1.000.000 DKK bis 2.500.000 DKK	23.800 DKK	2.500 000 DKK bis 5.000.000 DKK	47.600 DKK	5.000 000 DKK bis 10.000 000 DK K	95.200 DKK	10.000.000 DK K bis 20.000.000 DK K	142.700 DKK	20.000.000 DKK und mehr	190.300 DKK
Höhe der Glücksspieleinnahmen	Höhe der Gebühren (Stand von 2010)														
Unter 1.000.000 DKK	11.900 DKK														
1.000.000 DKK bis 2.500.000 DKK	23.800 DKK														
2.500 000 DKK bis 5.000.000 DKK	47.600 DKK														
5.000 000 DKK bis 10.000 000 DK K	95.200 DKK														
10.000.000 DK K bis 20.000.000 DK K	142.700 DKK														
20.000.000 DKK und mehr	190.300 DKK														
<p><b>§ 59. ---</b> (5) Sofern nicht durch andere Rechtsvorschriften höhere Strafen gerechtfertigt sind, wird jede Person mit einer Geldstrafe</p>	<p><b>11.</b> In § 59 Absatz 5 Nummer 1 werden nach dem Wort „Verstöße“ die Worte „§ 10 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 10 Absatz 4 Satz 2 und §§10b und 10c,“</p>														

<p>bestraft, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig:  1) gegen § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 3, § 15, § 16, § 20, § 21, § 22, § 23, § 28 Absatz 1, Satz 2, und Absätze 3 und 4, § 30, § 34 Absätze 1 und 3, § 35, § 36 Absatz 1, § 37, § 38 Absätze 1, 3 und 4, § 39 Absätze ), 3 und 4, § 40, § 43, § 43a Absatz 4 und § 47 Absätze 2 bis 4 verstößt;</p>	<p>eingefügt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2.</b></p> <p>Das Glücksspielgesetz, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1209 vom 13. August 2020, geändert durch § 4 des Gesetzes Nr. 2226 vom 29. Dezember 2020 und § 1 des Gesetzes Nr. 375 vom 28. März 2022, wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 1. ---</b>  (3) Gewinne aus Spielen, die unter dieses Gesetz fallen, werden nicht in die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens einbezogen. Dasselbe gilt für Gewinne, die in Spielen erzielt werden, die den unter dieses Gesetz fallenden Spielen entsprechen und in einem anderen EU- oder EWR-Land angeboten oder organisiert werden und in diesem Land zugelassen sind.</p>	<p><b>1.</b> In § 1 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder durch § 3 Absatz 3 oder § 10 des Glücksspielgesetzes“ eingefügt und in Satz 2 werden die Worte „unter dieses Gesetz fallen“ durch die Worte „gemäß Nummer 1“ ersetzt.</p>
<p><i>Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck</i></p>	<p><b>2.</b> Die <i>Überschrift</i> zu § 5 erhält folgende Fassung:  „<i>Herkömmliches Bingo</i>“.</p>
<p><b>§ 5.</b> Anbieter von Lotterien für einen gemeinnützigen Zweck, die nach § 10 des Glücksspielgesetzes angeboten werden, müssen eine</p>	<p><b>3.</b> § 5 erhält folgende Fassung:  § 5. Inhaber von Lizenzen für das Anbieten von herkömmlichem Bingo nach § 10a des Glücksspielgesetzes</p>

<p>Abgabe von 17,5 % auf Gewinne entrichten. Bei Bargewinnen wird die Steuer auf den Teil des Gewinns berechnet, der 200 DKK übersteigt. Bei anderen Gewinnen wird die Steuer auf den Teil des Handelswerts des Gewinns berechnet, der 750 DKK übersteigt.</p>	<p>entrichten eine Steuer, die als Prozentsatz der Bruttospieleinnahmen berechnet wird. Im Jahr 2025 beträgt der Prozentsatz 28. Im Jahr 2026 beträgt der Prozentsatz 33. Im Jahr 2027 beträgt der Prozentsatz 38. Ab dem 1. Januar 2028 beträgt der Prozentsatz 41. “.</p>
<p><b>§ 21.</b> Für die in §§ 6 und 10 bis 12 genannten Spiele ist der Steuerzeitraum der Kalendermonat. Für die in § 14 genannten Spiele ist der Steuerzeitraum das Quartal. Die Erklärung und Zahlung der Steuer erfolgt spätestens am 15. des Monats, der auf das Ende des Steuerzeitraums folgt.</p> <p>(2) Die Zoll- und Steuerverwaltung kann den Steuerzeitraum und die Zahlungsfrist für ein eingetragenes Unternehmen verkürzen und den Steuerzeitraum als Kalendermonat oder Quartal festlegen, wenn die Steuer nicht fristgerecht entrichtet wurde.</p>	<p><b>4.</b> In § 21 Absatz 1 Satz 1, werden die Worte „§ 6“ durch die Worte „§§ 5, 6“ersetzt.</p>
<p><b>§ 24.</b> Bei Spielen im Sinne der §§ 5, 15 und 17 entspricht der Steuerzeitraum der Dauer jedes Spiels, und die Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden des Spielergebnisses zu erklären und zu entrichten. Fallen die letzte Erklärung und der letzte Zahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so müssen die Erklärung und die Zahlung</p>	<p><b>5.</b> In § 24 Absatz 1 Satz 1 und in § 24 Absatz 2 werden die Worte „§§ 5, 15 und 17“ durch die Worte „§§ 15 und 17“ ersetzt.</p>

<p>spätestens am folgenden Werktag erfolgen.</p> <p>(2) Gesellschaften usw. (juristische Personen), die Spiele im Sinne der §§ 5, 15 und 17 anbieten, können bei der Anmeldung bei der Zoll- und Steuerverwaltung den Monat als Besteuerungszeitraum wählen, wobei die Vorschriften nach § 21 anstelle der Regelung in Absatz 1 Anwendung finden.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3.</b></p> <p>Das Gesetz Nr. 467 vom 8. Mai 2024 zur Änderung des Glücksspielgesetzes (verstärkte Maßnahmen gegen geheime Absprachen, verbesserte Sanktionsmöglichkeiten, Rechtsgrundlage für eine verstärkte Datenverarbeitung, geänderte Gebühren für Glücksspielautomaten und verschiedene Anpassungen des Glücksspielsektors) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 1 Nummer 23.</b> Die §§ 42 bis 42f werden aufgehoben und durch Folgendes ersetzt:</p> <p>„§ 42. Für die Einreichung eines Lizenzantrags für das Anbieten von Wetten (vgl. § 11) und für den Betrieb von Online-Casinos (vgl. § 18) muss der Antragsteller unbeschadet der Absätze 4 bis 6 eine Gebühr in Höhe von 250 000 DKK (Stand von 2010) an die Glücksspielbehörde entrichten. Für die Einreichung eines Lizenzantrags für das Anbieten von Wetten (vgl. § 11)</p>	<p><b>1.</b> § 1 Nummer 23 wird aufgehoben.</p>

oder von Online-Casinos (vgl. § 18) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde verfügen, unbeschadet der Absätze 4 bis 6 eine Gebühr von 100 000 DKK (Stand von 2010) an die Glücksspielbehörde entrichten. Die Gebühr ist spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichten.

(2) Für die Einreichung eines Lizenzantrags für das Anbieten von Wetten (vgl. § 11) und für den Betrieb von Online-Casinos (vgl. § 18) muss der Antragsteller unbeschadet der Absätze 4 bis 6 eine Gebühr in Höhe von 350.000 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Für die Einreichung eines Lizenzantrags für das Anbieten von Wetten (vgl. § 11) und den Betrieb von Online-Casinos (vgl. § 18) müssen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine Lizenz der dänischen Glücksspielbehörde verfügen, unbeschadet der Absätze 4 bis 6 eine Gebühr von 125.000 DKK (Stand von 2010) an die Glücksspielbehörde entrichten. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten.

(3) Für Lizenzen, die für das Anbieten von Wetten oder den Betrieb von Online-Casinos erteilt werden, ist unbeschadet der Absätze 4 bis 6 eine Jahresgebühr,

die von den steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen eines Kalenderjahres abhängt (vgl. §§ 6 und 11 des Glücksspielsteuergesetzes), an die dänische Glücksspielbehörde zu entrichten. Die Gebühr muss spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz nachfolgender Gebührenordnung gezahlt werden:

Höhe der Glücksspieleinnahmen	Gebühren (Stand von 2010)
Unter 5.000.000 DKK	53.250 DKK
5.000 000 DKK bis 10.000 000 DKK	133.250 DKK
10.000.000 DKK bis 25.000.000 DKK	239.800 DKK
25.000.000 DKK bis 50.000.000 DKK	479.600 DKK
50.000.000 DKK bis 100.000.000 DKK	852.600 DKK
100.000.000 DKK bis 200.000.000 DKK	1.598.650 DKK
200.000.000 DKK bis 500.000.000 DKK	2.664.400 DKK
500.000.000 DKK und darüber	4.695.900 DKK

(4) Für Lizenzen mit einer Höchstlaufzeit von 1 Jahr für das Anbieten von Wetten (vgl. § 11 Absatz 3) oder für den Betrieb von Online-Casinos (vgl. § 18 Absatz 3), bei denen der Glücksspielumsatz 10.000.000 DKK und die steuerpflichtigen

Glücksspieleinnahmen

1.000.000 DKK nicht überschreiten dürfen, wird an die Glücksspielbehörde eine Gebühr von 50.000 DKK (Stand von 2010) gezahlt, um die Gesamtkosten für die Antragsbearbeitung, die Erteilung einer Lizenz und die Aufsicht über den Lizenzinhaber zu decken. Die Gebühr ist spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichten. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgewiesen, werden dem Antragsteller 25.000 DKK (Stand von 2010) erstattet.

(5) Für Lizenzen mit einer Höchstlaufzeit von 1 Jahr für das Anbieten von Wetten (vgl. § 11 Absatz 4), bei denen der Glücksspielumsatz 5.000.000 DKK und die Ausschüttungsquote 20 % nicht überschreiten dürfen, wird an die Glücksspielbehörde eine Gebühr von 50.000 DKK (Stand von 2010) gezahlt, um die Gesamtkosten für die Antragsbearbeitung, die Erteilung einer Lizenz und die Aufsicht über den Lizenzinhaber zu decken. Die Gebühr ist spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichten. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgewiesen, werden dem Antragsteller 25.000 DKK (Stand von 2010) erstattet.

(6) Für Lizenzen mit einer Höchstlaufzeit von 1 Jahr für das

Anbieten von SMS-Ratespielen (vgl. § 18 a), bei denen der Glücksspielumsatz 10.000.000 DKK und die steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen 1.000.000 DKK nicht überschreiten dürfen, wird an die Glücksspielbehörde eine Gebühr von 50.000 DKK (Stand von 2010) gezahlt, um die Gesamtkosten für die Antragsbearbeitung, die Erteilung einer Lizenz und die Aufsicht über den Lizenzinhaber zu decken. Die Gebühr ist spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichten. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgewiesen, werden dem Antragsteller 25.000 DKK (Stand von 2010) erstattet.

(7) Geld- oder Sachgewinne, die unter die nach § 11 Absatz 4 oder 3, § 18 Absatz 3 oder § 18a erteilten Lizenzen fallen, werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten der Gewinne berechnet.

**§ 42a.** Für die Einreichung von Lizenzanträgen für einen Spielanbieter (vgl. § 24a) muss der Antragsteller eine Gebühr von 49.200 DKK (Stand von 2010) an die dänische Glücksspielbehörde entrichten. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung zu entrichten.

(2) Für eine Lizenz, die einem Spielanbieter erteilt wird (vgl.

§ 24a), ist für ein Kalenderjahr eine Gebühr von 32.800 DKK (Stand von 2010) zu entrichten.

**§ 42b.** Bei Lizenzen für die Einrichtung und den Betrieb von herkömmlichen Spielbanken, vgl. § 14 Absatz 1, ist an die dänische Glücksspielbehörde eine Jahresgebühr zu entrichten, die sich nach den steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen des Kalenderjahres richtet, vgl. § 10 des Glücksspielsteuergesetzes. Die Gebühr muss spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz nachfolgender Gebührenordnung gezahlt werden:

Höhe der Glücksspieleinnahmen	Gebühren (Stand von 2010)
Unter 10.000.000 DKK	143.200 DKK
10.000.000 DKK bis 20.000.000 DKK	286.500 DKK
20.000.000 DKK bis 50.000.000 DKK	429.750 DKK
50.000.000 DKK bis 100.000.000 DKK	716.300 DKK
100.000.000 DKK und mehr	1.193.800 DKK.

**§ 42c.** Übersteigen die erzielten Glücksspieleinnahmen die Bemessungsgrundlage, für die die Gebühr nach § 42 Absatz 3, § 42b und § 42g entrichtet wurde, wird ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der tatsächlich zu zahlender Gebühr

erhoben. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung zu entrichten. Liegen die erzielten Glücksspieleinnahmen für ein Kalenderjahr unter der Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach § 42 Absatz 3, § 42b und § 42g, wird ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der tatsächlich zu zahlender Gebühr erstattet.

**§ 42d.** Der Steuerminister kann Vorschriften über die Zahlung von Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen und die Erteilung von Lizenzen und Jahresgebühren erlassen, um die Kosten für die Verwaltung der Lizenzen, die Aufsicht über Lizenzinhaber und Spielanbieter, die Aufsicht der dänischen Glücksspielbehörde nach dem Geldwäschegesetz, den Schutz der Spieler vor der Entwicklung der Spielsucht, einschließlich Information, Prävention, Selbstausschluss usw., sowie die Überwachung des Glücksspielmarkts zu decken, um zu verhindern, dass die Teilnahme an Spielen in Dänemark ohne eine Lizenz gemäß diesem Gesetz angeboten, organisiert oder vermittelt wird.

**§ 42e.** Die Gebühren nach den §§ 42 bis 42b und 42g richten sich nach § 20 des Einzelsteuergesetzes.

**§ 42f.** Neben der in diesem Gesetz

vorgesehenen Aufsicht usw. umfassen die nach den §§ 42 bis 42b, 42d und 42 g erhobenen Gebühren auch 1) die Aufsicht durch die dänische Glücksspielbehörde, die der dänischen Glücksspielbehörde nach dem Geldwäschegesetz oder anderen Rechtsvorschriften auferlegt wird; 2) die Ausgaben der dänischen Glücksspielbehörde für den Schutz der Spieler vor Spielsucht, einschließlich Information, Prävention, Selbstausschluss usw.; und 3) die Ausgaben der dänischen Glücksspielbehörde für die Aufdeckung, Untersuchung, Verhütung und Bekämpfung von Spielmanipulationen.

**§ 42g.** Für Lizenzen für die Installation und den Betrieb von Glücksspielautomaten mit Gewinnen, vgl. § 19 Absatz 1, wird je nach den jährlichen steuerpflichtigen Glücksspieleinnahmen des Lizenznehmers eine Jahresgebühr an die dänische Glücksspielbehörde entrichtet, vgl. § 12 Glücksspielsteuergesetz. Die Gebühr ist spätestens 1 Monat nach Wirksamwerden der Lizenz und danach jährlich vor Ende Januar nachfolgender Gebührenordnung zu entrichten:

Höhe der Gebühren	(Stand
Glücksspieleinnahmen	von 2010)
Unter	1.300 DKK

100.000 DKK	
100.000 DKK bis	2.100 DKK
250000 DKK	
250.000 DKK bis	5.200 DKK
500.000 DKK	
500000 DKK bis	10.400 DKK
1 000 000 DKK	
1.000.000 DKK	24.800 DKK
bis	
2.500.000 DKK	
2.500 000 DKK	44.900 DKK
bis	
5.000.000 DKK	88.900 DKK
5.000 000 DKK	
bis	123.000 DKK
10.000 000 DKK	
10.000 000 DKK	158.700 DKK
bis	
15.000 000 DKK	241.900 DKK
15.000.000 DKK	
bis	325.200 DKK
20.000.000 DKK	
20.000.000 DKK	499700 DKK
bis	
25.000.000 DKK	674.100 DKK
25.000.000 DKK	
bis	880.300 DKK
35.000.000 DKK	
35.000.000 DKK	1.100.300 DKK
bis	
50.000.000 DKK	2.220.500 DKK
50.000.000 DKK	
bis	3.330.700 DKK
75.000.000 DKK	
75.000.000 DKK	
bis	4.361.700 DKK
100.000.000 DKK	
100.000.000 DKK	
bis	
125.000.000 DKK	
125.000.000 DKK	
bis	
250.000.000 DKK	
250.000.000 DKK	
bis	

<p>375.000.000 DKK 375.000.000 DKK und mehr “.</p>	
<p><b>§ 3 ---</b> (2) §§ 1, 4, 9, 23, 28, 48 und 50 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	<p><b>2.</b> In § 3 Absatz 2 werden die Worte „9, 23“ durch das Wort „9“ ersetzt.</p>
<p><b>§ 3 ---</b> (7) Vorschriften, die gemäß § 42 Absatz 10 des Glücksspielgesetzes, vgl. Konsolidierte Fassung Nr. 1303 vom 4. September 2020, erlassen wurden, bleiben in Kraft, bis sie durch Verordnungen gemäß § 42d des Glücksspielgesetzes, wie in § 1, Nr. 22 oder 23 dieses Gesetzes festgelegt, aufgehoben oder ersetzt werden.</p>	<p><b>3.</b> In § 3 Absatz 7 werden die Worte ‘22 oder 23’ durch das Wort ‘22’ ersetzt.</p>